

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das

Großherzogtum Baden.

Jahrgang 1903.

Nr. I bis XXVI.



Karlsruhe.

Druck und Verlag von Malisch & Vogel.

1903.

Inhalts-Übersicht.

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
I. Gesetze und Landesherrliche Verordnungen.			
A. Gesetze.			
1903. 23. Dezember	Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit April 1904	XXVI.	211
B. Landesherrliche Verordnungen.			
21. März	Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen	IX.	101
18. Juli	Den Gerichtsschreiberdienst und den Kanzleidiens bei Justizstellen	XVII.	147
27. August	Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung	XIX.	163
8. Oktober	Verwendung von Geistlichen als Lehrer an höheren Lehranstalten	XXIII.	197
9. "	Pflichten der Beamten	XXIII.	199
9. "	Lagerbücher	XXIII.	200
17. Dezember	Sitze und Bezirke der Gerichte und die Organisation der Verwaltungsbehörden des Großherzogtums	XXV.	209
II. Verordnungen und Bekanntmachungen der Ministerien.			
A. Staatsministerium.			
1903. 28. September	Die den Militärärzten im Großherzogtum Baden vorbehaltenen Stellen	XXII.	175

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.			
1903.			
30. April	Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich	XII.	127
19. Mai	Brückenordnung für die Eisenbahnbrücke über den Neckar bei Ladenburg	XIII.	131
14. Juli	Hafenpolizeiordnung für den Hafen in Kehl	XVI.	139
15. "	Elektrische Straßenbahn in Karlsruhe	XVI.	140
29. "	Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich	XVII.	148
C. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.			
1902.			
31. Dezember	Beforgung des Organisten- und Vorsängerdienstes durch Volksschullehrer	II.	55
1903.			
9. Januar	Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit	II.	56
17. "	Örtliche Zuständigkeit der Grundbuchämter	IV.	71
31. "	Verfahren bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung	VI.	91
7. März	Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts	VII.	93
7. "	Befugung über die Pfandrechte der Stiftungen	VIII.	95
6. April	Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit	XI.	125
22. "	Kosten der Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	XII.	129
27. Mai	Einziehung von Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	XIV.	133
12. Juni	Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts	XV.	137
3. Juli	Verfassungsstatut der Technischen Hochschule	XVI.	140
7. "	Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit	XVI.	142
8. "	Geschäftsverkehr zwischen den deutschen und schweizerischen Gerichtsbehörden	XVI.	143
31. August	Beschäftigung der Rechtspraktikanten und Referendäre	XIX.	167
4. September	Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts	XX.	169
5. "	Einrichtung von Untersuchungsämtern für ansteckende Krankheiten	XX.	170

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1903.			
18. September	Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken und Geistes- schwachen in öffentliche und private Irren- und Kranken- anstalten	XXII.	190
22. "	Änderung der Gerichtskostenordnung	XXII.	185
5. Oktober	Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischen- zeit	XXIII.	201
14. Dezember	Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts .	XXV.	209
18. "	Statistik der gewerblichen Streitigkeiten	XXV.	210
1902.			
	D. Ministerium des Innern.		
22. Dezember	Rezug von Unfallrenten durch die Hinterbliebenen von Ausländern	I.	53
30. "	Vollzug des Gebäudeversicherungsgesetzes	I.	1
30. "	Arzneitage	I.	53
31. "	Bereinigung der Ortsgemeinde Kaslet mit der Haupt- gemeinde Mettenberg	I.	54
1903.			
9. Januar	Geschäftsbetrieb in den Apotheken	II.	57
17. "	Schlachtvieh- und Fleischschau	III.	59
	(Berichtigung)	V.	90
20. Februar	Gefellenprüfung	VII.	94
23. "	Verhütung von Tierquälereien	VI.	92
7. März	Verfügung über die Pfandrechte der Stiftungen . . .	VIII.	95
20. "	Hafenordnung für Eberbach	VIII.	97
26. "	Geflügelcholera	X.	117
30. "	Geschäftsordnung für die Gemeindeversammlungen und Bürgerausschüsse	X.	117
8. April	Rezug der umlagepflichtigen Einwohner des Stadtteils Neckarau zur Gemeindebesteuerung in Mannheim	XI.	125
22. "	Berufspflichten der Hebammen	XII.	129
27. "	Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Berichts- ungen	XII.	130
9. Mai	Bekämpfung des Rotes	XIII.	132
28. "	Veterinärpolizeiliche Bekämpfung der FäHNerpest . .	XIV.	134
4. Juni	Brückenordnung für die Rheinbrücke zwischen Mann- heim und Ludwigshafen	XIV.	134

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1903.			
6. Juni	Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten	XV.	128
15. Juli	Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit	XVII.	149
24. "	Schiffahrt und Fischerei auf dem Neekar	XVII.	150
14. August	Vollzug der Krankenversicherung	XVIII.	157
5. September	Einrichtung von Untersuchungsämtern für ansteckende Krankheiten	XX.	170
16. "	Bekämpfung der Geflügelcholera	XXI.	173
18. "	Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken und Geistes- schwachen in öffentliche und private Irren- und Kranken- anstalten	XXII.	190
24. "	Ausübung und Schutz der Fischerei im Bodensee	XXI.	173
25. "	Regiele der Kulturinspektionen	XXI.	174
26. November	Geschäftsbetrieb in den Apotheken	XXIV.	203
27. "	Öffentliche Ankündigungen von Arzneimitteln	XXIV.	207
21. Dezember	Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Berichts- ungen	XXVI.	212
28. "	Schiffahrt auf dem Bodensee, insbesondere die Ab- änderung der Signalordnung für die Bodenseeschiffe	XXVI.	212
30.	Hinderarbeit in gewerblichen Betrieben	XXVI.	213
	E. Ministerium der Finanzen.		
16. Januar	Abänderung des Diätentreglements	II.	57
2. Februar	Die von den Gemeinden für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren	V.	87
3.	Bergütung der den Beamten bei Versetzungen erwach- senden Umzugskosten	V.	87
27. März	Vollzug des Süßstoffgesetzes	VIII.	99
7. April	Amthliche Bezeichnung der oberen Forstbehörde des Großherzogtums	XI.	126
11. "	Beförderung feuergefährlicher Gegenstände auf dem Rhein	XI.	126
13. Juni	Ordnungen für die Häfen und Anlandestellen in Dingels- dorf, Unterhüdingen, Ueberlingen und Staad	XV.	138

Sach-Register

zum

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Jahr 1903.

	Seite
A.	
Abänderung der Signalordnung für die Bodenseeschiffe	212
Ärzte, Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen	130. 212
Aktuare, den Gerichtsschreiberdienst und den Kanzleidienst bei Justizstellen	147
Amthliche Bezeichnung der oberen Forstbehörde des Großherzogtums	126
Amtsgerichtsbezirk Engen, Schönau, Mosbach und Tauberbischofsheim, Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts	137
— Neustadt, Eberbach und Vogberg, desgleichen	169
— Schönau, Breisach, Waldkirch, Tauberbischofsheim und Wertheim, desgleichen	93
— Schönau, Neustadt, Waldkirch, Pforzheim, Vogberg, Eberbach, Tauberbischofsheim und Wertheim, desgleichen	209
Ankündigungen, öffentliche, von Arzneimitteln	207
Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten, deren Einrichtung und Betrieb	138
Anlaufstellen in Dingelsdorf, Unterhübsingen, Ueberlingen und Staad, Ordnungen für dieselben	138
Ansteckende Krankheiten, Einrichtung von Untersuchungsämtern für solche (Dienstordnung)	170
Apotheken, die öffentlichen Ankündigungen von Arzneimitteln	207
— Geschäftsbetrieb in denselben	57. 203
Arzneimittel, die öffentliche Ankündigung von Arzneimitteln	207
Arzneitage	53
Aufnahme von Geisteskranken und Geisteschwachen in öffentliche und private Irren- und Krankenanstalten, das Verfahren hierbei	190
Ausländer, Bezug von Unfallrenten durch die Hinterbliebenen von Ausländern	53

B.

	Seite
Bayern, Kosten der Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	129
Beamte, Abänderung des Diätenreglements	57
— Pflichten derselben	199
— Vergütung der den Beamten bei Verletzungen erwachsenden Umzugskosten	87
Beförderung feuergefährlicher Gegenstände auf dem Rhein	126
Behörden, Sitze und Bezirke der Gerichte und die Organisation der Verwaltungsbehörden des Großherzogtums	209
Beizug der umlagepflichtigen Einwohner des Stadtteils Neckarau zur Gemeindebesteuerung in Mannheim	125
Bekämpfung der Geflügelcholera	117. 173
— veterinärpolizeiliche, der Hühnerpest	134
— des Rostes	132
Berufspflichten der Hebammen	129
Beschäftigung der Rechtspraktikanten und Referendäre, Abänderung der Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 21. November 1899	167
Betrieb und Einrichtung von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten	138
Betriebe, gewerbliche, Kinderarbeit in solchen	213
Betriebsordnung für die elektrische Straßenbahn in Karlsruhe, Änderung derselben	140
Bezeichnung, amtliche, der oberen Forstbehörde des Großherzogtums	126
Bezirke der Kulturinspektionen	174
— und Sitze der Gerichte und die Organisation der Verwaltungsbehörden des Großherzogtums	209
Bleifarben, Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von solchen und anderen Bleiprodukten	138
Bleiprodukte, Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten	138
Bodensee, Ausübung und Schutz der Fischerei in demselben, Abänderung der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Dezember 1897	173
— Schifffahrt auf demselben (Abänderung der Signalordnung für die Bodenseeschiffe)	212
Brückenordnung für die Eisenbahnbrücke über den Neckar bei Ladenburg	131
— für die Rheinbrücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen	134
Buch am Horn, Gemeinde, Kosttrennung derselben vom Amts- und Amtsgerichtsbezirk Taubersbischofsheim und Zuteilung zum Amts- und Amtsgerichtsbezirk Vogberg	209
Bürgerausschüsse, die Geschäftsordnung für dieselben und für die Gemeindeversammlungen	117

D.

Deutsche und schweizerische Gerichtsbehörden, Geschäftsverkehr zwischen denselben	143
Diätenreglement, Abänderung desselben	57
Dienst, den Gerichtsschreiberdienst und den Kanzleidiensft bei Justizstellen	147

Dienst, Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung, Abänderung der landesherrlichen Verordnung vom 17. November 1899	168
— staatlicher, die Pflichten der Beamten	199
Dienstordnung der Untersuchungsämter für ansteckende Krankheiten	170
Dingelsdorf, Ordnung für die Anlandestelle daselbst	198
Domänendirektion, die künftige amtliche Bezeichnung derselben	126

E.

Eberbach, die Hafenanordnung für Eberbach	97
Einrichtung von Untersuchungsämtern für ansteckende Krankheiten (Dienstordnung)	170
— und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten	138
Einwohner, umlagepflichtige, des Stadtteils Neckarau, deren Bezug zur Gemeindebesteuerung in Mannheim	125
Einziehung von Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	183
Eisenbahnbrücke über den Neckar bei Ladenburg, Brückenordnung für dieselbe	131
Elektrische Straßenbahn in Karlsruhe, Änderung der Betriebsordnung für dieselbe	140

F.

Feuergefährliche Gegenstände, Beförderung von solchen auf dem Rhein	126	
Feuerversicherung, das Gebäudeversicherungsgesetz, Vollzug desselben	1	
Fischerei, Ausübung und Schutz derselben im Bodensee, Abänderung der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Dezember 1897	173	
Fleischbeschau, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau	59	
	(Berichtigung hieran)	90
Flößerei und Schifffahrt auf dem Neckar, Abänderung der Polizeiordnung für dieselbe	150	
Forstbehörde, obere, des Großherzogtums, deren amtliche Bezeichnung	126	
Freiwillige Gerichtsbarkeit, Einziehung von Kosten derselben	183	
— — — — — Kosten der Rechtshilfe in deren Angelegenheiten	129	

G.

Gebäudeversicherungsgesetz, Vollzug desselben	1
Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen	180.
— die von den Gemeinden für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre zu zahlenden	87
Geflügelcholera, Bekämpfung derselben	117.
Gegenstände, feuergefährliche, Beförderung von solchen auf dem Rhein	126
Geistesranke und Geisteschwache, Verfahren bei Aufnahme solcher in öffentliche und private Irren- und Krankenanstalten	190
Geistliche, Verwendung von solchen als Lehrer an höheren Lehranstalten	197
Gemeinde, Vereinigung der Ortsgemeinde Kaßlet mit der Hauptgemeinde Mettenberg	54

Gemeindebesteuerung in Mannheim, den Bezug der umlagepflichtigen Einwohner des Stadtteils Neckarau zu derselben	125
Gemeindeversammlungen und Bürgerausschüsse, die Geschäftsordnung für dieselben	117
Gerichte, deren Sitz und Bezirke im Großherzogtum	209
Gerichtsbarkheit, freiwillige, Einziehung von Kosten derselben	133
— — — — — Kosten der Rechtshilfe in deren Angelegenheiten	129
Gerichtsbehörden, deutsche und schweizerische, den Geschäftsverkehr zwischen denselben	143
Gerichtskostenordnung, Änderung derselben	185
Gerichtsschreiberdienst und Kanzleidienst bei Justizstellen	147
Geschäftsbetrieb in den Apotheken	57. 203
Geschäftsordnung für die Gemeindeversammlungen und Bürgerausschüsse	117
Geschäftsverkehr zwischen den deutschen und schweizerischen Gerichtsbehörden	143
Gesellenprüfung	94
Gesetzes- und Verordnungsblatt, Preis desselben für das Jahr 1904	202
Gesundheit und Reinlichkeit, öffentliche, Sicherung derselben	149
Gewerbeordnung, Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten	138
— — — — — die Gesellenprüfung	94
— — — — — Rinderarbeit in gewerblichen Betrieben	213
Gewerbliche Betriebe, Rinderarbeit in solchen	213
— — — — — Streitigkeiten, Statistik derselben	210
Grundbuchämter, die örtliche Zuständigkeit derselben	71
Grundbuchrecht, reichsgesetzliches, Inkraftsetzung desselben	93. 137. 169. 209
Grundbuchwesen, Aufstellung der Lagerbücher	200
Grund- und Pfandbücher, Führung derselben in der Zwischenzeit	56. 125. 142. 201
H.	
Hafenordnung für Eberbach	97
Hafenordnungen für Unteruhldingen und Ueberlingen	138
Hafenpolizeiordnung für den Hafen in Rehl	139
Hebammen, deren Berufspflichten	129
Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten, Einrichtung und Betrieb von solchen Anlagen	138
Hinterbliebene von Ausländern, Bezug von Unfallrenten durch dieselben	53
Hochschule, Technische, Änderung des Verfassungsstatuts derselben	140
Hühnerpest, veterinärpolizeiliche Bekämpfung derselben	134
I.	
Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts	93. 137. 169. 209
Irren- und Krankenanstalten, öffentliche und private, Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken und Geisteschwachen in dieselben	190

Juristen, Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung, Abänderung der landesherrlichen Verordnung vom 17. November 1899	163
Justizstellen, den Gerichtsschreiberdienst und den Kanzleidiensl bei denselben	147
K.	
Kanzleidiensl bei Justizstellen	147
Karlsruher elektrische Straßenbahn, Änderung der Betriebsordnung für dieselbe	140
Kaslet, Ortsgemeinde, Vereinigung derselben mit der Hauptgemeinde Mettenberg	54
Kehl, Hafenspolizeiordnung für den Hafen daselbst	139
Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben	213
Kosten, Änderung der Gerichtskostenordnung	185
— der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Einziehung von solchen	133
— der Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	129
Krankenanstalten, siehe Irrenanstalten.	
Krankenversicherung, den Vollzug derselben	157
Krankheiten, anstehende, Einrichtung von Untersuchungsämtern für solche (Dienstordnung)	170
Kulturinspektionen, Bezirke derselben	174
L.	
Ladenburg, Brückenordnung für die Eisenbahnbrücke über den Neckar bei Ladenburg	131
Lagerbücher, Aufstellung derselben	200
Landeskultur, Bezirke der Kulturinspektionen	174
Lehramt an höheren Schulen, Ordnung der Prüfung für dasselbe	101
Lehranstalten, höhere, Verwendung von Geistlichen als Lehrer an solchen	197
Lehrer, Verwendung von Geistlichen als Lehrer an höheren Lehranstalten	197
Ludwigshafen, Brückenordnung für die Rheinbrücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen	134
M.	
Mannheim: Beizug der umlagepflichtigen Einwohner des Stadtteils Neckarau zur Gemeindebesteuerung in Mannheim	125
— Brückenordnung für die Rheinbrücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen	134
Mettenberg, Vereinigung der Ortsgemeinde Kaslet mit der Hauptgemeinde Mettenberg	54
Militärämter, Verzeichnis der denselben im bairischen Staatsdienst vorbehaltenen Stellen	175
— — — der Privateisenbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen im Großherzogtum Baden, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militärämter vorzugsweise zu berücksichtigen	183
N.	
Neckar, die Schifffahrt und Fößerei auf demselben (Abänderung der Polizeiordnung)	150
Neckarau, Stadtteil, den Beizug der umlagepflichtigen Einwohner daselbst zur Gemeindebesteuerung in Mannheim	125
Neckarbrücke bei Ladenburg, Brückenordnung für dieselbe	131

D.

	Seite
Obere Forstbehörde des Großherzogtums, deren amtliche Bezeichnung	126
Öffentliche Ankündigung von Arzneimitteln	207
— Gesundheit und Reinlichkeit, Sicherung derselben	149
Ordnung, Änderung der Gerichtskostenordnung	185
— der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen	101
Ordnungen für die Häfen und Anlandestellen in Dingelsdorf, Unterhübsingen, Ueberlingen und Staad	198
Organisation der Kulturbehörden	174
— die amtliche Bezeichnung der oberen Forstbehörde des Großherzogtums	126
— die Sitze und Bezirke der Gerichte und die Organisation der Verwaltungsbehörden des Großherzogtums	209
Organisten- und Vorsängerdienst, Beforgung desselben durch Volksschullehrer	55

P.

Pfandbücher, Führung derselben in der Zwischenzeit	56. 125. 142. 201
Pfandrechte der Stiftungen, Verfügung über dieselben	95
Pflichten der Beamten	199
Polizeiordnung für den Hafen in Rehl	139
Postordnung für das Deutsche Reich, Änderung derselben	127. 148
Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1904	202
Prüfung der Gerichtsschreiber	147
— Gesellenprüfung	94
— für das Lehramt an höheren Schulen, Ordnung derselben	101
— der Rechtspraktikanten, Abänderung der landesherrlichen Verordnung vom 17. November 1899	163

R.

Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Kosten derselben	129
Rechtspraktikanten, Beschäftigung derselben und der Referendäre, Abänderung der Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 21. November 1899	167
— Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung, Abänderung der landesherrlichen Verordnung vom 17. November 1899	163
Referendäre und Rechtspraktikanten, Beschäftigung derselben, Abänderung der Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 21. November 1899	167
Reichsgesetzliches Grundbuchrecht, Inkraftsetzung desselben	93. 137. 169. 209
Reinlichkeit, öffentliche, deren Sicherung	149
Renten, siehe Hinterbliebenenrente beziehungsweise Unfallrenten.	

	Seite
Rhein, Beförderung feuergefährlicher Gegenstände auf demselben	126
Rheinbrücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen, Brückenordnung für dieselbe	134
Rohr, Bekämpfung desselben	132

S.

Sanitätsbeamte, Gebühren derselben für amtliche Verrichtungen	130. 212
Schiffahrt auf dem Bodensee (Abänderung der Signalordnung für die Bodenseeschiffe)	212
— und Flößerei auf dem Neckar, Abänderung der Polizeiordnung für dieselbe	150
Schlachtvieh- und Fleischbeschau	59
(Berichtigung hierzu)	90
Schulen, höhere, die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an solchen	101
— Verwendung von Geistlichen als Lehrer an höheren Lehranstalten	197
Schullehrer, Beforgung des Organisten- und Vorsängerdienstes, siehe Volksschullehrer.	
Schwarzenbrunn, Gemeinde, Kostrennung derselben vom Amts- und Amtsgerichtsbezirk Lauberhofsheim und Zuteilung zum Amts- und Amtsgerichtsbezirk Vogberg	209
Schweizerische und deutsche Gerichtsbehörden, Geschäftsverkehr zwischen denselben	143
Seuchen, Bekämpfung der Geflügelcholera	117. 173
— die veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Fährnerpest	134
— Bekämpfung des Rotes	132
Signalordnung für die Bodenseeschiffe, Abänderung derselben	212
Sitze und Bezirke der Gerichte und die Organisation der Verwaltungsbehörden des Groß- herzogtums	209
Staad, Ordnung für die Anlaufstelle daselbst	133
Staatlicher Dienst, die Pflichten der Beamten	199
Statistik der gewerblichen Streitigkeiten	210
Statut der Technischen Hochschule, siehe Verfassungsstatut.	
Steckererhebung in den Monaten Januar bis mit April 1904	211
Steuerkommissäre, die von den Gemeinden für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren	87
Steuern, den Bezug der umlagepflichtigen Einwohner des Stadtteils Neckarau zur Gemeinde- besteuerung in Mannheim	125
Stiftungen, Verfügung über die Pfandrechte derselben	95
Straßenbahn, elektrische, in Karlsruhe, Änderung der Betriebsordnung für dieselbe	140
Streitigkeiten, gewerbliche, Statistik derselben	210
Süßstoffgesetz, Vollzug desselben	99

T.

Tagen, die Arzneitage	53
Technische Hochschule, Änderung des Verfassungsstatuts derselben	140
Tierquälereien, Verhütung derselben	92

II.

Ueberlingen, Ordnung für den Hafen und die Anlandstellen daselbst	138
Umlagen, den Bezug der umlagepflichtigen Einwohner des Stadtteils Neckarau zur Gemeindebesteuerung in Mannheim	125
Umzugskosten, Vergütung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden	87
Unfallrenten, Bezug von solchen durch die Hinterbliebenen von Ausländern .	53
Untersuchungsämter für ansteckende Krankheiten (Dienstordnung)	170
Unterhildingen, Ordnung für den Hafen und die Anlandestelle daselbst . . .	138

III.

Vereinigung der Ortsgemeinde Käflet mit der Hauptgemeinde Mettenberg	54
Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken und Geisteschwachen in öffentliche und private Irren- und Krankenanstalten	190
— bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung	91
Verfassungsstatut der Technischen Hochschule, Änderung desselben	140
Vergütung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten . . .	87
Verhütung von Tierquälereien	92
Verkehr zwischen den deutschen und schweizerischen Gerichtsbehörden	143
Versetzungen von Beamten, Vergütung der hierbei erwachsenden Umzugskosten	87
Versicherung, das Gebäudeversicherungsgesetz, Vollzug desselben	1
Verwaltung, innere, und Justiz, Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst hierin, Abänderung der landesherrlichen Verordnung vom 17. November 1899	163
Verwaltungsbehörden des Großherzogtums, Organisation derselben	209
Verwendung von Geistlichen als Lehrer an höheren Lehranstalten	197
Veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Hüxnerpest	134
Wieh, die Schlachtwieh- und Fleischbeschau	59
(Berichtigung hierzu)	90
Wiehseuchen, Bekämpfung des Ropes	132
Volksschullehrer, Besorgung des Organisten- und Vorsängerdienstes durch dieselben .	55
Vollstreckung, das Verfahren bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung . . .	91
Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung, Abänderung der landesherrlichen Verordnung vom 17. November 1899	163
Vorsänger- und Organistendienst, Besorgung desselben durch Volksschullehrer	55

III.

Zugskosten, Vergütung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten	87
Zuständigkeit, die örtliche, der Grundbuchämter	71
Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Verfahren hierbei	91

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 15. Januar 1903.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Ministeriums des Innern: den Vollzug des Gebäudeversicherungsgesetzes betreffend; den Bezug von Unfallrenten durch die Hinterbliebenen von Ausländern betreffend; die Arznetztage betreffend; Bereinigung der Ortsgemeinde Kahlet mit der Hauptgemeinde Reutenberg betreffend.

Verordnung.

(Vom 30. Dezember 1902.)

Den Vollzug des Gebäudeversicherungsgesetzes betreffend.

Zum Vollzuge des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 in seiner vom 1. Januar 1903 an geltenden Fassung siehe diesseitige Bekanntmachung vom 10. September 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXI Seite 318) — sowie des Artikel II des Gesetzes vom 3. August 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVI Seite 125) wird unter Aufhebung der Verordnung vom 18. Februar 1885, die Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IX Seite 75) und der dazu gehörigen Instruktionen sowie der Verordnung vom 15. Dezember 1884, die Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr durch Privatgesellschaften betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVIII Seite 619) mit Wirkung vom 1. Januar 1903 ab verordnet, was folgt:

1. Organisation der Gebäudeversicherungsanstalt.

§ 1.

Der nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 11. Februar 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III Seite 39) aus einem Vorstand und zwei weiteren Mitgliedern bestehende Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt hat die gesammte Verwaltung der Anstalt zu besorgen.

Er untersteht unmittelbar dem Ministerium des Innern. Die Bezirksämter haben ihn in allen auf seinen Geschäftskreis bezüglichen Anordnungen zu unterstützen.

Die Geschäftsführung des Verwaltungsraths ist kollegialisch.

§ 2.

Sinsichtlich des zur Mitwirkung in wichtigen Fällen berufenen erweiterten Verwaltungsraths sind die Bestimmungen der in § 1 erwähnten landesherrlichen Verordnung maßgebend.

§ 3.

Kasse der
Gebäudever-
sicherungs-
anstalt.

Die Kassen Geschäfte der Anstalt werden nach den für das Staatsrechnungswesen im Allgemeinen bestehenden und den vom Ministerium des Innern oder vom Verwaltungsrath besonders gegebenen Vorschriften geführt.

§ 4.

Gebäudever-
sicherungs-
inspektor.

Zur Prüfung der Einschätzungen und Schadensabschätzungen ist dem Verwaltungsrath ein technischer Beamter — Gebäudeversicherungsinspektor — beigegeben, welcher vom Ministerium des Innern ernannt und vom Vorstand des Verwaltungsraths auf seinen Dienst eidlich verpflichtet wird.

Derselbe ist dem Verwaltungsrath unmittelbar untergeordnet, kann von ihm bei Spezialrevisionen (§§ 25 und 26 des Gesetzes) und bei Revisionen von Schadensabschätzungen (§ 40 des Gesetzes) als Revisionsinschätzer bestellt werden und hat sich auch anderen, das Interesse der Gebäudeversicherungsanstalt berührenden Aufträgen des Verwaltungsraths zu unterziehen.

II. Bestellung der Bauinschätzer.

§ 5.

Bezirksbau-
inschätzer.

Als Sachverständige zur Vornahme der Einschätzung der Gebäude zur Versicherung (§ 16 des Gesetzes) sowie der Schadensabschätzungen (§ 37 des Gesetzes) ernannt der Verwaltungsrath im Benehmen mit dem Bezirksamt für jeden Amtsbezirk zwei Bezirksbauinschätzer nebst den erforderlichen Stellvertretern.

Bei vorhandenem Bedürfnisse kann nach Anhörung des Bezirksamts der Amtsbezirk in zwei oder mehr Schätzungsdistrikte eingetheilt und demgemäß die Zahl der Bezirksbauinschätzer erhöht werden.

§ 6.

Erledigte Bezirksbauinschätzerstellen sind vom Bezirksamt öffentlich zur Bewerbung auszusprechen. Die Bewerbungen sind nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen über die Tauglichkeit der Bewerber, geeigneten Falls auch nach Einholung eines Gutachtens der Bezirksbauinspektion, mit einem bestimmten Antrag dem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt vorzulegen.

Den Bewerbern aus der Zahl der geprüften Werkmeister soll in der Regel der Vorzug gegeben werden; im Uebrigen ist nicht allein auf den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern auch auf unbescholtenen Leumund und geordnete Vermögensverhältnisse zu sehen.

§ 7.

Die Bezirksbauinschätzer und deren Stellvertreter sind vom Bezirksamt auf ihren Dienst eidlich zu verpflichten.

Sie unterstehen der dienstpolizeilichen Aufsicht des Bezirksamts und des Verwaltungsraths der Gebäudeversicherungsanstalt und können von Letzterem jeder Zeit entlassen werden.

Die Disziplinarstrafbefugniß (Artikel 11 des badißchen Einführungsgegesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1871 Nr. LI Seite 431) steht dem Verwaltungsrath zu, jedoch können die Bezirksamter in leichteren Fällen gegen Bezirksbauwächter, welche sich einer Pflichtwidrigkeit schuldig gemacht haben, Verweise und Geldstrafen bis zu 20 *M.* erkennen. Von einem derartigen Einschreiten ist jeweils dem Verwaltungsrath Anzeige zu erstatten.

§ 8.

Zu den für den Amtsbezirk oder Schätzungsdistrikt bestellten zwei Bezirksbauwächtern tritt in jeder Gemeinde als dritter Sachverständiger bei Vornahme von Einschätzungen und Schadensabschätzungen der Ortsbauwächter hinzu.

Ortsbauwächter.

Derfelbe wird vom Gemeinderath ernannt, untersteht dessen unmittelbarer Dienstaufsicht und kann von ihm nur mit Zustimmung des Bezirksamts entlassen werden. Im Uebrigen finden die Vorschriften des § 5 Absatz 2, des § 6 Absatz 2 und des § 7 entsprechende Anwendung.

Die Bezirksamter haben darüber zu wachen, daß zur Erledigung gekommene Ortsbauwächterstellen thunlichst bald wieder besetzt werden und daß für den Fall der Verhinderung des Ortsbauwächters ein Stellvertreter vorhanden ist.

Auf Antrag des Gemeinderaths kann eine Prüfung der Bewerber durch den Gebäudeversicherungsinspektor stattfinden; die dadurch erwachsenden Diäten und Reisekosten hat die Gemeinde an die Kasse der Gebäudeversicherungsanstalt zu ersehen.

§ 9.

Eine vom Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu erlassende Dienstweisung wird den Bauwächtern nähere Vorschriften über die Art und Weise ihrer Dienstführung geben.

Dienstweisung für die Bauwächter.

III. Führung der Feuerversicherungsbücher.

§ 10.

Das gemäß § 18 des Gesetzes in jeder Gemeinde zu führende Feuerversicherungsbuch ist auf Kosten der Gemeinde nach dem beigeichlossenen Muster Anlage I in doppelter Fertigung anzulegen.

Feuerversicherungsbuch.

Sämmtliche Gebäude in der Gemeinde -- soweit sie gemäß §§ 7 und 8 des Gesetzes versicherungspflichtig sind -- sind darin thunlichst nach der Reihenfolge der Straßen -- welche auch in alphabetischer Ordnung aufgeführt werden können und Hausnummern so einzutragen, daß jede Hofraithe oder jedes ein zusammengehöriges Ganzes bildendes Gebäudeanwesen eine besondere Seite -- nach Bedarf auch mehrere solche -- erhält, auf welcher die Haupt- und Nebengebäude mit den Bezeichnungen a, b, c u. s. w., dem Versicherungswert und den übrigen Angaben einzeln eingetragen werden.

Anlage I.

Die in den Spalten 5, 6 und 9 eingetragenen einzelnen Zahlen und Summen sind zusammen zu zählen.

Haben mehrere Eigentümer an einem Gebäude oder an einer Hofrathse Antheil, so ist das einem Jeden zukommende Betreffniß am Gebäude und am Versicherungsanschlag in Spalte 3 anzugeben.

Die Einträge müssen sich in der Bezeichnung und Beschreibung der Gebäude genau nach den Einschätzungstabellen richten. Zur Erleichterung der Einträge in die Spalten 5 und 6 wird der Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt bei Prüfung der Einschätzungstabellen in dieselben Einträge mit römischen Ziffern machen, und zwar in der Weise, daß in Spalte 2 (Bauart) I. Stein, II. Steinriegel, III. Holz und in Spalte 3 (Dachbedeckung) I. feuerficher, II. Holz, III. Stroh, IV. Papp und V. ohne Dach bedeutet.

§ 11.

Anlegung des
Feuerver-
sicherungsbuchs in zu-
sammen-
gehörigen Ge-
meinden und
für Höfe mit
abgeforderter
Gemarkung.

Bei einer mehrere Orte umfassenden Gemeinde ist für jeden einzelnen Ort ein besonderer Band des Feuervericherungsbuchs anzulegen.

Daselbe gilt für Höfe mit abgeforderter Gemarkung, welche in Beziehung auf die Führung des Feuervericherungsbuchs einer benachbarten Gemeinde zugetheilt sind.

§ 12.

Umfang des
Buchs und
Register.

Bei der Anlegung des Feuervericherungsbuchs ist dessen Umfang so zu bemessen, daß noch hinreichender Raum zum Eintrag später entstehender Gebäude übrig bleibt.

Jedem Bande ist ein die Namen der Gebäudebesitzer in alphabetischer Ordnung enthaltendes Register, in welchem auf die betreffende Seite des Buchs verwiesen ist, beizugeben.

§ 13.

Ueber-
einstimmung
der beiden
Exemplare.

Beide Exemplare des Feuervericherungsbuchs müssen vollständig übereinstimmen. Der Bürgermeister und der Rathschreiber haben dies auf dem Titelblatt eines jeden Bandes unter ausdrücklicher Angabe der Seitenzahl und unter Beidrückung des Gemeindefiegels zu beurkunden.

§ 14.

Einband und
Auf-
bewahrung
der Bücher.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen angelegten Feuervericherungsbücher sind auf Kosten der Gemeinde mit einem starken Einband versehen zu lassen.

Alsdann ist das eine Exemplar in der Gemeindefanzlei aufzubewahren und einschließlich des Registers durch den Rathschreiber unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Gemeinderaths fortzuführen, das zweite ist an das Bezirksamt zur Fortführung abzugeben.

§ 15.

Berichtigung
von
Einträgen.

Nadierungen sind im Feuervericherungsbuche nicht zulässig; muß ein Eintrag berichtigt werden, so ist der fehlerhafte Theil desselben zu durchstreichen und die Berichtigung zu beglaubigen. Auch Einschaltungen bedürfen der Beglaubigung.

§ 16.

Bei jedem Eintrag einer neuen Einschätzung ist in Spalte 4 der Tag zu bezeichnen, mit welchem die Wirkung der Einschätzung nach den §§ 19, 23, 25, 26 und 27 des Gesetzes in Kraft tritt.

Eintragung von Zugängen und Abgängen.

Kommen Gebäude in Abgang, so sind nur die Einträge in den Spalten 4, 5, 6 und 9 abzuschreiben, während bei einem Zugang alle Spalten auszufüllen sind.

Der Eintrag einer neuen oder verlängerten privaten Fünftelevversicherung (Spalte 10) darf nicht mehr stattfinden.

§ 17.

Tritt bei versicherten Gebäuden ein Wechsel des oder der Eigenthümer ein, so ist sofort nach dem Eintrag zum Grundbuch auch entsprechender Eintrag zum Feuerversicherungsbuch zu machen und dem Bezirksamt hievon zu gleichem Zwecke Nachricht zu geben.

Eigenthumswechsel.

Der grundbuchamtliche Hilfsbeamte -- bei den Gemeindeggrundbuchämtern und denjenigen staatlichen Grundbuchämtern, bei denen ein Hilfsbeamter nicht vorhanden ist, der Grundbuchbeamte selbst -- hat dem Gemeinderath die zur Erfüllung der Vorschrift in Absatz 1 erforderlichen Mittheilungen zu machen.

§ 18.

Die Bezirksämter haben darüber zu wachen, daß die Feuerversicherungsbücher vorschriftsmäßig angelegt und geführt werden. Sie können die zur Beseitigung von wahrgenommenen Mißständen erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere auch die Gemeinden dazu anhalten, an Stelle unübersichtlich gewordener Bücher neue anzulegen.

Ueberwachung durch die Bezirksämter.

IV. Aufnahme zur Versicherung.

A. Regelmäßige Einschätzungen.

§ 19.

Alljährlich zu Beginn des Monats October erläßt der Gemeinderath eine auf ortsübliche Weise bekannt zu machende Aufforderung zur Erstattung der in § 21 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen.

Aufforderung zur Anzeigerstattung.

§ 20.

Bei Aufstellung des für die Bauwärter bestimmten Verzeichnisses der während des Jahres neu errichteten, abgängig gewordenen oder in ihrem Versicherungswerth veränderten Gebäude (§ 22 des Gesetzes) hat sich der Gemeinderath durch geeignete Erhebungen darüber zu verlässigen, ob alle in Betracht kommenden Gebäude richtig angemeldet sind, und verneinenden Falls für die Aufnahme auch der nicht angemeldeten Gebäude in das Verzeichniß Sorge zu tragen. Die säumigen Anzeigepflichtigen sind vom Bürgermeister dem Bezirksamt zur Anzeige zu bringen.

Verzeichniß der einzuschätzenden Gebäude.

Das Verzeichniß hat der Gemeinderath in doppelter Fertigung aufzustellen und das eine Exemplar spätestens am 1. November den Bezirksbauwächsern mitzutheilen, das andere dem Ortsbauwächser zur Einsicht zu übergeben und nach Rückkunft von diesem zur Registratur zu nehmen.

§ 21.

Verlangenen. Sind in einer Gemeinde im Laufe des Jahres keine Neubauten, Werthserhöhungen oder Werthverminderungen im Sinne des § 21 des Gesetzes vorgekommen, so hat der Gemeinderath hiervon innerhalb der in § 20 Absatz 2 dieser Verordnung gesetzten Frist den Bezirksbauwächsern Mittheilung zu machen.

§ 22.

Reiseplan der Bauwächser. Die Bezirksbauwächser haben alsbald nach Empfang des Verzeichnisses dem Bezirksamt zu berichten, ob sie die nach Inhalt desselben erforderlichen Einschätzungen spätestens bis zum 31. Dezember bewirken können und in welcher Reihenfolge sie sich in die einzelnen Orte begeben wollen.

Können die Bauwächser die Einschätzungen innerhalb der oben bezeichneten Frist nicht erledigen, so hat das Bezirksamt unverweilt Anzeige an den Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt mit entsprechendem Vorschlag wegen Bestellung einer zweiten Schätzungskommission zu machen.

Im Uebrigen hat das Bezirksamt mit thunlichster Beschleunigung den Reiseplan der Bauwächser zu prüfen und, wenn Bedenken dagegen nicht obwalten, ihn gutzuheißen, andern Falls eine entsprechende Aenderung desselben zu bewirken. Eine Abschrift des genehmigten Reiseplans ist dem Verwaltungsrath vorzulegen, auch sind demselben willkürliche Abweichungen vom Reiseplan und ungerechtfertigte Verzögerungen des Einschätzungsgeschäfts zur Kenntniß zu bringen.

§ 23.

Beginn der Einschätzung. Nach erfolgter Genehmigung des Reiseplans haben die Bauwächser sofort mit dem Einschätzungsgeschäft zu beginnen.

Von dem bevorstehenden Eintreffen in einer Gemeinde ist rechtzeitig dem Bürgermeister Nachricht zu geben, damit dieser den Ortsbauwächser und den Rathschreiber entsprechend verständigen und die Gebäudeeigenthümer durch ortsübliche Bekanntmachung darauf aufmerksam machen kann.

§ 24.

Bornahme der Einschätzungen; Einschätzungstabellen. Die Einschätzungen sind nach Maßgabe der hiefür bestehenden Dienstweisung (§ 9) vorzunehmen. Mit dem Gebäude sind alle seine wesentlichen Bestandtheile einzuschätzen, zu welchen auch die innerhalb desselben befindlichen Röhren für Gasbeleuchtung, Wasserzuleitung und Wasserableitung, Leitungen für elektrisches Licht - mit Ausschluß der Beleuchtungskörper - und für elektrische Klingelwerke, Zentralheizungen, ferner die mit dem Gebäude festverbundenen Defen, Herde und Waschkessel, die Fensterräden und Zugjaloussien sowie Blitzableitungen zu rechnen sind.

Transportable Oefen, Herde und Waschküffel find dann mit einzufchätzen, wenn fie dem Hauseigenthümer gehören; das Gleiche gilt für Vorfenfter.

Das Ergebniß einer jeden Einfchätzung ift von den Bauſchätzern in eine Tabelle nach beigeſchloffenem Mufter, Anlage II einzutragen.

Die Gemeinde ift verpflichtet, den Bauſchätzern die Impreſſen zu den Einfchätzungstabelleu ſowie die ſonſt erforderlichen Schreibmaterialien, ferner ein nach Bedarf geheiztes und beleuchtetes Zimmer zur Fertigung der ſchriftlichen Arbeiten zur Verfügung zu ſtellen. Dem Bürgermeiſter und ſeinem Stellvertreter ſteht für die Mitwirkung beim Einfchätzungsgewerbe (§ 16 Abſatz 3 des Geſetzes) ein Gebührenanſpruch an die Gebäudeverſicherungsanſtalt nicht zu.

Anlage II.

§ 25.

Sind Verſicherungsanſchläge von abgebrochenen, abgebrannten oder ſonſt zerſtörten Gebäuden gemäß § 20 Abſatz 3 des Geſetzes abzuſchreiben, ſo haben die Bauſchätzer hierüber eine beſondere Nachweiſung nach beigeſchloffenem Mufter Anlage III zu fertigen.

Anlage III.

§ 26.

Der Bürgermeiſter eröffnet ohne Verzug das Ergebniß der Einfchätzung dem Gebäudeeigentümer oder ſeinem bevollmächtigten Vertreter unter Belehrung über die Zuläſſigkeit der Reviſion gegen urkundliche Beſcheinigung auf der vierten Seite der Einfchätzungstabelle. Iſt der Eigentümer mit der Schätzung zufrieden, ſo iſt dies auf der Tabelle in nachſtehender Form zu beurkunden: „Unterzeichnete erkennt vorſtehende Schätzung als richtig an.“ Der Bürgermeiſter legt die mit dieſer Beurkundung verſehenen Tabellen unter Anſchluß des den Bauſchätzern gefertigten Verzeichniſſes der Baupreife und Arbeitslöhne alsbald dem Bezirksamt zur weiteren Amtshandlung (§ 28) vor.

Leiſtet der Gebäudeeigentümer oder ſein bevollmächtigter Vertreter der Ladung vor den Bürgermeiſter zur Entgegennahme der Eröffnung nicht Folge, oder iſt ein bevollmächtigter Vertreter für den abweſenden Gebäudeeigentümer nicht zur Stelle, ſo iſt dem Gebäudeeigentümer Abſchrift der Einfchätzungstabelle mit ſchriftlicher Belehrung über die Zuläſſigkeit der Reviſion gegen Schein zuzuſtellen.

Die Eröffnung des Ergebniſſes der Einfchätzung an den Gebäudeeigentümer hat auch dann zu erfolgen, wenn der mittlere Banwerth den Betrag von 100 M. nicht erreicht.

§ 27.

Gibt der Gebäudeeigentümer auf die an ihn erfolgende mündliche Eröffnung eine beſtimmte Erklärung nicht ab, oder iſt die Eröffnung auf ſchriftlichem Wege erfolgt, ſo iſt zunächſt der Ablauf der vierzehntägigen Reviſionsfriſt abzuwarten. Wird innerhalb derſelben ein Reviſionsantrag nicht geſtellt, ſo iſt hievon auf der Tabelle Vermerk zu machen und dieſelbe alsdann dem Bezirksamt zur weiteren Amtshandlung (§ 28) vorzulegen.

Abwarten des Umlaufs der Reviſionsfriſt.

§ 28.

Prüfung der
Einschätzungstabelle durch
das Bezirksamt und den
Verwaltungsrath.

Das Bezirksamt hat auf Einkunft der Tabellen vom Bürgermeisteramt (§§ 26 und 27) dieselben zunächst einer formellen Prüfung zu unterziehen und sie alsbald nach vorgenommener Durchsicht unter Beifügung etwaiger Bemerkungen dem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt vorzulegen.

Letzterer nimmt ebenfalls eine Prüfung der Tabellen vor: findet er dabei Fehler, welche auf Irrthümer oder Versehen Seitens der Bauhändler zurückzuführen sind, so kann er die Bauhändler durch Vermittelung des Bezirksamts unter geeigneter Belehrung zur Michtigstellung der betreffenden Tabelle veranlassen, wobei indessen, falls sich der Versicherungsantrag dadurch ändert, dem Gebäudeeigentümer nochmals Gelegenheit zur Aeußerung und Einlegung der Revision (§§ 26 und 27) zu geben ist.

§ 29.

Mitgabe der
Tabellen durch
den Verwaltungsrath und
das Bezirksamt an den
Gemeinderath;
Eintrag in das
Feuerversicherungsbuch.

Findet der Verwaltungsrath bei Prüfung der Tabellen nichts zu erinnern oder sind etwaige Anstände nach Maßgabe des § 28 Absatz 2 gehoben, so verzieht er dieselben mit dem Vermerk „Vorstehende Schätzung wird als richtig anerkannt“ sowie mit Datum und Unterschrift oder Siegel und sendet sie sodann an das Bezirksamt zurück.

Das Bezirksamt macht den vorgeschriebenen Eintrag in das Feuerversicherungsbuch -- wobei die Bestimmung in § 16 Absatz 1 genau zu beachten ist -- und gibt die Einschätzungstabellen zu gleichem Zwecke an den Gemeinderath weiter.

Der Gemeinderath hat die Einschätzungstabellen auf der rechten oberen Ecke der ersten Seite mit der Bezeichnung der Seite des Feuerversicherungsbuchs, auf welcher sich der Eintrag befindet, zu verziehen und sie sodann nach der Reihenfolge dieser Seitenzahlen geheftet als Beilagen zum Feuerversicherungsbuch aufzubewahren. Die erst nach erfolgter Anlegung des Feuerversicherungsbuches aufgestellten Einschätzungstabellen (für Zugänge und Veränderungen) können auch chronologisch geheftet werden.

§ 30.

Spezialrevision.

Verlangt der Gebäudeeigentümer auf Eröffnung des Ergebnisses der Einschätzung (§ 26) sofort oder innerhalb der Revisionsfrist (§ 27) eine Revisions-schätzung (Spezialrevision, § 25 des Gesetzes), so hat der Bürgermeister, wenn der Antrag schriftlich eingereicht ist, auf demselben den Tag des Einlaufs zu beurkunden, andern Falls hierüber ein besonderes Protokoll aufzunehmen; alsdann ist der Eigentümer zur Bezeichnung des von ihm zu ernennenden Sachverständigen (Revisions-schätzers) zu veranlassen und hierauf unter Beifügung der Einschätzungstabelle und der sonst in der Sache erwachsenen Aktenstücke dem Bezirksamt Vorlage zu erstatten.

Das Bezirksamt erucht den Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt unter Mittheilung der Akten um Benennung des von ihm zu bestellenden Revisions-schätzers und ernannt selbst den dritten Revisions-schätzer.

Werden Bezirksbaujäger oder Ortsbaujäger als Revisionsjäger bestellt, so bedarf es einer nochmaligen eidlichen Verpflichtung derselben nicht; das Gleiche gilt für den Gebäudeversicherungsinspektor.

Die Tagfahrt zur Vornahme der Revisionsjägung wird vom Bezirksamt bestimmt, welches sich in dem Falle, daß der Gebäudeversicherungsinspektor zu den Revisionsjägern gehört, mit diesem vorher in's Benehmen zu setzen und seine Wünsche hinsichtlich der Festsetzung der Tagfahrt thunlichst zu berücksichtigen hat.

Nach Vollzug der Revisionsjägung erläßt das Bezirksamt auf Grund des Ergebnisses derselben Erkenntniß — auch über den Kostenpunkt (§ 28 des Gesetzes) —, eröffnet daselbe dem Gebäudeeigentümer, macht unter Beachtung des § 16 Absatz 1 Eintrag in das Feuerversicherungsbuch und gibt dem Gemeinderath zum gleichen Zwecke, ferner dem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt — diesem unter Vorlage der erwachsenen Akten — von dem Erkenntniße Nachricht.

Dem Verwaltungsrath steht die Befugniß zu, das Bezirksamt auf etwaige Irrungen und Verstöße zum Zweck der Berichtigung des Erkenntnisses hinzuweisen.

Wenn der Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt die Revisionsjägung begehrt oder wenn das Bezirksamt gemäß § 26 des Gesetzes eine Revision anordnet, so finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

B. Einschätzungen mit augenblicklicher Wirkung.

§ 31.

Verlangt der Eigentümer eines neu errichteten, vergrößerten oder verbesserten Gebäudes die Aufnahme zur Versicherung mit augenblicklicher Wirkung (§ 23 des Gesetzes), so hat der Bürgermeister, wenn der Antrag schriftlich eingereicht ist, auf demselben den Tag des Einlaufs zu beurkunden, andern Falls den Antrag zu Protokoll zu nehmen, in beiden Fällen aber den Baujägern Auftrag zur sofortigen Vornahme der Einschägung zu erteilen.

Einschägung mit augenblicklicher Wirkung.

Zu Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 23 Absatz 2, 24, 26, 27, 28, 29, 30 in diesen Fällen entsprechende Anwendung.

§ 32.

Auf Einkunft einer Anzeige gemäß § 21 Absatz 3 des Gesetzes hat der Gemeinderath unverzüglich die vorläufige Abschägung durch den Ortsbaujäger anzuordnen, deren Ergebnis dem Gebäudeeigentümer zu eröffnen sowie im Feuerversicherungsbuch (Spalte 11) vorzunehmen und sodann dem Bezirksamt zur gleichen Vormerkung Vorlage zu machen.

Abschägung mit augenblicklicher Wirkung.

Wird gegen das Ergebnis der Abschägung Revision eingelegt, so finden die Bestimmungen in § 30 entsprechende Anwendung.

C. Allgemeine Revisionen.

§ 33.

Anordnung von allgemeinen Revisionen. Die Vornahme einer allgemeinen Revision sämtlicher Einschätzungen in einer Gemeinde soll stattfinden, wenn die Baupreise seit den früheren Schätzungen sich derart erhöht oder vermindert haben, daß sie zu den im Feuerversicherungsbuch eingetragenen Neubaufkosten offenbar nicht mehr im richtigen Verhältnisse stehen.

Die Gemeinderäthe haben dahin gehende Anträge mit den erforderlichen Nachweisen über die früheren und nunmehrigen Baupreise dem Bezirksamt vorzulegen, welches dieselben durch Vermittelung des Verwaltungsraths der Gebäudeversicherungsanstalt an das Ministerium des Innern weiterleitet.

Die Bezirksamter und der Verwaltungsrath haben, wenn sie nach den von ihnen gemachten Wahrnehmungen die Voraussetzungen zur Anordnung einer allgemeinen Revision (Abjatz 1) als gegeben erachten, auch von sich aus das Recht und die Pflicht, bezügliche Anträge beim Ministerium zu stellen.

§ 34.

Einschätzungskommission; Beginn und Vornahme der Einschätzungen. Bei Auswahl der in die Einschätzungskommission für eine allgemeine Revision zu berufenden Sachverständigen ist darauf zu sehen, daß dieselben den an die Bauhäuser zu stellenden Anforderungen (§ 6) entsprechen; das Ministerium des Innern und der Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt werden in erster Reihe besonders erprobte Bezirksbauhäuser in die Kommission berufen. Der Umstand, daß ein Bauhäuser früher bei der Einschätzung einzelner der zur allgemeinen Revision gelangenden Gebäude mitgewirkt hat, schließt ihn von letzterer nicht aus.

Der Obmann der Kommission hat den Tag des Beginns der Revisionserschätzungen dem Bezirksamt sowie dem Gemeinderath anzuzeigen.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 24 bis 30 entsprechende Anwendung.

I. Kosten der Einschätzungen.

§ 35.

Gebühren der Bauhäuser. Die Bezirksbauhäuser und die Ortsbauhäuser erhalten für ihre Dienstverrichtungen Tagesgebühren, und zwar:

- a. Diejenigen in den Städten Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim und Pforzheim solche von 10 M.
- b. Diejenigen in den anderen Städten von mindestens 10 000 Einwohnern solche von 9 "
- c. Diejenigen in den übrigen Gemeinden des Landes solche von 8 "

Wird die Dienstverrichtung außerhalb des Wohnorts und in einer Entfernung von mindestens 4 Kilometern vorgenommen, so erhöhen sich die vorbezeichneten Gebühren zu a auf 12 M., zu b auf 11 M., zu c auf 10 M.

Bei einem Zeitaufwand von 5 Stunden und weniger wird die Hälfte, bei einem solchen von mehr als 5 Stunden die ganze Tagesgebühr gerechnet.

Neben obigen Tagesgebühren haben die Schätzer in den Fällen des zweiten Absatzes noch Ganggebühren im Betrage von je 5 S für jedes volle Kilometer des zurückgelegten Weges — Hinweg und Rückweg zusammengerechnet — anzusprechen. Bei Benützung der Eisenbahn oder eines Bodensee-Dampfboots tritt an Stelle der Ganggebühren Ersatz der Fahrkosten in III. Klasse der Eisenbahn oder in II. Klasse des Dampfboots. Muß aus besonders dringenden Gründen ein Fuhrwerk benützt werden, so kann der Verwaltungsrath an Stelle der Ganggebühren den Ersatz der dadurch entstandenen Kosten bewilligen.

§ 36.

Vorstehende Bestimmungen (§ 35) finden auch Anwendung auf die gemäß den §§ 25, 26 und 27 des Gesetzes bestellten Sachverständigen (Revisionschätzer), jedoch können diesen, wo es angezeigt erscheint, vom Verwaltungsrath auch höhere Gebühren bewilligt werden.

Dem Gebäudeversicherungsinspektor steht für seine Dienstverrichtungen als Mitglied einer Revisionschätzungskommission an Stelle von Gebühren die geordnete Diät und Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe der für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen zu.

§ 37.

Die Bauwähler und die Revisionschätzer haben alsbald nach Beendigung des Geschäftes — bei allgemeinen Revisionen in angemessenen Zeitabschnitten — ihre Gebührenverzeichnisse (Forderungszettel) dem Bürgermeister vorzulegen.

Die Aufstellung der Forderungszettel hat nach einem in der Dienstweisung (§ 9) vorzuschreibenden Formulare zu geschehen. Jeder Schätzer hat einen besonderen Forderungszettel einzureichen.

Der Bürgermeister prüft die Forderungszettel hinsichtlich ihrer formellen Richtigkeit und der darin enthaltenen Angaben über die vorgenommenen Geschäftsverrichtungen und legt sie mit entsprechender Beurkundung dem Bezirksamt vor. Letzteres hat ebenfalls eine formelle Prüfung vorzunehmen und nach Herbeiführung einer etwa erforderlichen Berichtigung die Forderungszettel dem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt einzusenden.

Der Verwaltungsrath versieht die von ihm geprüften Forderungszettel mit einem entsprechenden Vermerk und mit einer Kontrollnummer sowie mit einer Angabe darüber, wer zum Ersatz der Gebühren verpflichtet ist, und sendet sie sodann an das Bezirksamt zurück.

Das Bezirksamt stellt diejenigen des Ortsbauwählers für die regelmäßige Einschätzung (§ 22 des Gesetzes) und des von der Gemeinde ernannten Sachverständigen für die allgemeine Revision (§ 27 des Gesetzes) dem Gemeinderath zur Zahlungsanweisung auf die Gemeindefasse zu und weist im Uebrigen die Gebühren auf die Steuerannahmehere am Wohnort des Bezugsberechtigten an, indem es gleichzeitig für die Rückhebung von den Erstattungspflichtigen (Eigentümern oder Gebäudeversicherungsanstalt) durch Aufnahme in das Geschäftstagebuch Sorge trägt. Dem Eintrag in das Geschäftstagebuch beziehungsweise in die Heb-

Gebühren der Sachverständigen (Revisionschätzer).

Einreichung der Forderungszettel und Auszahlung sowie Rückhebung der Gebühren.

rolle ist die auf dem Forderungszettel befindliche Kontrollnummer beizusetzen, falls die Gebäudeversicherungsanstalt ganz oder theilweise zahlungspflichtig ist.

V. Verfahren in Brandfällen.

A. Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes.

§ 38.

Maßnahmen
bei Beginn
und während
des Brandes.

Beim Ausbruch eines Brandes hat der Bürgermeister die nöthigen Löscharbeiten anzuordnen und der nächsten Gendarmeriestation, dem Distriktsbezirksrath sowie dem Bezirksamt schleunigst Nachricht zu geben, Letzterem unter Beifügung einer Mittheilung darüber, wie weit das Feuer schon um sich gegriffen hat, ob eine weitere Verbreitung desselben zu befürchten ist oder ob es voraussichtlich ohne auswärtige Hilfe gelöscht werden kann.

Bis zur Ankunft des Bezirksbeamten oder des Distriktsbezirksraths hat der Bürgermeister die Löscharbeiten zu leiten, unbeschadet etwa bestehender bezirks- oder ortspolizeilicher Vorschriften, welche die Leitung einer Löschdirektion zuweisen.

Der Bürgermeister hat darüber zu wachen, daß während des Brandes keine unnöthigen Beschädigungen oder Zerstörungen an den vom Feuer ergriffenen oder bedrohten Anwesen und keine Verschleppungen geretteter Gegenstände und Materialien stattfinden, auch daß eigenmächtige Veränderungen an der Brandstätte vor der Abschätzungstagfahrt nicht vorgenommen werden. Inwieweit aus sicherheitspolizeilichen Gründen oder behufs Erkennbarmachung des Umfanges des Schadens Abbruchs- und Aufräumarbeiten vorzunehmen sind (§ 38 Absatz 1 des Gesetzes), bestimmt das Bezirksamt, in dessen Abwesenheit der Bürgermeister.

B. Festsetzung der Brandentschädigung.

§ 39.

Amlicher
Augenschein
und Schadens-
abschätzung.

Die Tagfahrt zur Vornahme der Schadensabschätzung wird vom Bezirksamt festgesetzt. Findet ein amtlicher Augenschein auf der Brandstätte statt, so ist die Schadensabschätzung thunlichst mit diesem zu verbinden.

Im Falle des § 37 Absatz 2 des Gesetzes bleibt die Festsetzung der Tagfahrt dem mit der Abschätzung beauftragten Aushäßer überlassen.

Von der erfolgten Festsetzung ist der Bürgermeister zur eigenen Kenntnißnahme und weiteren Eröffnung an die Brandbeschädigten zu benachrichtigen.

Bei Brandfällen von großer Ausdehnung oder besonders bedeutender Schadenwirkung ist außerdem der Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt auf telegraphischem Wege von der Festsetzung der Tagfahrt zu verständigen: die dadurch entstehenden Telegrammgebühren sind zum Zwecke der Milderhebung von der Gebäudeversicherungsanstalt in das Geschäftstagebud aufzunehmen.

§ 40.

Auszüge aus
dem Grund-
buch; sonstige
Auskünfte.

Der Bürgermeister hat in der Tagfahrt dem Bezirksbeamten einen schriftlichen Bericht darüber zu übergeben, ob Forderungen gegen die Eigenthümer der zerstörten oder in erheb-

sicherem Maße beschädigten Gebäude betrieben werden, ob die Fahrnisse derselben versichert sind und in welchem Betrage, ob eines der Gebäude etwa zum Abbruch bestimmt war oder eine erhebliche Werthsoerminderung erlitten hatte oder eine andere Einrichtung erhalten sollte.

Zugleich hat der Bürgermeister dem Bezirksbeamten auf Grund genommener Einsicht in das Grundbuch einen schriftlichen Bericht darüber zu befändigen, wer Eigenthumsrechte an den in Betracht kommenden Gebäuden besitzt und welche Lasten in der zweiten und dritten Abtheilung des Grundbuchs darauf eingetragen sind. Für diese Einsichtnahme des Grundbuchs ist keine Gebühr zu entrichten.

Findet ein amtlicher Augenschein nicht statt oder ist aus sonstigen Gründen die Einhaltung obiger Vorschriften nicht möglich, so sind die vorgedachten Beurkundungen thunlichst bald dem Bezirksamt einzusenden.

In Städten mit Staatspolizei bleibt es dem Bezirksamt überlassen, die Erhebungen im Sinne des Absatzes 1 durch Polizeiorgane zu pflegen.

§ 41.

Die Hauschäher haben die Schadensabschätzung nach Maßgabe des Gesetzes und der Dienstweisung (§ 9) vorzunehmen und das Ergebniß in eine Brandschadenstabelle nach beigeflossenem Muster Anlage IV einzutragen. Die erforderlichen Impressen erhalten die Hauschäher von der Gebäudeversicherungsanstalt.

Schadens-
abschätzung.

Anlage IV.

§ 42.

Ist ein Schaden im Sinne des § 31 des Gesetzes entstanden, so hat das Bezirksamt zu bestimmen, durch welche Sachverständige derselbe abzuschätzen ist. Bei Beschädigungen von Hof- und Garteneinfassungen, Brunnen u. dergl. sind in der Regel die Hauschäher auch mit dieser Abschätzung zu betrauen, bei Beschädigungen von Bäumen, Garten- und Feldgewächsen ortsanwesende Mitglieder des Gemeinderaths oder sonstige geeignete Persönlichkeiten. Das Ergebniß dieser Abschätzungen ist in besonderer, von den Schätzern zu unterzeichnender Urkunde niederzulegen und den Beteiligten zu eröffnen. Ueber etwaige Einwendungen entscheidet das Bezirksamt endgiltig.

Schaden durch
Vöth-
maßregeln

§ 43.

Ueber die Vornahme des amtlichen Augenscheins und der Schadensabschätzung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem — und zwar thunlichst an der Hand beigegebener Plan-
skizzen — Lage und Zustand der Brandstätte zu schildern sind. Ergibt sich bei der Tagfahrt, daß eine Werthsoerminderung (§ 21 Absatz 2 und 3 des Gesetzes), eine unerlaubte Veränderung der Brandstätte (§ 38 des Gesetzes) oder ein Fall des § 34 des Gesetzes vorliegt, so ist dies im Protokolle ausdrücklich zu bemerken. Bezüglich des Ergebnisses der Schadensabschätzung kann im Protokolle auf die Brandschadenstabellen und die vorstehend (§ 42) erwähnte Schätzungs-
urkunde Bezug genommen werden.

Protokoll über
den amtlichen
Augenschein
und die
Schadens-
abschätzung.

§ 44.

Polizeiliche
Untersuchung

Auch über die polizeiliche Untersuchung ist ein Protokoll aufzunehmen, wenn und insoweit dieselbe vom Bezirksamt an Ort und Stelle geführt wird; im Uebrigen ist in der Regel die Wendarmerie mit der Vornahme der erforderlichen Erhebungen zu beauftragen, auch kann der mit der Vornahme der Schadensabschätzung beauftragte Bauinspexer veranlaßt werden, sich auf Grund seiner Wahrnehmungen an Ort und Stelle über die muthmaßliche Entstehungsursache zu äußern.

Ergibt sich bei der polizeilichen Untersuchung der Verdacht einer Brandstiftung, so sind die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Einsichtsnahme mitzutheilen. Wenn schon vor der Eröffnung der polizeilichen Untersuchung gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden ist, kann sich die polizeiliche Untersuchung auf Feststellungen über die Ausbreitung des Feuers und den Gang der Löschmaßregeln beschränken.

§ 45.

Anlegung der
Akten.

Die Akten über die Schadensabschätzung und die polizeiliche Untersuchung sind getrennt anzulegen; zu den ersteren sind beglaubigte Auszüge aus dem Feuerversicherungsbuch für die in Betracht kommenden Gebäude zu nehmen.

§ 46.

Eröffnung des
Ergebnisses
der Schadens-
abschätzung;
Vorlage der
Brand-
schadens-
notabelle
mit den Akten
und der stati-
stischen Tabelle
an den Ver-
waltungsrath.

Das Ergebniß der Schadensabschätzung ist dem Eigenthümer oder seinem bevollmächtigten Vertreter sowie dem Gemeinderath unter Belehrung über die Zulässigkeit der Revision sofort an Ort und Stelle durch das Bezirksamt oder, wenn dies nicht thunlich ist, möglichst bald durch den Bürgermeister zu eröffnen. Leistet der Gebäudeeigenthümer oder sein bevollmächtigter Vertreter der Ladung zur Entgegennahme der Eröffnung nicht Folge, oder ist ein bevollmächtigter Vertreter für den abwesenden Gebäudeeigenthümer nicht zur Stelle, so ist dem Gebäudeeigenthümer das Ergebniß der Schadensabschätzung unter schriftlicher Belehrung über die Zulässigkeit der Revision gegen Schein zuzustellen.

Erklären sich die Beteiligten mit dem Ergebnisse zufrieden, so ist dies auf der Tabelle zu beurkunden. Wird Revision eingelegt oder Bedenkzeit bis zum Ablauf der Revisionsfrist vorbehalten, so ist dies gleichfalls auf der Tabelle zu vermerken.

Die Tabelle ist sodann vom Bezirksamt mit den Akten über die Schadensabschätzung und, falls die polizeiliche Untersuchung abgeschlossen ist, auch mit jenen über die polizeiliche Untersuchung innerhalb der in § 39 Absatz 1 des Gesetzes gegebenen Frist dem Verwaltungsrath vorzulegen. In dem Vorlagebericht sind die wesentlichen Ergebnisse der Abschätzung und der polizeilichen Untersuchung zu erwähnen, insbesondere ist darin ausdrücklich anzugeben, ob Verdacht vorfälliger oder fahrlässiger Brandstiftung vorliegt, und bejahenden Falls, ob sich dieser Verdacht gegen einen der beschädigten Gebäudeeigenthümer richtet. Dabei ist eine Zählkarte über den Brandfall nach dem vom Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt auszugebenden Formulare mit einzujuden.

§ 47.

Wird die Vornahme einer Revisionsabschätzung beantragt, so hat das Bezirksamt mit thunlichster Beschleunigung die Bestellung der Revisionschätzer (§ 40 Absatz 3 des Gesetzes) zu veranlassen und alsdann unverweilt die Vornahme der Revisionsabschätzung anzuordnen. Dabei finden die Bestimmungen in § 30 Absatz 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

Revision der Schadensabschätzung.

§ 48.

Der Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt theilt eine Ausfertigung der von ihm erlassenen Entscheidung über die den Beschädigten zu gewährende Brandentschädigung dem Bezirksamt mit, welches sie dem Gemeinderath und den Beschädigten eröffnet, Letzteren mit dem Anfügen, daß ihnen gegen dieselbe binnen vierzehn Tagen der Rekurs an das Ministerium des Innern und binnen einem Monat die Klage beim Verwaltungsgerichtshof zuliege.

Festsetzung des Verwaltungsraths.

§ 49.

Von jedem Brandfalle sind diejenigen, welchen Hypotheken oder sonstige dingliche Rechte an den zerstörten oder in erheblicherem Maasse beschädigten Gebäuden zustehen, thunlichst bald in Kenntniß zu setzen, damit sie ihre Rechte bei Zeiten zu wahren vermögen. Diese Benachrichtigung hat durch das Bezirksamt zu geschehen.

Benachrichtigung der dinglichen Gläubiger.

C. Kosten der Abschätzungen.

§ 50.

Sämmtlich der Gebühren der Bau- und Revisionschätzer sowie deren Anweisung und Rück- erhebung von den Ertragspflichtigen finden die Bestimmungen der §§ 35 bis 37 entsprechende Anwendung.

Gebühren der Schätzer.

D. Auszahlung der Brandentschädigung.

§ 51.

Der Beschädigte oder sein Rechtsnachfolger (§ 46 des Gesetzes), welcher die Auszahlung einer 100 M. oder mehr betragenden Entschädigung erwirken will, hat sich an den Gemeinderath zu wenden; dieser beruft zur Abschätzung der zu der Wiederherstellung des Gebäudes verwendeten Beträge, wenn nur die erste Hälfte der Entschädigung verlangt wird, den Ortsbau- und Revisionschätzer, wenn die zweite Hälfte oder die ganze Entschädigung verlangt wird, einen der beiden Bezirksbau- und Revisionschätzer. Handelt es sich in letzterem Falle um die Auszahlung einer im Ganzen nicht mehr als 200 M. betragenden Entschädigung, so genügt jedoch auch hier die Abschätzung durch den Ortsbau- und Revisionschätzer.

Abschätzung der auf den Neubau verwendeten Summe.

Zu der Schätzung sind vorzugsweise jene Schätzer beizuziehen, welche bei der Schadensabschätzung mitgewirkt haben. Nicht zuzulassen dagegen ist ein Schätzer, welcher bei der Herstellung des Neubaus in irgend einer Weise theilhaftig ist.

Der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter hat eine beratende Stimme bei dieser Schätzung, ein Gebührenanspruch an die Gebäudeversicherungsanstalt steht ihm nicht zu.

Bezüglich der Entschädigungen unter 100 M. ist zur Erwirkung der Zahlungsanweisung ein Zeugniß der Bau- und Revisionschätzer nicht erforderlich (§ 43 Absatz 2 des Gesetzes).

§ 52.

Abhängungs-
zeugniß. Bor-
lage deselben
an das
Bezirksamt.

Nach vollzogener Schätzung hat der Bürgermeister über die theilweise oder völlige Wiederherstellung des durch Feuer zerstörten oder beschädigten Gebäudes je nach den verschiedenen Fällen ein Zeugniß nach einem der als Anlage V 1 bis 7 beigezeichneten Formulare auszufertigen und von dem zugezogenen Bauinspizor mit Unterschrift versehen zu lassen.

Anlage V.

Wurde entgegen den Bestimmungen der §§ 48 bis 50 des Gesetzes eine Baustelle verlegt, oder ein dem abgebrannten im Wesen, Bestand oder Zweck nicht gleichkommendes Gebäude erstellt, so ist dies in dem Zeugniß anzugeben.

Der Gemeinderath hat das Zeugniß dem Bezirksamt mit entsprechendem Antrag vorzulegen.

§ 53.

Bezugnahme
auf Ein-
schätzungstabelle.

Wenn bereits eine förmliche Einschätzung des Neubaus zur Gebäudeversicherung stattgefunden hat, so ist die in § 51 vorgeschriebene besondere Abschätzung nicht nöthig, es genügt vielmehr, wenn dem vom Bürgermeister gefertigten und von einem bei der Einschätzung zugezogenen Bezirksbauinspizor mitzuunterzeichnenden Zeugniße eine beglaubigte Abschrift der betreffenden Einschätzungstabelle beigelegt wird.

§ 54.

Zuständigkeit
bei Verlegung
der Baustelle
in eine andere
Gemeinde.

Hat mit Genehmigung der zuständigen Behörde die Verlegung der Baustelle eines abgebrannten Gebäudes in eine andere Gemeinde stattgefunden, so ist die Ausstellung des Zeugnißes über die erfüllte Hauptpflicht von dem Bürgermeister derjenigen Gemeinde zu bewirken, in deren Bezirk das neue Gebäude errichtet worden ist. Auch die Vorlage an den Verwaltungsrath der Anstalt erfolgt durch das dieser Gemeinde vorgelegte Bezirksamt.

§ 55.

Vorschüssige
Bahlungen.

Bedarf Derjenige, dessen Gebäude durch Feuer oder Löschmaßregeln zerstört oder beschädigt ist, eines Vorschusses zur Anschaffung von Baumaterialien und zur Förderung des Baues, so hat er durch Vermittelung des Gemeinderaths und des Bezirksamts einen bezüglichen Antrag beim Verwaltungsrath zu stellen und dabei anzugeben, in welcher Weise er für die ordnungsmäßige Verwendung des erbetenen Vorschusses Sicherheit stellen kann und will (§ 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Anlage VI.

Als Sicherheit genügt auch eine nach dem als Anlage VI beigezeichneten Muster aufgestellte Urkunde, in welcher die Mitglieder des Gemeinderaths oder doch die Mehrzahl derselben für die vollständige Verwendung des erbetenen Vorschusses auf den betreffenden Neubau als Gesamtschuldner die Haftbarkeit übernehmen.

Die Entschädigungssumme wird in diesem Falle an den durch den Gemeinderath bezeichneten Bevollmächtigten ausbezahlt, nachdem der Eigentümer hiezu ausdrücklich seine Einwilligung erteilt hat.

§ 56.

Empfangs-
anweisung.

Den zum Empfang von Brandentschädigungen berechtigten Personen ist durch die Bezirksämter von den Seiten des Verwaltungsraths ihnen zugehenden Mittheilungen über erfolgte

Zahlungsanweisungen jeweils Abschrift zuzufertigen, damit sie dieselben erforderlichen Falls als Berechtigungsausweis benützen können.

§ 57.

Wenn die Brandentschädigungsforderung ganz oder theilweise nach § 45 des Gesetzes an solche Personen abgetreten werden soll, von denen der Forderungsberechtigte auf Kredit Baumaterialien und Bauarbeiten oder baare Vorschüsse zur Wiederherstellung seines abgebrannten oder beschädigten Gebäudes erhalten hat, so muß die zur Gültigkeit dieses Aktes von dem Bürgermeister aufzunehmende Urkunde nach dem beigezeichneten Muster Anlage VII abgefaßt und dem Bezirksamt zur Vorlage an den Verwaltungsrath der Anstalt übergeben werden.

Der Bürgermeister hat sich hiebei möglichst genau zu verlässigen, ob die von den Beteiligten angegebenen Thatfachen richtig sind, namentlich kann er, wenn baare Vorschüsse zum Zwecke der Wiederherstellung eines abgebrannten oder beschädigten Gebäudes gegeben werden sollen, verlangen, daß diese in seiner Gegenwart geleistet werden, was zutreffenden Falls am Schluß der Abtretungsurkunde ausdrücklich zu bemerken ist.

§ 58.

Will der Beschädigte oder sein Rechtsnachfolger das neue Gebäude nicht auf dem gleichen Hofraum, auf welchem das durch Feuer oder Vöschmaßregeln zerstörte Gebäude gestanden war, errichten, oder einen in Bestand, Wesen oder Zweck veränderten Neubau herstellen (§ 49 des Gesetzes), oder will er die Baustelle mit der darauf haftenden Brandentschädigung veräußern (§ 46 des Gesetzes), oder ist er durch Umstände genöthigt, um Nachsichtsertheilung von der Verpflichtung zum Wiederaufbau oder von der vollständigen Verwendung der Entschädigungsgelder zu bitten (§ 44 des Gesetzes), so ist das Gesuch bei dem Gemeinderathe derjenigen Gemeinde anzubringen, in deren Gemarkung das abgebrannte Gebäude gelegen war.

Dieser hat jedes derartige Gesuch zunächst einer genauen Prüfung zu unterwerfen und dabei hauptsächlich zu erwägen, ob ein wirklich dringendes Bedürfniß vorliegt, ob nicht bloß etwa eine Spekulation beabsichtigt wird und ob der Bittsteller von jedem Verdachte der Brandstiftung aus böser Absicht oder grober Fahrlässigkeit frei ist.

Das Gesuch ist sodann dem Bezirksamte unter genauer und gewissenhafter Angabe aller darauf bezüglicher Verhältnisse mit dem bestimmten Antrage auf Genehmigung oder Verwerfung vorzulegen, und es ist dabei auch zu bemerken, ob und welcher Vortheil dem Bittsteller durch die Gewährung seines Gesuchs zugehen würde und in welchem Betrage die Entschädigungssumme etwa herabgejezt werden könne.

Das Bezirksamt hat das Gesuch seinerseits ebenfalls einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, die Hypothekengläubiger und sonstigen dinglich Berechtigten zu hören, etwa von diesen geltend gemachte Bedenken mit den Beteiligten zu erörtern und das Gesuch sodann mit seiner eigenen Ansichtäußerung dem Verwaltungsrath vorzulegen. Von dem nach Einkunft der Erklärung des Verwaltungsraths zu erlassenden bezirksamtlichen Erkenntnisse ist dem Verwaltungsrath Nachricht zu geben.

§ 59.

Gesuche um Erstreckung der in § 47 des Gesetzes bestimmten Frist zum Wiederaufbau eines Gebäudes sind ebenfalls bei dem Gemeinderathe anzubringen. Dieser hat die dafür geltend gemachten Gründe zu prüfen und das Gesuch dem Bezirksamt mit bestimmtem Antrag vorzulegen.

VI. Erhebung der Beiträge.

§ 60.

Beitrags-
tabellen.
Anlage VIII.

Der Gemeinderath hat jeweils sofort nach Reijahr auf Grund der Einträge im Feuer-
versicherungsbuch nach dem Stande vom 31. Dezember des vergangenen Jahres eine Bei-
tragstabelle nach dem Muster Anlage VIII aufzustellen und dieselbe längstens bis zum
10. Januar dem Bezirksamt vorzulegen. In den Feuerversicherungsbüchern
Gebäude eingetragen sind, für welche die badische Staatseisenbahnverwaltung beitragspflichtig
ist, sind statt einer einzigen zwei Tabellen aufzustellen, nämlich Tabelle A, enthaltend sämtliche
Gebäude mit Ausnahme der Staatsbahngebäude, und Tabelle B, enthaltend die Staatsbahn-
gebäude.

Die Gebäudeeigentümer sind nach der Reihenfolge der Einträge im Feuerversicherungsbuch
aufzuführen.

Zunächst sind nur die Spalten 1 bis 6 und 9 auszufüllen, wobei zu beachten ist, daß
in Spalte 4 nicht nur hinsichtlich derjenigen Fünfstelversicherungen, welche noch bestehen, sondern
auch jener, welche während des abgelaufenen Jahres ihr Ende erreicht haben, ein Eintrag zu
erfolgen hat.

Spalte 5 kommt nur für diejenigen Gebäude in Betracht, welche im vergangenen Jahre
— sei es als neu errichtet, sei es wegen Werthserhöhung — einer Einschätzung mit
augenblicklicher Wirkung unterzogen worden sind, und auch für diese nur dann, wenn
die Anmeldung zur Einschätzung mit augenblicklicher Wirkung (§ 23 Absatz 3 des Gesetzes)
nach dem 30. Juni erfolgt ist. Zur Berechnung der in Spalte 5 einzuziehenden Beträge
— bei neu hinzugekommenen Gebäuden die Hälfte des Versicherungsanschlages, bei bisher
schon versichert gewesenen, wegen Werthserhöhung neu eingeschätzten Gebäuden der hälftige
Unterschied zwischen dem früheren und jetzigen (erhöhten) Versicherungsanschlag — dienen die
beiden Hilfstabellen A und B nach den Mustern Anlage VIII a und VIII b, welche
mit der Beitragstabelle dem Bezirksamt vorzulegen sind.

Anlage VIII.
a und b.

Hinsichtlich der Ausfüllung der Spalte 9 ist zu beachten, daß eine solche nur da zu
geschehen hat, wo die Fünfstelversicherung während des vergangenen Jahres zu Ende
gegangen ist; im Uebrigen ist Artikel II Ziffer 3 Satz 2 des Gesetzes vom 3. August 1902
(Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVI) maßgebend und bleibt es den Gemeinderäthen
überlassen, die bezüglichlichen Berechnungen für die in Betracht kommenden Gebäude schon während
des vorhergehenden Jahres in einer zu diesem Zweck anzulegenden Hilfstabelle vorzunehmen,
so daß lediglich ein Uebertrag aus letzterer in die Beitragstabelle stattzufinden braucht.

Wenn für die zu einer zusammengefügten Gemeinde gehörenden Orte verschiedene Steuer-
einnahmestellen zuständig sind, so ist für jede Steuereinnahmestelle eine getrennte Beitragstabelle
zu fertigen.

§ 61.

Zugleich mit der Beitragstabelle (§ 60) hat der Gemeinderath einen summarischen
Auszug aus ihr und — soweit erforderlich — aus dem Feuerversicherungsbuch nach dem
Muster Anlage IX zu fertigen, welcher mit der Beitragstabelle und den Hilfstabellen A und B
dem Bezirksamt vorzulegen ist.

Anlage IX.

Bei zusammengefügten Gemeinden sind die Ergebnisse der einzelnen Orte, für welche
getrennte Feuerversicherungsbücher bestehen, unter der Bezeichnung a, b, c u. s. w. aufzuführen
und sodann zusammenzuzählen; bei abgeordneten Gemarkungen sind die Ergebnisse unter einer
besonderen Ordnungszahl einzutragen.

§ 62.

Das Bezirksamt hat die summarischen Auszüge und die Beitragstabellen sofort nach
Einkunft durch Vergleichung mit den Feuerversicherungsbüchern zu prüfen und, soweit erforderlich,
zu berichtigen.

Prüfung durch
das Bezirks-
amt und Vor-
lage einer
Uebersicht an
den Ver-
waltungsrath.

Die Summen der Versicherungsanschlüsse, welche sich hienach für die einzelnen Gemeinden
beziehungsweise Orte und abgeordneten Höfe ergeben, sind in einer Uebersicht nach beige-
schlossenem Muster Anlage X zusammenzustellen, welche spätestens auf den 20. Januar dem
Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt einzusenden ist.

Anlage X.

§ 63.

Der Verwaltungsrath berechnet — unter Beachtung der Bestimmung in Artikel 11 Ziffer 3
Satz 1 des Gesetzes vom 3. August 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVI) —
die für das laufende Jahr zu erhebende Umlage und gibt von den Unterlagen und dem
Ergebnis dieser Berechnung dem Ministerium des Innern Kenntniß, welches nach Beseitigung
etwaiger Anstände entsprechende Bekanntmachung im Staatsanzeiger erläßt.

Berechnung
und Verkün-
dung der
Umlage.

§ 64.

Sofort nach Verkündung der Umlage im Staatsanzeiger haben die Bezirksämter ent-
sprechende Bekanntmachung in den Amtsverordnungsblättern zu erlassen.

Gleichzeitig sind den Gemeinderäthen die Beitragstabellen zur Berechnung der einzelnen
Umlageschuldigkeiten zurückzugeben.

Bekanntgabe
der Umlage
durch die Be-
zirksämter;
Rückgabe der
Beitragstabelle.

§ 65.

Der Gemeinderath hat auf Rückkunft der Beitragstabelle binnen 8 Tagen die Spalten
7, 8 und 10 auszufüllen.

Ergeben sich bei Berechnung der Beitragsquote Bruchpennige, so sind die Beträge unter
 $\frac{1}{2}$ Pfennig wegzulassen, jene von $\frac{1}{2}$ Pfennig und darüber für einen ganzen Pfennig zu
nehmen.

Berechnung
der Umlage-
schuldigkeit der
einzelnen Ge-
bäudeeigen-
thümer in der
Beitragstabelle.

§ 66.

Offenlegung
der Beitrag-
tabelle.

Nach geſchehener Ausfüllung der Beitragstabelle hat der Gemeinderath dieselbe während acht Tagen zur Einsicht der Gebäudeeigenthümer auf dem Rathhaus aufzulegen; die Auflegung ist vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Etwasige Einsprachen und Beschwerden hat der Gemeinderath, soweit sie sich nicht in gültlichem Wege erledigen lassen, dem Bezirksamt vorzulegen, welches die Entscheidung des Verwaltungsraths einholt.

§ 67.

Vorlage der
Beitrag-
tabellen an das
Bezirksamt;
Abgabe der-
selben an das
Finanzamt.

Sofort nach Beendigung der Offenlegung sind die Beitragstabellen — zutreffenden Falls unter Beischluß der Einsprachen und Beschwerden — dem Bezirksamt vorzulegen.

Das Bezirksamt prüft die berechneten Umlagebeträge und stellt sie erforderlichen Falls richtig.

Alsdann fertigt dasselbe zwei Uebersichten, und zwar Uebersicht A aus den Beitragstabellen A, und Uebersicht B aus den Beitragstabellen B (§ 60 Absatz 1) nach dem beige-schlossenen Muster Anlage XI und theilt eine Ausfertigung der Uebersicht A unter Anschluß der Beitragstabellen A der zuständigen Bezirkssteuerkasse zur Anordnung des Einzugs mit. Eine weitere Fertigung der Uebersicht A sowie zwei Fertigungen der Uebersicht B nebst den Beitragstabellen B sind dem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt vorzulegen.

Das Bezirksamt hat darauf zu achten, daß die Bezirkssteuerkasse binnen längstens vier Wochen vom Tage der Umlageverkündung im Staatsanzeiger ab in den Besitz der Uebersicht und der Beitragstabellen (Absatz 3) gelangt.

§ 68.

Einzug der
Beiträge.

Die Bezirkssteuerkasse hat, sobald sie in den Besitz der Uebersicht und Beitragstabellen gelangt ist, die Tabellen unverzüglich an die Steuereinnahmereien zur Bewirkung des Einzugs abzugeben.

Die Steuereinnahmereien haben die einzelnen Zahlungspflichtigen durch Zustellung ordnungsmäßiger Forderungszettel von der Höhe des Beitrags und der Zahlungsfrist (§ 57 Absatz 2 des Gesetzes) in Kenntniß zu setzen.

Gegen Säumige findet das gleiche Verfahren statt, wie gegen säumige Staatssteuerpflichtige.

§ 69.

Kommen dem Bezirksamt nachträglich Unrichtigkeiten zur Kenntniß, welche es erforderlich machen, daß irrthümlich berechnete Beträge in Abgang genommen beziehungsweise rückersetzt oder irrthümlich nicht berechnete Beträge nachträglich erhoben werden müssen, so hat dasselbe in einer darüber zu fertigen Darstellung dem Verwaltungsrath zur weiteren Maßnahme Vorlage zu machen.

§ 70.

Ueber den Vollzug und die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben für die Gebäude-
 versicherungsanstalt und die Abrechnung mit Letzterer wird die Steuerdirektion im Benehmen
 mit dem Verwaltungsrath die erforderlichen Anordnungen erlassen.

Abrechnung
 mit der
 Gebäudever-
 sicherungs-
 anstalt.

VII. Uebergangsbefimmung.

§ 71.

Auf die am 1. Januar 1903 noch in Kraft befindlichen privaten Feinstelversicherungen
 finden für die Zeit ihrer Geltungsdauer hinsichtlich der Eintragung in die Einschätzungstabelle
 und das Feuerversicherungsbuch sowie der Vertheilung des Brandschadens unter Ge-
 bäudeversicherungsanstalt und Privatversicherungsunternehmung die bisherigen Bestimmungen,
 insbesondere die §§ 23 und 24 der Instruktion für die Gemeinderäthe und die §§ 18 bis 26
 der Verordnung vom 15. Dezember 1884, die Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr
 durch Privatgesellschaften betreffend, auch fernerhin Anwendung.

Private
 Feinstelver-
 sicherung.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schentel.

Vdt. von Dujch.

Anlage I
(Au § 10).

Feuerversicherungs-Buch.

Gemeinde:
Allmannsdorf.

Ort:
Staad.

Dieses in Folge der im Monat Mai und Juni des laufenden Jahres vorgenommenen allgemeinen Revision der Versicherungsanschlüsse neu angelegte Feuerversicherungsbuch enthält zweihundertfünfzig Seiten und stimmt mit dem davon gefertigten zweiten Exemplare überein.

Allmannsdorf, den 20. Juni 1903.

Der Bürgermeister:
Stefan Schlegel.

Der Rathschreiber:
Adolf Roth.

7.	8.	9.	10.		11.	
Reibanknoten der versicherbaren Theile des Gebäudes nach Spalte 14 der Einschlagungstabelle.	Mittlerer Kinnwerth des Gebäudes nach Spalte 16 der Einschlagungstabelle.	Reibungsanschlag des Gebäudes nach Spalte 17 der Einschlagungstabelle.	Nach Maßgabe des Artikel 11 Ziffer 2 des Gesetzes vom 3. August 1902 ist von dem Versicherungsanschlag Spalte 10 noch bei Privatgesellschaften verjehert:			Bemerkungen.
M.	M.	M.	M.	A. Der Betrag von	B. Bezeichnung der betreffenden Privatversicherungsgesellschaft.	C. a. Tag des Eintrags, Anfangstag und Dauer der Versicherung. b. Art der Versicherung (§ 13 der Verordnung vom 15. Dezember 1884.)
4 940 3 900 500 330	4 410 3 630 400 300	4 400 3 600 400 300	(880) seit 5. V. 04 1 000		I. Durch Johann Spiegel Deutscher Phönix.	bezüglich der Gebäude a., b. und c. a. Eingetragen am 24. November 1895, Anfangstag am 1. Dezember 1895. Dauer bis 1. Dezember 1905. b. Das Fünftel des jeweiligen Versicherungsanschlages.
3 700	3 300	3 300	8 700			
		12 000				
5 300	4 800	4 800	(800) seit 5. V. 04 920		II. Durch Stefan Hobrecht Deutscher Phönix.	bezüglich der Gebäude a. und b. a. Eingetragen und Anfangstag am 4. Juni 1896. Dauer bis 1. Juni 1906. b. Wie bei I.
		13 200			Nach Vertrag vom 20. Januar 1904 ist Michael Hopp in die Versicherung des Stefan Hobrecht eingetreten.	

Regelmäßige Einschätzung.
Einschätzung mit augenblicklicher Wirkung.
Allgemeine Revision.
(Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.)

Anlage II
(zu § 24).

Eingetragen im Feuerversicherungsbuch Seite . .

Einschätzungstabelle

vom Jahr 1903.

Gemeinde:

Ort:

Dorf Schl.

Feuerversicherungsbuch:
Seite 120.

Lagerbuch-Nr. 1299.
Straße und Haus: Rheinstraße
Nr. 120.

Hauseigentümer:

Ludwig Maier . . .
Friedrich Weber . . .

	a.	b.	c.	d.	e.	f.	Summe.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Ludwig Maier . . .	16 400	36 300	3 100	3 200	—	—	59 000
Friedrich Weber . . .	16 400	—	—	—	10 700	200	27 300
	32 800	36 300	3 100	3 200	10 700	200	86 300

Abgang:

a. 28 600 fl.
b. 26 000 „
c. 2 000 „
d. — „
e. 8 000 „
f. 300 „

Ursache der Schätzung:

a. Verbesserung.
b. Neubau-Vollendung.
c. ditto
d. ditto.
e. Berggrößerung.
f. Minderwerth.
4.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Bezeichnung der Gebäude.	Zahl der Stockwerke und Bauart	Dachbedeckung	Beschreibung und Werth des versicherten Inbaues	Alter und baulicher Zustand	Bezeichnung der Gebäudetheile, Baumaterialien und Bauarbeiten, welche nach § 14 Absatz 2 c. und d. des Gesetzes von der Versicherung ausgeschlossen sind.
des Gebäudes.					
a. Wohngebäude mit gewölbtstem Keller und Kniestock.	3stöckig, Stein.	Schiefer.	Im Keller 80 Balkon 200 im Dach 600 Summe 880	20 Jahre, gut.	Die Fundamente und Gewölbe, sowie die Berechtigung zum unentgeltlichen Bezuge von Bauholz im Betrage von 1500 M.
b. Fabrikgebäude ohne Keller.	4stöckig, Stein.	Holz, cement.	Abtrittanbau 80 Kesselummauerungen 1000 Summe 1080	neu, gut.	Die Fundamente und Stockmauern auf 3,0 m Höhe
c. Maschinenhaus mit Kniestock.	1stöckig, Stein.	Ziegel.	Kesselummauerung 500	neu, gut.	Die Fundamente bis Sockeloberkante.
d. Freistehendes Kamin.	Stein.	—	Flüßableiter 400	neu, gut.	Die Fundamente und Sockelmauern, deren Berechnung unterblieb.
e. Wohngebäude mit Balkenteller und Oekonomiegebäude unter einem Dach.	2stöckig, Stein $\frac{2}{3}$, Steinziegel $\frac{1}{3}$	Ziegel.	Steller 50 Defen 100 Wasserleitg. 100 Gasröhren 50 Abtritt 160 Dach 300 Summe 760	80 Jahre, mittel-mäßig, Entwerthung $\frac{1}{10}$	Die Fundamente bis 1,0 m unter Gebälf. Die Fundamente, ausgen. Stall und Tenneboden.
f. Schopf mit Schweineställen.	1 $\frac{1}{2}$ stöckig, Stein $\frac{1}{2}$, Holz $\frac{1}{2}$	Ziegel.	—	80 Jahre, schlecht, Entwerthg. $\frac{1}{2}$	Die Fundamente ganz, deren Berechnung unterblieb.
					Summe . .

7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.				
des Gebäudes.														
Länge	Tiefe	Höhe			Kubit.									
		des Firstraumes oberer Theil des Raumes von der Grundhöhe bis auf den Fußboden des unteren Raumes.			Vorsatz der Bausteine für einen Kubikmeter in Mark									
		des Raumes von der Oberfläche des Fußbodens im unteren Raume bis auf den ersten ober unteren Fußboden			Bausteine des ganzen Gebäudes.									
		des Raumes vom unteren Fußboden bis zum First			Von diesen Bausteinen kommen auf die noch Spalte 6 von der Versicherung ausgeschlossenen Theile.									
					Nach Wegzug des Werths der ausgeschlossenen Theile (Spalte 13) bleiben als Bausteine übrig.									
					Entwerthung des Gebäudes nach Maßgabe der Spalte 5.									
					Mittlerer Markwerth der versicherbaren Theile des Gebäudes.									
					Versicherungssatz in der nach § 14 Absatz 4 des Gesetzes durch 100 theilbaren Summe.									
Meter.														
12,6	10,4	3,4	11,0	1,0	735	6,0	4 410							
8,2				40	2 380	12,0	28 560							
26,0	14,0	1,8	15,0	—	655	5,0	3 245	4 295	32 800	—				
				5 460	6,5	35 490	Z. 1 080							
						39 845					3 545	36 300	—	36 300
8,4	6,2	1,8	4,0	0,8	94	5,0	470	3 545	36 300	—	36 300	36 300		
2,4	2,4	26,0	—	2,8	208	8,0	1 664							
					67	4,5	751						Z. 500	
Durchmesser:														
Formel:														
1,2	1,2	3,14	26,0	=	118	24	2 832	285	3 100	—	3 100	3 100	3 100	
Wohntheit:														
10,0	9,6	3,2	7,4	4,0	307	4,5	1 381	Spalte 8 748	3 232	—	3 232	3 200	3 200	
Ökonomieheit:														
				192	3,5	672	Z. 760							
12,0	9,6	1,0	8,4	4,0	115	5,0	575	254	1 002	11 900	1 190	10 710	10 700	
					968	3,0	2 904							
					290	2,5	575							
6,0	2,8	—	3,4	1,2	57	7,0	399	479	Spalte 8	479	239	240	200	
					10	8,0	80							
					96 938		9 127	87 811	1 429	86 382	86 300			

Die Richtigkeit der Schätzung bezeugen:

Dorf Kehl, den 30. August 1903.

Die Bauhüpper:

Sebastian Uriot.

Johann Brust.

Christian Vogel.

Die Unterzeichneten erkennen vorstehende Schätzung als richtig an.

Dorf Kehl, den 31. August 1903.

Ludwig Maier.

Friedrich Weber.

Die Richtigkeit der Unterschriften bekundet:

(L. S.)

Der Bürgermeister:

Kübler.

Der Notizschreiber:

Schneider.

Vorstehende Schätzung wird als richtig anerkannt.

Karlsruhe, den 10. September 1903.

Der Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt:

(L. S.)

Anlage III

(zu § 25).

Gemeinde:

Ort:

Friedenweiler.**Abgangs-Nachweis.**

Das unter Haus-Nummer 31 zur Feuerversicherung eingeschätzte Gebäude des Johann Rogg:
 b. Stallung und Schopf, Versicherungsanschlag 15 000 Mk.
 ist im Laufe des Jahres 1904 wegen Vorfälligkeit abgebrochen worden. Da der Eigentümer nicht beabsichtigt, dasselbe wieder herzustellen, so ist der Versicherungsanschlag mit Wirkung vom 1. Januar 1905 an im Feuerversicherungsbuch abzuschreiben.

Oder:

Das unter Haus-Nummer 50 zur Feuerversicherung eingeschätzte Wohnhaus der Stefan Benz Wittwe, mit einem Versicherungsanschlag von 1 300 Mk.
 ist am 25. November 1901 abgebrannt, und die Eigentümerin mit Verfügung Großherzoglichen Bezirksamts vom 13. Februar 1904 Nr. 1434 von der Verpflichtung zum Wiederaufbau entbunden worden.
 Der Versicherungsanschlag ist deßhalb mit Wirkung vom 1. Januar 1905 an im Feuerversicherungsbuch abzuschreiben.

Friedenweiler, den 20. November 1904.

Die Hauschätzer:

Der Bürgermeister:

Der Gebäudeeigentümer:

Anlage IV
 (zu § 41).

Brandschadens-Tabelle.

Tag des Brandes: 7. August 1903.

Gemeinde:
Altmannsdorf.

Ort:
Stadt.

Feuerversicherungsbuch:
 Seite 15.

Lagerbuch Nr. 572.
 Straße und Haus:
 Nr. 17.

Hausseigentümer und Entzifferung ihrer Entschädigungsanteile:

Vom Gebäude.	Aus der Staatsfeuerversicherungsanstalt				Privatversicherung		
	einzel.		im Ganzen.		Betrag.	Name der Gesellschaft.	
	fl.	s.	fl.	s.	fl.	s.	
I. Silvester Walter	a. $\frac{1}{3}$	2 000 —			500 —		
	b. $\frac{1}{3}$	1 520 89			380 22		
	c. ganz	87 54			21 88		
				3 608 43	902 10		Deutscher Bhdnig.
II. Wendelin Birk I.	a. $\frac{1}{3}$	2 000 —			500 —		
	b. $\frac{2}{3}$	3 041 78			760 44		
	d. ganz	85 33			21 33		
				5 127 11	1 281 77		do.
III. Stefan Otto	e.	— —	208 —		52 —		do.
IV. Johann Walter	f., g., h.	— —	1 300 —		— —		nicht versichert.
	Zusammen		10 243 54		2 235 37		

1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Bezeichnung (Spalte 1 der Einschätzungstabelle).	Bauart und Dachbedeckung (Spalte 2 und 3 der Einschätzungstabelle).	Von der Versicherung ausgeschlossene Theile (Spalte 6 der Einschätzungstabelle).	Angabe, ob das Gebäude nach § 29 Absatz 2 des Gesetzes ganz zerstört oder nur theilweise beschädigt ist.	Nur bei völliger Zerstörung aus- zufüllende Spalten.			
				Kosten des Abbruchs und der Aufstän- gung.	Werth der übrig ge- bliebenen, versichert gewesenen Materialien.		
des Gebäudes.				M.	S.	M.	S.
a. Bohnhaus mit Balken- keller.	Steinriegel, Ziegel.	Die Fundamente.	Ganz zerstört.	50	—	40	—
b. Fabrik- gebäude.	$\frac{1}{3}$ Stein, $\frac{2}{3}$ Steinriegel, Ziegel.	Ebenso.	Theilweise beschädigt bis auf den unteren Stock.	—	—	—	—
c. Schauer.	Fundament: Stein, Flechtwerk, Stroh.	Fundamente bis zur Straßenhöhe.	Das Dach theilweise beschädigt.	—	—	—	—
d. Flügelbau.	Lehmriegel, Schindeln.	Nichts.	Dach und Giebel theil- weise beschädigt.	—	—	—	—
e. Schwein- stall.	Stein, Ziegel.	Nichts.	Ganz zerstört.	10	—	50	—
f. Anbau an a	Steinriegel, Ziegel.	Nichts.	Ganz zerstört.	50	—	30	—
g. Remise.	Holz, Ziegel.	Nichts.	Ganz zerstört.	30	—	—	—
h. Bohnhaus.	Steinriegel, Ziegel.	Nichts.	Ganz zerstört. War zum Abbruch be- stimmt.	300	—	1 000	—

30
Schätzung des Gebäudes.
Kosten des Werth der
Abbruchs. Materialien

7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		
Nur bei theilweiser Beschädigung auszufüllende Spalten.				Versicherungsantrag des Gebäudes nach Spalte 17 der Eintragungstabelle.		Betrag der vollen Entschädigung mit Rücksicht auf den in Spalte 10 dieser Tabelle enthaltenen Versicherungsantrag.		Von der Summe Spalte 11				Bezeichnung der Privatversicherungsgesellschaft, welche den in Spalte 13 bezeichneten Theil der Entschädigung zu übernehmen hat.				
Neubaufkosten der versicherten Gebäude theile nach Spalte 14 der Eintragungstabelle.		Angabe, ob die Neubaufkosten Spalte 7 genügen, oder ob und um welchen Betrag dieselben zu erhöhen oder herabzusetzen sind.		Kosten der Wiederherstellung des Gebäudes in den Stand unmittelbar vor dem Brande.				bezahlt die Staats-Feuerversicherungsanstalt.		hat die betreffende Privatversicherungsgesellschaft zu tragen.						
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	
						5 000	5 000	—	4 000	—	1 000	—	Deutscher Phönix.			
10 500	Zu erhöhen um					8 000	5 703	33	4 562	67	1 140	66	Deutscher Phönix.			
1 500	1500 fl.	8 555	—													
12 000																
850	Um 50 fl. zu ermäßigen.	125	—			700	109	42	87	54	21	88	Deutscher Phönix.			
50																
800																
900	Genügen.	120	—			800	106	66	85	33	21	33	Deutscher Phönix.			
—																
—						300	260	—	208	—	52	—	Deutscher Phönix.			
—																
—						400	400	—	400	—						
—																
—						200	200	—	200	—			Nicht versichert.			
—																
—						3 000	700	—	700	—						
—																
—						zusammen	12 479	41	10 243	54	2 235	87				

Allmannsdorf, den 14. August 1903.

Die Hauschäfer:

Johann Brast.
Sebastian Uriot.
Christian Vogel.

Der Bürgermeister:

Weber.

Vorstehende Schätzung wurde den Unterzeichneten heute eröffnet und erklärten sich dieselben mit dem Ergebnisse zufrieden.

Allmannsdorf, den 14. August 1903.

Die Hauseigentümer:

Silvester Walter.
Wendelin Birk l.
Stefan Otto.
Johann Walter.

Der Gemeinderath:

Bürgermeister Weber.
Gemeinderath Joh. Beck.
" Joh. Schneider.
" Albert Maier.
" Martin Benz.
" Wilhelm Merz.
" Ludwig Stuß.

Der Rathschreiber:
Hermann Bauer.

Allmannsdorf, den 14. August 1903.

Großherzogliches Bezirksamt Konstanz.

N. N.

1.

Zeugniß.

Für das dem Gregor Kuhn von Furtwangen durch den Brand am 4. Oktober 1904 vollständig zerstörte Wohnhaus (mit Oekonomieheilen) Haus Nr. 37 wurde durch Entscheidung Großherzoglichen Verwaltungsraths der Gebäudeversicherungsanstalt vom 24. Oktober 1904 Nr. 6760 eine von der Gebäudeversicherungsanstalt zu zahlende Entschädigung von 2300 *ℳ* festgesetzt. Der Genannte hat auf der Brandstätte einen Neubau begonnen, welcher dem abgebrannten Gebäude nach Wesen, Bestand und Zweck entspricht und bis jetzt einen Kostenaufwand von 1450 *ℳ* verursacht hat, was zum Zwecke der Auszahlung der ersten Hälfte der Entschädigung mit dem Anfügen beurkundet wird, daß der unterzeichnete Ortsbauhofsührer bei dem Neubau in keiner Weise theilhaftig ist.

Furtwangen, den 25. Mai 1905.

Der Ortsbauhofsührer:

N. N.

(L. S.)

Der Bürgermeister:

N. N.

Rathspröt. Nr. . . .

Wird Großherzoglichem Bezirksamt Triberg mit dem Antrag vorgelegt, die Auszahlung der ersten Hälfte der Brandentschädigung an den Obgenannten veranlassen zu wollen.

Furtwangen, den 28. Mai 1905.

Der Gemeinderath:

N. N., Bürgermeister.

N. N., Rathschreiber.

2.

Zeugniß.

Für das dem Gregor Kuhn von Furtwangen durch den Brand am 4. Oktober 1904 vollständig zerstörte Wohnhaus (mit Oekonomieheilen) Haus Nr. 37 wurde durch Entscheidung Großherzoglichen Verwaltungsraths der Gebäudeversicherungsanstalt vom 24. Oktober 1904 Nr. 6760 eine von der Gebäudeversicherungsanstalt zu zahlende Entschädigung von 2300 *ℳ* festgesetzt. Der Genannte hat einen Neubau von Stein mit Ziegeldach auf der Brandstätte hergestellt, welcher dem abgebrannten Gebäude nach Wesen, Bestand und Zweck entspricht, 15 m lang, 10 m tief, 1 m hoch bis zur Straßenhöhe, 5 m hoch von da bis zum Dach und 6 m hoch von da bis zum First ist und einen Kostenaufwand von 2900 *ℳ* verursacht hat, was zum Zwecke der Auszahlung der letzten Hälfte der Entschädigung mit dem Anfügen beurkundet wird, daß der unterzeichnete Bezirksbauhofsührer bei dem Neubau in keiner Weise theilhaftig ist.

Furtwangen, den 6. Juli 1905.

Der Bezirksbauhofsührer:

N. N.

(L. S.)

Der Bürgermeister:

N. N.

Rathspröt. Nr. . . .

Wird Großherzoglichem Bezirksamt Triberg mit dem Antrag vorgelegt, die Auszahlung der letzten Hälfte der Brandentschädigung an den Obgenannten veranlassen zu wollen.

Furtwangen, den 9. Juli 1905.

Der Gemeinderath:

N. N., Bürgermeister.

N. N., Rathschreiber.

Zeugniß.

Dem Andreas Güller von Rothweil ist für das durch den Brand vom 30. September 1904 theilweise beschädigte Wohn- und Wirtschaftsgebäude Haus Nr. 42 durch Entscheidung Großherzoglichen Verwaltungsraths der Gebäudeversicherungsanstalt vom 8. Oktober 1904 Nr. 6388 eine von der Gebäudeversicherungsanstalt zu zahlende Entschädigung von 2534 \mathcal{M} . festgesetzt worden. Derselbe hat mit der Wiederherstellung der beschädigten Theile des Gebäudes begonnen und darauf bis jetzt die Summe von 1600 \mathcal{M} . verwendet, was zum Zwecke der Auszahlung der ersten Hälfte der Entschädigung mit dem Anfügen beurkundet wird, daß der unterzeichnete Ortsbauhörer bei der Wiederherstellung in keiner Weise betheiligt ist.

Rothweil, den 6. Mai 1905

Der Ortsbauhörer:
N. N.

(L. S.)

Der Bürgermeister:
N. N.

Rathsprot. Nr. . . .

Wird Großherzoglichem Bezirksamt Breisach mit dem Antrag vorgelegt, die Auszahlung der ersten Hälfte der Brandentschädigung an den Obengenannten veranlassen zu wollen.

Rothweil, den 8. Mai 1905.

Der Gemeinderath:
N. N., Bürgermeister.

N. N., Rathschreiber.

Zeugniß.

Dem Andreas Güller in Rothweil ist für das durch den Brand vom 30. September 1904 theilweise beschädigte Wohn- und Wirtschaftsgebäude Haus Nr. 42 durch Entscheidung Großherzoglichen Verwaltungsraths der Gebäudeversicherungsanstalt vom 8. Oktober 1904 Nr. 6388 eine von der Gebäudeversicherungsanstalt zu zahlende Entschädigung von 2534 \mathcal{M} . festgesetzt worden. Karl Müller in Rothweil, welcher das vorbezeichnete Anwesen mit der darauf haftenden Brandentschädigung zu Eigenthum erworben hat, hat die beschädigten Theile des Gebäudes nach ihrem früheren Bestande wiederhergestellt und darauf die Summe von 3200 \mathcal{M} . verwendet, was mit dem Anfügen beurkundet wird, daß der unterzeichnete Bezirksbauhörer bei dieser Wiederherstellung in keiner Weise betheiligt ist.

Rothweil, den 30. August 1905.

Der Bezirksbauhörer:
N. N.

(L. S.)

Der Bürgermeister:
N. N.

Rathsprot. Nr. . . .

Wird Großherzoglichem Bezirksamt Breisach mit dem Antrag vorgelegt, die Auszahlung der Brandentschädigung an Karl Müller veranlassen zu wollen.

Rothweil, den 31. August 1905.

Der Gemeinderath:
N. N., Bürgermeister.

N. N., Rathschreiber

Zeugnif.

Dem Martin Afal von Todtnau wurde wegen des am 19. Juli 1904 ausgebrochenen Brandes durch Entscheidung Großherzoglichen Verwaltungsraths der Gebäudeversicherungsanstalt vom 8. Dezember 1904 Nr. 6850 für das Haus Nr. 20 eine von der Gebäudeversicherungsanstalt zu zahlende Entschädigung festgesetzt, und zwar für:

das Wohnhaus Buchstabe a. von	2000 Mk.
die Scheuer mit Stall Buchstabe b. von	800 „
den Schweinestall Buchstabe c. von	70 „
zusammen	2870 Mk.

Der Beschädigte hat an Stelle des zerstörten Wohnhauses und der Scheuer mit Stall Neubauten begonnen, welche den zerstörten Gebäuden nach Weiten, Bestand und Zweck entsprechen, und zwar:

- ein Wohnhaus 20 m lang, 15 m tief, 1 m hoch bis zur Straßenhöhe, 4 m hoch von da an bis zum Dach, 6 m hoch von da an bis zum First, von Stein und mit Ziegeln gedeckt;
- eine Scheuer mit Stall 15 m lang, 12 m tief, 1 m hoch bis zur Straßenhöhe, 4 m hoch von da an bis zum Dach und 8 m hoch von da an bis zum First, von Steinriegel und mit Ziegeln gedeckt.

Der Kostenaufwand beläuft sich bis jetzt:

für das Wohnhaus auf	1250 Mk.
für die Scheuer auf	500 „

Weiter hat Martin Afal an dem Schweinestall die beschädigten Theile vollkommen wiederhergestellt und darauf die Summe von 96 Mk. verwendet, was zum Zwecke der Auszahlung der ersten Hälfte der Entschädigung für das Wohnhaus und die Scheuer, sowie der ganzen Entschädigung für den Schweinestall mit dem Anfügen beurkundet wird, daß der unterzeichnete Ortsbauhüher weder bei den Neubauten, noch bei der Wiederherstellung des Schweinestalles betheilig ist.

Todtnau, den 15. August 1905.

Der Ortsbauhüher:

N. N.

(L. S.)

Der Bürgermeister:

N. N.

Rathsprötol. Nr. .

Wird Großherzoglichem Bezirksamt Schönau mit dem Antrag vorgelegt, die Auszahlung der ersten Hälfte der Brandentschädigung für Wohnhaus und Scheuer sowie der ganzen Entschädigung für den Schweinestall an den Obengenannten veranlassen zu wollen.

Todtnau, den 18. August 1905.

Der Gemeinderath:

N. N., Bürgermeister.

N. N., Rathschreiber.

6.

Zeugniß.

Dem Johannes Becha von Unterfirnach wurde wegen des am 10. August 1904 ausgebrochenen Brandes durch Entscheidung des Großherzoglichen Verwaltungsraths der Gebäudeversicherungsanstalt vom 1. Oktober 1904 Nr. 6034 für Haus Nr. 45 eine von der Gebäudeversicherungsanstalt zu zahlende Entschädigung festgesetzt, und zwar für:

das Wohnhaus Buchstabe a von	199 M.
das Fabrikgebäude Buchstabe b	10 500 "
das Magazin Buchstabe c	555 "
den Schopf Buchstabe f	60 "
zusammen	11 814 M.

Der Beschädigte hat an Stelle des zerstörten Fabrikgebäudes auf der Brandstätte einen Neubau hergestellt (vollendet), welcher dem abgebrannten Gebäude nach Wesen, Bestand und Zweck entspricht, 40 m lang, 25 m tief, 1 m hoch bis zur Straßenhöhe, 6 m hoch von da an bis zum Dach und 5 m hoch von da an bis zum First ist, mit einem Kostenaufwand von 16 000 M.

Weiter hat derselbe die beschädigten Theile des Wohnhauses, des Magazins und Schopfes vollkommen wiederhergestellt und zur Wiederherstellung verwendet für:

das Wohnhaus	255 M.
das Magazin	880 "
den Schopf	93 "

was zum Zweck der Zahlung der restlichen Entschädigung mit dem Aufügen beurkundet wird, daß der unterzeichnete Bezirksbauhüher weder bei dem Neubau noch bei der Wiederherstellung der beschädigten Gebäude theilhaftig ist.

Unterfirnach, den 20. August 1905.

Der Bezirksbauhüher:

N. N.

(L. S.)

Der Bürgermeister:

N. N.

Rathsprö. Nr. . . .

Wird Großherzoglichem Bezirksamt Bilingen mit dem Antrag vorgelegt, die Auszahlung der restlichen Brandentschädigung an den Obengenannten veranlassen zu wollen.

Unterfirnach, den 21. August 1905.

Der Gemeinderath:

N. N., Fürgermeister.

N. N., Rathschreiber.

Zengniß.

Karl M u c h e n b e r g e r von Todtnau, welchem für das durch den Brand am 7. September 1904 zerstörte Wohn- und Oekonomiegebäude Haus Nr. 97 mit Entscheidung Großherzoglichen Verwaltungsraths der Gebäudeversicherungsanstalt vom 24. November 1904 Nr. 4728 eine von der Gebäudeversicherungsanstalt zu zahlende Entschädigung von 8750 M. festgesetzt wurde, hat mit Verfügung des Großherzoglichen Bezirksamts Schönau vom 15. Oktober 1904 Nr. 8457 die Erlaubniß erhalten, die Baustelle des abgebrannten Gebäudes an die nach St. Blasien führende Straße zu verlegen und an der Stelle der früher zu Oekonomiezwecken bestimmten Gebäudetheile ein Fabrikgebäude zu errichten.

Der Beschädigte hat nunmehr auf der genehmigten Baustelle den Neubau eines Wohn- und Fabrikgebäudes begonnen von Stein mit Ziegeln gedeckt, 30 m lang, 15 m tief, 1 m hoch bis zur Straßenhöhe, 4 m hoch von da bis zum Dach und 3 m hoch von da bis zum First, welches bis jetzt einen Kostenaufwand von 6000 M. verursacht hat, was zum Zwecke der Auszahlung der ersten Hälfte der Entschädigung mit dem Anfügen beurkundet wird, daß der unterzeichnete Ortsbauhüher bei dem Neubau nicht betheilt ist.

T o d t n a u, den 1. Juni 1905.

Der Ortsbauhüher:

N. N.

(L. S.)

Der Bürgermeister:

N. N.

Rathsprot. Nr.

Wird Großherzoglichem Bezirksamt Schönau mit dem Antrag vorgelegt, die Auszahlung der ersten Hälfte der Brandentschädigung an den Obengenannten veranlassen zu wollen.

T o d t n a u, den 6. Juni 1905.

Der Gemeinderath:

N. N., Bürgermeister.

N. N., Rathschreiber.

Anlage VI

(zu § 65).

Vorschuß-Gesuch.

Johann Nepomuk Birk von Almannsdorf, welchem wegen der durch den Brand am 31. October 1903 verursachten Zerstörung (Beschädigung) seines Wohn- und Oekonomiegebäudes Haus Nr. 28 von Großherzoglichem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt mit Entscheidung vom 15. November 1903 Nr. 7200 eine von der Gebäudeversicherungsanstalt zu zahlende Entschädigung von 600 Mk. zuerkannt worden ist, bedarf zum Beginne seines Neubaus dringend eines Vorschusses von 200 Mk.

Die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderaths erklären sich bereit, diesen Betrag in Empfang zu nehmen und für die richtige und vollständige Verwendung desselben auf den Neubau als Gesamtschuldner zu haften.

Das Gemeinderathsmitglied Martin Benz ist ermächtigt, obige Summe im Namen des Gemeinderaths in Empfang zu nehmen und dafür rechtsgiltig zu quittiren.

Almannsdorf, den 4. Mai 1904.

Der Gemeinderath:

Weber, Bürgermeister.

Joh. Beck.

Joh. Schneider.

Martin Benz.

Albert Maler.

Wilh. Meyer.

(L. S.)

Der Unterzeichnete ertheilt hiermit seine Einwilligung zur Auszahlung obigen Vorschusses von Zweitausend Mark an den Gemeinderath dahier.

Almannsdorf, den 4. Mai 1904.

Joh. Nep. Birk.

Die Echtheit dieser Unterschrift bezeugt

Almannsdorf, den 4. Mai 1904.

Der Bürgermeister:

Weber.

(L. S.)

Anlage VII

(zu § 57).

Abtretungs-Urkunde.

Geschehen zu R u s s h e i m, den 4. Mai 1903.

Vor dem unterzeichneten Bürgermeister erscheinen heute Jakob Werner von hier, welchem für die an seinem Brauereigebäude Haus Nr. 100 Buchstabe b. durch den Brand am 11. November 1902 verursachte Beschädigung (für das durch den Brand am 11. November 1902 zerstörte Wohn- und Oekonomiegebäude) von Großherzoglichem Verwaltungsrath der Gebäudeversicherungsanstalt mit Entscheidung vom 25. Januar 1903 Nr. 7450 eine von der Gebäudeversicherungsanstalt zu zahlende Entschädigung von 6000 M. zugesprochen worden ist, und Friedrich Hartmann von hier.

Ersterer erklärt: Friedrich Hartmann hat mir zum Beginne meines Neubaus einen baaren Voranschuß von 1000 M. gemacht (für 1000 M. Bauholz geliefert u.).

Ich trete demselben dafür in Gemäßheit des § 45 des Gebäudeversicherungsgesetzes von der mir gebührenden Brandentschädigung den Betrag von Eintausend Mark ab und bitte, diese Summe bei Zahlung der ersten (zweiten) Hälfte der Entschädigung statt an mich an Friedrich Hartmann abzutragen.

Jakob Werner.

Friedrich Hartmann.

Vorstehende Verhandlung wird mit dem Anfügen beurkundet, daß man sich von der Richtigkeit des Voranschusses (der geschehenen Holzlieferung) überzeugt hat.

Der Bürgermeister:

N. N.

(L. S.)

Anlage VIII
(zu § 60).Gemeinde :
Hilmanndorf.Ort :
Stad.**Beitragstabelle**

über

die im Jahre 1904 für das Jahr 1903 zu erhebenden Beiträge zur
Gebäudeversicherungsanstalt.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Seite des Feuerversicherungs- buchs.	Namen der Gebäude- eigentümer.	Verfiche- rungsan- schlag nach Spalte 9 des Feuer- versicher- ungsbuchs.	Hievon ab- wegen privater Verfiche- rung des Gebäude- eigentü- mers.	Auf Grund des § 23 Abt. 3 G.-B.-G. kommen von der Summe in Spalte 3 in Abzug (Spalte 6 der Hilfs- tabelle A oder Sp. 11 der Hilfs- tabelle B).	Die Umlage ist demnach zu erheben von	Ron 100 M. sind zu erheben.	Summe des Beitrags	a Die Ver- sicherung des Häufstels endigte im Monat. b Zahl der Monate, für welche Zuschlag zu entrichten ist.
1.	Johann Albrecht	M. 1 200	„ 240	„ —	960	9	— 86	April 9
2.	Georg Weber	900	—	—	900	9	— 81	
3.	a. Johann Spiegel	4 650	990	—	3 720	9	3 35	Oktober 3
	b. Stejan Hobrecht	7 250	1 450	—	5 800	9	5 22	— —
			ii. j. w.					

Anlage VIII a
(zu § 60).

Hilfstabelle A

zur Beitragstabelle über die im Jahre 1904 für das Jahr 1903 zu erhebenden Beiträge
zur Gebäudeversicherungsanstalt,

enthaltend

diejenigen im Jahre 1903 neu hinzugekommenen Gebäude, deren Anmeldung zur
Einschätzung mit augenblicklicher Wirkung erst nach dem 30. Juni erfolgt ist.

1.	2.	3.	4.	5.
Seite des F.-B.-B.	Namen der Gebäudeeigentümer.	Tag der Anmeldung zur Einschätzung mit augenblicklicher Wirkung.	Ver- sicherungs- anschlag nach Spalte 9 des F.-B.-B.	Gemäß § 23 Absatz 3 des G.-B.-G. kommt dem- nach der Versicherungs- anschlag nur zur Hälfte in Anrechnung, also mit
28	Karl Fint	8. Juli 1903	23 000	11 500
120	Eugen Bär	11. Oktober 1903	116 500	58 250

Anlage VIII b
(zu § 60).

Silfztabelle B

zur Beitragstabelle über die im Jahre 1904 für das Jahr 1903 zu erhebenden Beiträge zur Gebäudeversicherungsanstalt,

enthaltend

diejenigen Gebäude, welche im Jahre 1903 auf Grund eines erst nach dem 30. Juni gestellten Antrags wegen Werthserhöhung einer Neueinschätzung mit augenblicklicher Wirkung unterzogen worden sind.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Seite des F.-B.-B.	Namen der Gebäude- eigentümer.	Tag der Anmeldung zur Einschät- zung mit augenblick- licher Wirkung (wegen Werths- erhöhung).	Jetziger Versicher- ungs-An- schlag nach Spalte 9 des F.-B.-B.	Hievon ab- wegen pri- vater Ver- sicherung des Ge- bäude- fünftels 1/5 mit	Es bleiben somit übrig.	Frü- herer Ver- sicherungs- Anschlag nach Spalte 9 des F.-B.-B.	Hievon ab- wegen pri- vater Ver- sicherung des Ge- bäude- fünftels 1/5 mit	bleiben	Unterschied zwischen den Summen in den Spalten 6 und 9	Davon die Hälfte.
76	Konrad Hört.	3. Aug. 1903	7 800		7 800	6 200	--	6 200	1 600	800
99	Eduard Hofmann	11. Sept. 1903	16 300	3 260	13 040	12 000	2 400	9 600	3 440	1 720

Anlage IX
(am § 61).

Summarischer Auszug

aus

dem Feuervericherungsbuch der Gemeinde Blumberg
auf 31. Dezember 1903.

1. O r t e.	2. Zahl der Gebäude nach						3. Ber- sicherungs- anschlag nach Spalte 9 des Feuer- ver- sicherungsbuchs.	4. Private Fünfstel- versicherungen		5. Gemäß § 23 Abz. 3 W.-B.-G. in Abzug (Spalte 5 der Beitrags- tabelle).	6. Maßgebender Ber- sicherungs- anschlag (Spalte 6 der Beitrags- tabelle).
	Bauart, Spalte 5 des Feuerver- sicherungsbuchs.		Dachbedeckung, Spalte 6 des Feuer- versicherungsbuchs.					Gesamt- summe Spalte 4 Beitrags- tabelle.	Zahl		
	Stein	Steinziegel	Holz	Feuer- schiefer	Holz (Schindeln)	Stroh					
							M.	M.	M.	M.	
1. a. Blumberg	90	27	9	113	13	—	568 370	85	125 600	4 300	438 470
b. Meiche	1	1	2	4	—	—	6 400	2	1 280	—	5 120
c. Manden	27	8	12	32	15	—	128 990	30	25 730	1 500	101 760
d. St. Ottilien	1	—	1	—	2	—	2 320	1	460	—	1 860
e. Zollhaus	19	10	7	33	3	—	166 090	24	26 200	4 300	135 590
Zusammen	138	46	31	182	33	—	872 170	142	179 270	10 100	682 800
2 Steppach, abge- sonderte Bemerk- ung	5	—	1	3	2	1	22 130	3	4 340	—	17 790

Blumberg, den 1. Januar 1904.

Der Bürgermeister :
N. N.

Der Rathschreiber:
N. N.

Anlage X

(zu § 62).

Bezirksamt

Uebersicht

über

den Stand der Gebäudeversicherungsanschlüsse der Gemeinden des Amtsbezirks
auf 31. Dezember 1903.

1.	2.	3.				4.	5.	6.	7.	8.									
Ordnungs-Zahl.	Gemeinden und Hofgemarkungen.	Zahl der Gebäude nach				Versicherungs- anschlag nach Spalte 9 des Feuerver- sicherungsbuchs.	Private Fünfstel- versicherungen Ge- sammt- summe Zahl. (Spalte 4 Beitrags- tabelle.)	Gemäß § 23 Abjag 3 G.-B.-G. in Abzug (Spalte 5 der Beitrags- tabelle.)	Meh- gebender Ver- sicherungs- anschlag (Spalte 6 der Beitrags- tabelle.)										
		Bauart, Spalte 5 des Feuerver- sicherungsbuchs.	Dachbedeckung, Spalte 6 des Feuerver- sicherungsbuchs.																
		Stein.	Steinziegel.	Holz.	Feuersichere.	Holz (Eindeckeln).	Stroh.	Wappe.	Ohne Dach.										
										M.	M.	M.	M.						

Anlage XI

(Art. 8 67).

Bezirksamt .

Uebersicht

über

die gemäß Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom . . .
 (Staatsanzeiger Nr. . . .) im Jahre . . . zu erhebenden Feuer-
 versicherungsbeiträge für das Jahr

1.	2.	3.	4.	5.	
Ord.- Zahl.	Gemeinden und Hofgemarkungen.	Summe der			Summe der Beiträge (samt Zuschlägen).
		beitragspflichtigen Feuer- versicherungs- anschlüsse (Spalte 6 der Beitrags- tabelle).	Zuschläge (Spalte 9 d der Beitrags- tabelle).		
		fl.	fl.	S)	fl. S)

Bekanntmachung.

(Vom 22. Dezember 1902.)

Den Bezug von Unfallrenten durch die Hinterbliebenen von Ausländern betreffend.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 16. Oktober 1902 beschlossen:

In die Nachweisung ausländischer Grenzbezirke, auf welche sich der Beschluß vom 23. Mai 1901 (Bekanntmachung vom 12. Juni 1901, Zentral-Blatt für das Deutsche Reich Seite 210) bezieht, wird unter Ziffer 4 hinter „Baden“ eingeschaltet „Rheinfelden“.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 22. Juni 1901 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 443 — bringen wir dies zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. M.:

Heil.

Vdt. E. Mufer.

Verordnung.

(Vom 30. Dezember 1902.)

Die Arzneitage betreffend.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben vom 1. Januar 1903 an die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach der Preussischen Arzneitage vom 15. Dezember d. J. zu berechnen.

Die Bestimmungen der §§ 32, 34 und 35 der Verordnung vom 11. September 1896, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXX), bleiben aufrecht erhalten.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schentel.

Vdt. Dr. Joffy.

Bekanntmachung.

(Vom 31. Dezember 1902.)

Bereinigung der Ortsgemeinde Kaßlet mit der Hauptgemeinde Mettenberg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entscheidung d. d. Karlsruhe, den 28. Dezember d. J. Nr. 1318 gnädigst geruht zu genehmigen, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1903 die Ortsgemeinde Kaßlet als solche aufgehoben und mit dem Hauptort Mettenberg vereinigt und daß der Ortsgemarkung Mettenberg die seitherige Ortsgemarkung Kaßlet einverleibt werde.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schentel.

Vdt. Schmidt.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 24. Januar 1903.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Besorgung des Organisten- und Vorsängerdienstes durch Volksschullehrer betreffend; die Führung der Grund- und Flandbücher in der Zwischzeit betreffend; des Ministeriums des Innern: den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Abänderung des Diätenreglements betreffend.

Verordnung.

(Vom 31. Dezember 1902.)

Die Besorgung des Organisten- und Vorsängerdienstes durch Volksschullehrer betreffend.

Zum Vollzug des § 38 des Gesetzes über den Elementarunterricht in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1902 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1903 an unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 1. März 1894 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV Seite 108 — folgendes bestimmt:

§ 1.

1. Durch die Besorgung des Organistendienstes soll die gewissenhafte Wahrnehmung der dienstlichen Verpflichtungen der Lehrer eine Beeinträchtigung nicht erfahren.

2. Die Lehrer werden daher auch ihrerseits dahin wirken, daß die gottesdienstlichen Veranstaltungen, bei denen ihre Anwesenheit durch die Verjehung des Organistendienstes bedingt ist, außerhalb der Schulzeit abgehalten werden.

Eine Aussetzung des Unterrichts seitens des Lehrers ist nur in dringenden Ausnahmefällen gestattet, wenn die Verjehung des kirchlichen Nebendienstes nach Lage der besonderen Verhältnisse ohne Aussetzen des Unterrichts nicht ausführbar erscheint.

In derartigen Fällen werden die Lehrer bemüht sein, den etwaigen Ausfall an der geordneten Unterrichtszeit auf irgend eine Weise wieder einzubringen.

§ 2.

In den Gesuchen um Genehmigung zur Übernahme eines Organisten- oder Vorsängerdienstes ist jeweils der Umfang der mit der Besorgung des Dienstes verbundenen Geschäfte, sowie der Betrag der dafür in Aussicht gestellten Vergütung namhaft zu machen.

§ 3.

Hilfslehrer und Schulverwalter, welche den seiner Zeit von dem Hauptlehrer, dessen Stelle sie vertreten, übernommenen Organistendienst auf Anerbieten der zuständigen kirchlichen Behörde unter den für den seitherigen Inhaber festgesetzten Bedingungen einstweilen weiter zu führen ablehnen oder nach anfänglich erfolgter Übernahme niederzulegen beabsichtigen, haben hiervon unter Angabe der Gründe der genannten Behörde sowie der Großherzoglichen Kreis Schulvisitatur schriftlich Anzeige zu erstatten.

Der örtlichen kirchlichen Behörde bleibt jedoch überlassen, falls sie auf der Übernahme beziehungsweise der Fortführung des Dienstes durch den Lehrer bestehen will, der kirchlichen Oberbehörde zum Zweck der weiteren Antragstellung an die Oberschulbehörde gemäß § 38 des Gesetzes Vorlage zu machen.

§ 4.

Die Entscheidung der Oberschulbehörde, durch welche einem Antrag der kirchlichen Oberbehörde, einen Hilfslehrer oder Schulverwalter zur Beforgung des Organistendienstes anzuhalten, stattgegeben, oder durch welche ein solcher Antrag abgelehnt wird, unterliegt der Anfechtung nach Maßgabe des § 31 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, betreffend das Verfahren in Verwaltungssachen.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1902.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
von Dusch.

Vdt. Dr. Ritter.

Bekanntmachung.

(Vom 9. Januar 1903.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 619) ist in vollem Umfang in folgenden Grundbuchbezirken in Kraft getreten:

am 1. November 1902:

vom Amtsgerichtsbezirk Schönau in Schönau i. B.,

am 1. Januar 1903:

vom Amtsgerichtsbezirk Eberbach in Zwingenberg.

Sie tritt ferner in vollem Umfang in Kraft:

auf 1. Februar 1903:

vom Amtsgerichtsbezirk Mosbach in Asbach.

Karlsruhe, den 9. Januar 1903.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Hübisch.

Vdt. Hoffencamp.

Verordnung.

(Vom 9. Januar 1903.)

Den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend.

Der § 22 der diesseitigen Verordnung vom 11. September 1896 — den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend — (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 311) erhält folgende Fassung:

§ 22.

In den Apotheken ist nach Maßgabe des Arzneibuchs für das Deutsche Reich zu dispensieren. Es darf nur nach Gewicht, nicht nach Volumen gearbeitet werden.

Bei Angabe der Lösungsverhältnisse bedeutet die Bezeichnung 1 = 10, 1 = 20 u. s. w., daß ein Teil Substanz in 9, beziehungsweise in 19 Teilen Flüssigkeit u. s. w. zu lösen ist. Das gleiche Verfahren ist zu beobachten, wenn das Verhältnis der zu lösenden Substanz zu dem Lösungsmittel durch Doppelpunkte, Bindestriche, Bruchstrich oder Klammern bezeichnet wird.

Karlsruhe, den 9. Januar 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schnefel.

Vdt. Schmidt.

Bekanntmachung.

(Vom 16. Januar 1903.)

Die Abänderung des Diätenreglements betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschliebung d. d. Karlsruhe, den 10. Januar 1903 gnädigst zu bestimmen geruht,

daß die zweiten Beamten der Bezirksfinanzverwaltung, der Münz-, Salinen- und Forstverwaltung (D 3 und D 6 des Gehaltstarifs), die Techniker als zweite Beamte bei Zentralstellen und technischen Bezirksstellen (D 3 des Gehaltstarifs), die Abteilungsvorstände der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt, sofern sie der Abteilung D des Gehaltstarifs angehören, sowie der Sekretär bei der Amortisationsklasse (D 3 des Gehaltstarifs) mit Wirkung vom 1. Januar 1903 an in die vierte Klasse des der landesherrlichen Verordnung vom 5. November 1874 beigegebenen Diätentarifs aufzunehmen sind, soweit diese Beamten nicht schon bisher dieser Diätenklasse angehören.

Karlsruhe, den 16. Januar 1903.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger.

Vdt. Diefenbacher.

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 29. Januar 1903

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Schlachtvieh- und Fleischschau betreffend.

Verordnung.

(Vom 17. Januar 1903.)

Die Schlachtvieh- und Fleischschau betreffend.

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau (Reichs-Gesetzblatt Seite 547), und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 30. Mai v. J. (Beilage zu Nr. 22 des Zentralblatts für das Deutsche Reich) sowie aufgrund der §§ 87a und 93 des Polizeistrafgesetzbuchs wird unter Aufhebung der Verordnung vom 26. November 1878, betreffend die Fleischschauordnung (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 198), sowie der Dienstweisung für die Fleischschauener vom gleichen Tage (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 201) und der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1900, betreffend die Einfuhr von Fleisch im kleinen Grenzverkehr (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1027), mit Wirkung vom 1. April 1903 ab verordnet, was folgt:

I. Zuständigkeit.

§ 1.

a. Polizeibehörden im Sinne der §§ 11 Absatz 2 und 18 Absatz 3, sowie im Sinne der §§ 12 Absatz 5 und 24 der Ausführungsbestimmungen D sind die Bezirksamter.

b. Polizeibehörden im Sinne der §§ 41 und 46 der Ausführungsbestimmungen A, sowie dieser Verordnung sind die Bürgermeisterämter und in Gemeinden, in denen die unmittelbare Verwaltung der Ortspolizei dem Bezirksamt übertragen ist, die Bezirksamter.

c. Zur Entscheidung von Beschwerden in den Fällen des § 46 der Ausführungsbestimmungen A sind die Bezirksamter und, wo diese die unmittelbare Verwaltung der Ortspolizei übertragen ist, die Landeskommissäre zuständig.

d. Die Entscheidung von Beschwerden die Verfassung der Zulassung zur Prüfung als Fleischschauener (§ 3 Absatz 4 der Ausführungsbestimmungen B) steht dem Landeskommissär zu.

e. Höhere Behörde im Sinne des § 30 der Ausführungsbestimmungen D ist der Landeskommissär.

II. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande.

§ 2.

Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischschau.

(Zu §§ 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen A.)

Die Anmeldung zum Zweck der Schlachtvieh- und Fleischschau gemäß § 1 der Ausführungsbestimmungen A hat mindestens zwei Stunden vor der beabsichtigten Schlachtung, die Anmeldung zur Untersuchung nach dem Schlachten in den Fällen des § 2 der Ausführungsbestimmungen A sofort nach der Schlachtung bei dem Fleischbeschauer zu erfolgen.

Über die erfolgte Anmeldung hat der Fleischbeschauer dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann die Anmeldefrist für Schlachthöfe herabgesetzt werden. (Vergleiche § 23 dieser Verordnung.)

§ 3.

Beschaubezirke. Beschauer.

(Zu §§ 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen A.)

Jede Gemeinde bildet für sich einen Beschaubezirk. Nach Anhörung der beteiligten Gemeinderäte können jedoch durch den Bezirksrat mehrere Gemeinden ganz oder teilweise zu einem gemeinsamen Beschaubezirk vereinigt werden. Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern ist die Zerlegung einer Gemeinde in mehrere Beschaubezirke statthaft.

Für jeden Beschaubezirk ist vom Gemeinderat, im Fall des Absatz 1 Satz 2 vom Bezirksamt nach Anhörung der beteiligten Gemeinderäte die nötige Anzahl Fleischbeschauer und Stellvertreter zu bestellen, die auf ihre Obliegenheiten bezirksamtlich zu verpflichten sind. Zu Stellvertretern können auch Beschauer benachbarter Gemeinden ernannt werden.

Wenn und soweit in einem Beschaubezirk approbierte Tierärzte ansässig und zur Übernahme der Schlachtvieh- und Fleischschau bereit sind, dürfen nur Tierärzte als Fleischbeschauer und Stellvertreter bestellt werden. Im übrigen darf die Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischschau, soweit nicht damit ein approbierter Tierarzt betraut werden muß (§ 7 Absatz 2 und § 9 dieser Verordnung), nur solchen Personen übertragen werden, die durch das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung nach Maßgabe des § 4 dieser Verordnung genügende Kenntnisse nachgewiesen haben.

Für die den approbierten Tierärzten vorbehaltenen Fälle hat jede Gemeinde Tierärzte als Fleischbeschauer und als Stellvertreter zu bestellen.

§ 4.

Prüfung der Beschauer.

Zur Abnahme der Prüfung als Fleischbeschauer werden nach näherer Anordnung des Ministeriums des Innern Prüfungskommissionen gebildet.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Anschluß der in § 4 der bundesrätlichen Prüfungsvoorschriften für die Fleischbeschauer (Ausführungsbestimmungen B) vorgeschriebenen Nachweise an den Vorstehenden der Prüfungskommission zu richten, vor welcher der Prüfling die Prüfung ablegen will.

Zur Ausbildung der Fleischbeschauer gemäß § 3 Ziffer 3 der Prüfungsvoorschriften sind die tierärztlichen Leiter der vom Ministerium des Innern zu bezeichnenden Schlachthöfe oder deren tierärztliche Stellvertreter befugt.

Der Beginn der zu diesem Zwecke besonders einzurichtenden Unterrichtskurse, sowie die Abhaltung der tunlich an diese Kurse anzuschließenden Prüfungen werden besonders bekannt gegeben.

Die tierärztlichen Mitglieder der Prüfungskommission erhalten für Abnahme der Prüfung ohne Rücksicht auf die Zahl der Prüflinge aus der Staatskasse vorbehaltlich des Erfasses durch die betreffenden Gemeinden (§ 5 Absatz 5 dieser Verordnung) eine Geschäftsgebühr von 10 *M.*

§ 5.

Nachprüfung der Beschauer.

Die nach § 9 der Prüfungsvoorschriften von dem Fleischbeschauer und Stellvertreter alle drei Jahre zu wiederholende Nachprüfung ist vor dem Bezirkstierarzt des Amtsbezirks, in dem der Fleischbeschauer als solcher bestellt ist, abzulegen. Für die Abnahme der Nachprüfung zehrt dem Bezirkstierarzt eine Geschäftsgebühr zu, welche beträgt:

für die Prüfung einer Person 4 *M.*,

für die Prüfung je einer weiteren Person je 2 *M.*, im Höchstbetrag bis zu 12 *M.* an einem Tage.

Mehr als fünf Personen dürfen gleichzeitig nicht nachgeprüft werden.

Die Prüfung hat am Wohnort des Bezirkstierarztes stattzufinden.

Die Kosten der Prüfungen und Nachprüfungen (§§ 4 Absatz 5 und 5 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung) sowie die für die Ausbildung der Fleischbeschauer zu zahlende Vergütung (§ 4 Absatz 3 dieser Verordnung) fallen den Gemeinden zur Last.

Zum Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung bestimmt der Bezirksrat, in welchem Verhältnis die Kosten von den Anstellungsgemeinden aufzubringen sind.

Für die Nachprüfung steht dem Fleischbeschauer und Stellvertreter ein Anspruch auf Tagesgebühr und Reisegebühren nach Maßgabe der für die Gemeindebediensteten geltenden Bestimmungen der Gemeindegebührenordnung gegenüber der Gemeinde zu.

§ 6.

Entlohnung der Beschauer.

Die Entlohnung des Fleischbeschauers hat unmittelbar aus der Gemeindekasse zu geschehen.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung (§ 71 Gemeindeordnung) kann die Erhebung einer Gebühr von dem Besitzer des beschauten Schlachtieres oder Fleisches beschlossen werden.

Zuständigkeit der Laienbeschauer.

(Zu §§ 5, 11, 21, 30 und 31 der Ausführungsbestimmungen A.)

§ 7.

a. Bei der Viehbeschau.

Beschauer, welche die Approbation als Tierarzt nicht besitzen (Laienbeschauer), sind zur Vornahme der Schlachtviehbeschau (Beschau des lebenden Tieres) nur bei Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen und nur befugt,

1. wenn das Schlachtier Erscheinungen einer Krankheit nicht aufweist;
2. bei Knochenbrüchen und sonstigen schweren Verletzungen;
3. bei Vorfall der Gebärmutter, sofern derselbe in unmittelbarem Anschluß an die Geburt eingetreten ist;
4. bei Geburtshindernissen;

in den Fällen unter 2 bis 4 jedoch nur dann, wenn nach dem Eintreten des Schadens höchstens zwölf Stunden verflossen sind, und unter der Bedingung, daß die Schlachtung sofort vorgenommen wird.

In allen anderen Fällen haben sie den Beizug des tierärztlichen Fleischbeschauers zu veranlassen und diesem das Ergebnis der Schlachtviehbeschau mitzuteilen.

§ 8.

b. Bei der Fleischbeschau.

Beschauer, welche die Approbation als Tierarzt nicht besitzen, dürfen die selbständige Beurteilung des Fleisches (Beschau des geschlachteten Tieres) von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen nur in folgenden Fällen und nur dann übernehmen, wenn vor der Untersuchung wichtige Teile nicht entfernt sind:

1. wenn bei der Untersuchung alle Teile des Schlachtieres gesund befunden werden oder nur folgende Mängel am Fleische festgestellt sind:
 - a. tierische Schmarotzer, ausgenommen jedoch die gesundheitschädlichen Finnen (beim Rinde *Cysticercus inermis*, beim Schweine, Schafe und bei der Ziege *Cysticercus cellulosae*),
 - b. bindegewebige Verwachsungen von Organen ohne Eiterung und ohne übelriechende wässrige Ergüsse, sowie vollständig abgekapselte Eiterherde,

- c. Entzündungen der Haut ohne ausgebreitete Bildung von Eiter oder Jauche,
- d. örtlich begrenzte Geschwülste,
- e. örtliche Strahlenpilzkrankheit,
- f. Tuberkuloje eines Organs, wenn die Krankheit nicht ausgebreitet ist, Abmagerung nicht vorliegt, ausgebreitete Erweichungsherde fehlen und die veränderten Teile leicht und sicher entfernbar sind,
- g. Schwund von Organen oder einzelnen Muskeln,
- h. Mißbildungen, wenn eine Störung des Allgemeinbefindens oder eine Veränderung der Fleischbeschaffenheit damit nicht verbunden ist,
- i. einfache Knochenbrüche, auf mechanischem Wege entstandene Blutergüsse, Farbstoffablagerungen, Verhärtungen und Verkalkungen in einzelnen Organen und Körperteilen,
- k. Vorhandensein von Mageninhalt oder sonstigen Verunreinigungen in den Lungen oder im Blute,
 1. Verschmutzung und Verunreinigung des Fleisches durch Insekten, Verschimmeln u. s. w. sowie Veränderung desselben durch Aufblasen;
 2. wenn der Besitzer oder dessen Vertreter mit der unschädlichen Beseitigung des von dem Beschauer für genufstauglich erachteten Fleisches einverstanden ist.

Sobald der nicht als Tierarzt approbierte Fleischbeschauer erkennt, daß er zur Beschau nicht zuständig ist, hat er die Untersuchung zu unterbrechen und bei der Polizeibehörde den Beizug des tierärztlichen Fleischbeschauers zu veranlassen.

§ 9.

Zuständigkeit des tierärztlichen Fleischbeschauers.

In allen in § 8 dieser Verordnung nicht angeführten Fällen bleibt die Beschau dem von der Gemeinde bestellten (§ 3 letzter Satz dieser Verordnung) tierärztlichen Fleischbeschauer vorbehalten. Auch ist nur dieser zur Vornahme der Schlachtvieh- und Fleischschau bei Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln und Hunden befugt.

Grundsätze für die Beurteilung des Fleisches.

(Zu § 40 der Ausführungsbestimmungen A und § 24 des Gesetzes.)

§ 10.

Nicht bankwürdiges Fleisch.

Als nicht bankwürdig (minderwertig) ist anzusehen:

1. das genufstaugliche Fleisch von Tieren,
 - a. die wegen einer Krankheit oder wegen Vorfalls der Gebärmutter im Anschluß an die Geburt, wegen Geburtshindernisse, Aufblähens nach Aufnahme von Grünfutter notgeschlachtet sind, ausgenommen das genufstaugliche Fleisch von Tieren, die wegen Knochenbruchs oder einer sonstigen schweren Verletzung innerhalb zwölf Stunden nach dem Unfall geschlachtet worden sind (§ 11 dieser Verordnung),

- b. deren Tod durch Schädel- oder Halswirbelbruch, Erschießen in Notfällen, Blitzschlag, Verblutung oder Erstickung infolge eines Unglücksfalles oder durch ähnliche äußere Einwirkungen ohne vorherige Krankheit plötzlich eingetreten ist,
 - c. bei Tuberkulose, die nicht auf ein Organ beschränkt ist, wenn hochgradige Abmagerung nicht vorliegt, auch ausgedehnte Erweichungsherde nicht vorhanden sind und entweder
 - aa. die tuberkulösen Veränderungen sich nicht bloß in den Eingeweiden und im Euter vorfinden, jedoch Erscheinungen einer frischen Blutinfektion fehlen oder
 - bb. die Krankheit sonst an den veränderten Organen eine große Ausdehnung erlangt hat,
 - d. wenn das Fleisch einen fischigen oder tranigen Geruch oder Geschmack oder sonstige mäßige Abweichung in Bezug auf Geruch und Geschmack sowie solche Abweichungen in Bezug auf Farbe, Zusammensetzung und Haltbarkeit zeigt, namentlich oberflächliche Zerfetzung, mäßigen unangenehmen Harngeruch, Geschlechtsgeruch, Geruch nach Arznei- oder Desinfektionsmitteln und dergleichen, mäßige Wässrigkeit, mäßige Gelbfärbung infolge von Gelbsucht, mäßige Durchsetzung mit Blutungen, Wiescher'schen Schläuchen (vergleiche jedoch § 34 Nr. 3, § 35 Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen A) oder Kalkablagerungen,
 - e. von vollständig abgemagerten Tieren, wenn die Abmagerung nicht die Folge einer Krankheit war,
 - f. von Kälbern, die unreif oder nicht genügend entwickelt sind,
 - g. von Tieren, die unvollkommen ausgeblutet haben;
2. das bedingt taugliche Fleisch, wenn es zum Genuße für Menschen brauchbar gemacht ist (§§ 37, 38, 39 der Ausführungsbestimmungen A).

§ 11.

Bankwürdiges Fleisch.

Alles Übrige in § 10 dieser Verordnung nicht erwähnte genußtaugliche Fleisch ist bankwürdig (vollwertig), auch das von Tieren, die wegen Knochenbruchs oder einer sonstigen schweren Verletzung innerhalb zwölf Stunden nach dem Unfall geschlachtet worden sind, ebenso das als in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt erklärte Fleisch einsinniger Tiere (§ 40 Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen A).

§ 12.

Betrieb des Fleisches.

Das bankwürdige Fleisch von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen ist dem freien Verkehr zu überlassen, während das nicht bankwürdige Fleisch der genannten Tiere den in § 15 dieser Verordnung vorgesehenen Beschränkungen unterliegt.

Auf den Betrieb von Pferdefleisch finden die Bestimmungen des § 18 Absatz 2, 3 und 4 des Gesetzes Anwendung.

§ 13.

Verfahren bei der Beanstandung.

(Zu § 41 der Ausführungsbestimmungen A.)

Die nach § 41 der Ausführungsbestimmungen A dem Fleischbeschauer obliegende sofortige Anzeige der erfolgten Beanstandung von Fleisch ist an die Polizeibehörde zu erstatten.

Bei der Schlachtung und Untersuchung einer größeren Anzahl von Tieren kann jedoch die Polizeibehörde zulassen, daß die Anzeige nicht in jedem einzelnen Falle besonders, sondern für alle innerhalb eines Tages vorgekommenen Fälle zusammen gemacht werde.

§ 14.

Kennzeichnung des Fleisches.

Das bankwürdige und nicht bankwürdige Fleisch ist als solches mittelst besonderer Farbstempel, welche die Aufschrift „bankwürdig“ oder „nicht bankwürdig“ tragen, zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung geschieht in der Mitte der Stempelabdrücke, mit denen das Fleisch nach § 43 der Ausführungsbestimmungen A zu versehen ist. Die Beschaffung der hiernach und nach § 43 der Ausführungsbestimmungen A erforderlichen Stempel obliegt der Gemeinde.

§ 15.

Beschränkungen im Verkehr mit nicht bankwürdigem Fleisch.

Nicht bankwürdiges Fleisch von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen darf nicht in Fleischbänken, Läden u. s. w., sondern nur auf der „Freibank“, oder sonst unter ortspolizeilicher Kontrolle und, soweit es zuvor zum Genuße für Menschen erst brauchbar gemacht worden ist, nur unter einer diese Beschaffenheit erkennbar machenden Bezeichnung (§ 11 des Gesetzes) feilgehalten und verkauft werden.

§ 16.

Anordnung einer außerordentlichen Fleischschau.

Einer außerordentlichen Schau unterliegt sämtliches Fleisch, das sich in den Verkaufsräumen der Metzger, Wurster oder sonstigen Fleischwarenverkäufer vorfindet oder auf Märkten oder an anderen öffentlichen Orten feilgehalten wird. Diese Schau hat der Beschauer unvermutet und so oft vorzunehmen, als es die örtlichen Verhältnisse erheischen. Die Polizeibehörde kann jederzeit eine derartige Schau anordnen.

Die Inhaber der Verkaufsräume und die Besitzer des Fleisches sind verpflichtet, dem Fleischbeschauer auf Verlangen jederzeit den gesamten Vorrat an Fleisch zur Untersuchung zu unterstellen.

§ 17.

Verfahren im Falle von Beanstandungen bei der außerordentlichen Fleischschau.

Fleisch oder Fleischwaren, die bei der außerordentlichen Fleischschau als verdorben oder verfälscht befunden werden, hat der Fleischbeschauer vorläufig mit Beschlag zu belegen und hiervon dem Besitzer oder dessen Vertreter sowie der Polizeibehörde Mitteilung zu machen.

Die Polizeibehörde hat über die weitere Behandlung des beanstandeten Fleisches oder der beanstandeten Fleischwaren gemäß §§ 38, 39 und 45 der Ausführungsbestimmungen A Entscheidung zu treffen und hiervon sofort den Besitzer oder dessen Vertreter zu benachrichtigen, in Fällen von Fleisch- oder Fleischwaren-Verfälschung aber der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen.

§ 18.

Sonstige sanitätspolizeiliche Obliegenheiten der Beschauer.

Der Beschauer hat bei allen seinen Besichtigungen zugleich darüber zu wachen, daß die geltenden Vorschriften über Einrichtung und Reinlichkeit in den Schlachthäusern und Fleischverkaufsräumen beachtet und Mißstände beseitigt werden, nötigenfalls aber diese der Polizeibehörde anzuzeigen.

§ 19.

Rechtsmittel.

(Zu § 46 der Ausführungsbestimmungen A.)

Gegen die Entscheidung der Beschauer und der Polizeibehörde (§ 41 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen A) kann der Besitzer Beschwerde erheben (§ 1 lit. c dieser Verordnung).

Richtet sich die Beschwerde gegen den nicht tierärztlichen Beschauer, so ist der Ausdruck des für die Gemeinde bestellten (§ 3 letzter Satz dieser Verordnung) tierärztlichen Beschauers einzuholen. Hat dieser die erste Beschau vorgenommen, so ist die Begutachtung des Bezirkstierarztes und, wenn der Bezirkstierarzt die Beschau vorgenommen hat, das Gutachten eines für solche Fälle von dem Ministerium des Innern besonders bezeichneten Sachverständigen einzuholen.

In Schlachthöfen, in welchen mehr als ein Tierarzt angestellt ist, kann an Stelle des Bezirkstierarztes der tierärztliche Leiter des Schlachthofes mit der Erstattung des Obergutachtens betraut werden, sofern er nicht selbst die erste Besichtigung vorgenommen hat.

§ 20.

Beschaubücher.

(Zu § 47 der Ausführungsbestimmungen A.)

Jeder Beschauer hat ein Tagebuch nach Anlage 1 der Ausführungsbestimmungen A zu führen, in welches sämtliche zur Beschau angemeldeten Tiere, die Ergebnisse der Beschau und die hierauf getroffenen Anordnungen einzutragen sind.

Außerdem hat er alljährlich eine statistische Zusammenstellung des Ergebnisses der Beschau nach dem vorgeschriebenen Formulare dem Bezirkstierarzte einzureichen.

In Schlachthöfen, in welchen mehr als ein Beschauer angestellt ist, können die Tagebücher gemeinsam geführt werden.

Die Bücher dürfen nicht eher als drei Jahre nach der letzten Eintragung vernichtet werden.

Auf Verlangen hat der Beschauer eine besondere Bescheinigung über die erfolgte Untersuchung nach Anlage 2 der Ausführungsbestimmungen A auszustellen.

§ 21.

Beaufsichtigung der Fleischbeschau.

(Zu § 48 der Ausführungsbestimmungen A.)

Der Bezirkstierarzt hat die Tätigkeit der Beschauer seines Dienstbezirkes zu beaufsichtigen und in jedem Schaubezirke mindestens alle zwei Jahre eine Revision vorzunehmen. Über das Ergebnis dieser gelegentlich auszuführenden Revisionen hat er dem Bezirksamte zu berichten.

War das Ergebnis ungünstig, so kann das Bezirksamt binnen einer angemessenen Frist auf Kosten der Gemeinde eine Nachrevision anordnen.

Soweit die Bezirkstierärzte selbst die Beschau ausführen, desgleichen in Schlachthöfen, in welchen zur Ausführung der Beschau mehr als ein Tierarzt angestellt ist, wird die Beaufsichtigung durch das Ministerium des Innern veranlaßt werden.

§ 22.

Gebühren.

Wird die Tätigkeit des Fleischbeschauers nicht durch Gewährung einer Pauschsumme, deren Festsetzung der Genehmigung des Bezirksamtes unterliegt, sondern in Form von Einzelgebühren entlohnt, so sind diese mindestens nach folgenden Sätzen zu bemessen:

A. Für Laienbeschauer und Tierärzte, sofern letztere die allgemeine Beschau übernehmen:

1. Für die Beschau vor und nach dem Schlachten zusammen:

a. für jedes Rind	1 M. — 5)
b. " " Kalb	" 50 "
c. " " Schwein	" 60 "
d. " " Schaf	" 60 "
e. " jede Ziege	" 60 "
f. " jedes Zicklein	" 30 "

Diese Sätze gelten auch bei Not schlachtungen ohne vorausgegangene Beschau im lebenden Zustande.

2. Für die Wiederholung der Beschau im lebenden Zustande oder für die Beschau im lebenden Zustande ohne Beschau des geschlachteten Tieres:

- | | | |
|---|-----------|--------|
| a. für jedes Rind | --- M. 50 | § |
| b. " " Kalb | --- " 30 | " |
| c. " " Schwein | --- " 30 | " |
| d. " " Schaf | --- " 30 | " |
| e. " jede Ziege | --- " 30 | " |
| f. " jedes Zicklein | --- " 20 | " |
| 3. Für die Beschau eingeführten Fleisches für je 10 Kilogramm | " 30 | " |
| für jede weitere angefangene 10 Kilogramm derselben Gattung | " 10 | " |
| 4. Für die Ausstellung einer Bescheinigung | --- " 20 | " |
| Neben den unter 1 bis 4 bestimmten Gebühren hat der Beschauer, wenn die Beschau an einem mehr als 2 Kilometer von seiner Wohnung entfernten Orte vorzunehmen ist, für jedes begonnene weitere Kilometer des Hin- und Rückweges eine Gangegebühr von je 20 § anzusprechen. | | |
| B. Für Tierärzte: | | |
| 5. Für die Beschau eines Tieres des Pferdegeschlechts vor und nach der Schlachtung | 2 M. | — § |
| 6. Für die Beschau eines Hundes vor und nach der Schlachtung | 1 " | — |
| 7. Für die Wiederholung der Beschau eines Tieres des Pferdegeschlechts im lebenden Zustand | 1 " | — " |
| 8. Für die Wiederholung der Beschau eines Hundes im lebenden Zustand | — | " 50 |
| 9. Für die Beschau eines im lebenden Zustand krank befundenen Tieres vor und nach der Schlachtung zusammen: | | |
| a. für jedes Rind | 2 M. | § |
| b. " " Kalb | 1 " | " |
| c. " " Schwein | 1 " | — " |
| d. " " Schaf | 1 " | — |
| e. " jede Ziege | 1 " | — " |
| f. " jedes Zicklein | — | " 50 " |
| 10. Für die Beschau eines nach dem Schlachten krank befundenen Tieres: | | |
| a. für jedes Rind | 1 M. 50 | § |
| b. " " Kalb | " 70 | " |
| c. " " Schwein | " 70 | " |
| d. " " Schaf | " 70 | " |
| e. " jede Ziege | " 70 | " |
| f. " jedes Zicklein | " 30 | " |
| 11. Für Ausstellung einer Bescheinigung | 1 " | — |

Die Entschädigung für Reisefkosten des außerhalb der Gemeinde wohnenden tierärztlichen Beihauers ist der Vereinbarung zwischen Gemeinde und Tierarzt überlassen.

Der Bezirksstierarzt hat in den Fällen des § 19 dieser Verordnung neben den Gebühren unter Ziffer 10 Anspruch auf Reisekosten und Diäten nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 23. Dezember 1874.

§ 23.

Erlassung von ortspolizeilichen Vorschriften.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann angeordnet werden:

1. Die abermalige amtliche Untersuchung des zum Verkauf auf Märkten, Straßen, in Fleischläden u. s. w. eingeführten Fleisches gemäß § 20 des Gesetzes;

2. die Untersuchung von Schweinefleisch auf Trichinen vor dem Feilbieten und Verkauf.

Auf dem gleichen Wege können auch nähere Bestimmungen über die Art der Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischschau, die Herabsetzung der Anmeldefrist in Schlachthöfen, die Beschränkung der Beschaupzeit, sowie über den Vertrieb des nicht bankwürdigen Fleisches erlassen werden.

§ 24.

Übergangsbestimmungen.

Personen, die zur Zeit der Erlassung dieser Vorschriften bereits ein Jahr lang als Fleischbeschauer amtlich tätig gewesen sind, dürfen bei tabelloser Dienstführung auf Antrag der Gemeindebehörde ohne Beibringung des in § 3 Absatz 1 Nr. 3 der bundesrätlichen Prüfungsvorschriften (Ausführungsbestimmungen B) bezeichneten Nachweises zur weiteren Ausübung der Fleischschau durch das Bezirksamt zugelassen werden, wenn sie sich innerhalb sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bei dem Bezirksamte melden und innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Prüfung vor dem Bezirksstierärzte bestehen.

Diese Prüfung, zu welcher auch Personen zugelassen werden dürfen, die das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben, hat sich nur auf den praktischen Teil der in § 9 der erwähnten Prüfungsvorschriften vorgeschriebenen Nachprüfung zu erstrecken.

Die unter Absatz 1 fallenden Fleischbeschauer haben sich der Nachprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 9 a. a. O. zum ersten Male spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu unterziehen.

III. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

§ 25.

Beschränkung der Einfuhr.

Das nach §§ 6 und 7 der Ausführungsbestimmungen D zur Einfuhr überhaupt zugelassene Fleisch darf nur über eine der im Verzeichnis F der Ausführungsbestimmungen angeführten Zollleinlassstellen und unter den daselbst vorgesehenen Beschränkungen eingeführt werden. Jedoch ist die Einfuhr von Fleisch in Postverbindungen über sämtliche Grenz Zollämter gestattet.

§ 26.

Ausnahmen für den kleinen Grenzverkehr.

(Zu § 14 Absatz 2 des Gesetzes und § 9 der Ausführungsbestimmungen 1.)

Die Vorschriften der §§ 12 und 13 des Gesetzes sowie der Ausführungsbestimmungen D finden auf das im kleinen Grenzverkehr in Mengen von nicht mehr als 2 Kilogramm eingehende Fleisch keine Anwendung.

§ 27.

Behandlung des Fleisches nach erfolgter Untersuchung.

(Zu § 20 der Ausführungsbestimmungen 1.)

In den Fällen der §§ 181 und 191 der Ausführungsbestimmungen 1) ist das über die Zollstelle am badischen Bahnhof in Basel eingehende, beanstandete Fleisch zurückzuweisen.

Trichinenschauer.

§ 28.

Bestellung.

Personen, die zur Untersuchung des ausländischen Fleisches auf Trichinen verwendet werden sollen, sind vom Gemeinderat als Trichinenschauer zu bestellen und vom Bezirksamt auf ihre Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 29.

Prüfung.

Insofern die Zulassung zur Ausübung der Trichinenschau von einer besonderen Prüfung abhängig ist (§§ 1 und 11 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen E), ist diese Prüfung ebenso wie die nach § 9 a. a. O. vorgeschriebene Nachprüfung vor einem vom Ministerium des Innern zu bestimmenden Tierarzt abzulegen.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind mit den in § 3 der Ausführungsbestimmungen E verlangten Nachweisen bei dem Prüfungskommissär einzureichen, der über die Zulassung entscheidet und die Zugelassenen zur Prüfung einberuft.

Anmeldungen zur Nachprüfung sind gleichfalls an den Prüfungskommissär zu richten.

§ 30.

Prüfungsgebühren.

Die Gebühren für die Prüfung und Nachprüfung (§ 10 der Ausführungsbestimmungen E) sind bei der Amtskasse einzubezahlen.

§ 31.

Unterrichtskurse.

Das Ministerium des Innern bestimmt, an welchen Schlachthöfen oder tierärztlichen Instituten Unterrichtskurse in der Trichinenschau abgehalten werden.

Karlsruhe, den 17. Januar 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schentel.

Vdt. Schwoerer.

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 9. Februar 1903.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die örtliche Zuständigkeit der Grundbuchämter betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 17. Januar 1903.)

Die örtliche Zuständigkeit der Grundbuchämter betreffend.

In der Anlage veröffentlichen wir:

- ein auf den Stand vom 1. Januar 1903 gebrachtes Verzeichnis der Grundbuchbezirke, welche dem Grundbuchamt einer anderen Gemeinde zugewiesen sind,
- ein neues Verzeichnis der für die Stammgüter und ähnliche Besitzungen zuständigen Grundbuchämter und
- je ein Verzeichnis der Nachträge zu den Anlagen G und H der Grundbuchvollzugsverordnung vom 18. Februar 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 131).

Durch das unter a erwähnte Verzeichnis wird die Anlage B zur Grundbuchvollzugsverordnung und die Anlage 1 der Bekanntmachung vom 2. Januar 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1902 Seite 32), durch das unter b erwähnte Verzeichnis die Anlage F zur Grundbuchvollzugsverordnung und die Anlage 2 der Bekanntmachung vom 2. Januar 1902, durch die unter c erwähnten Verzeichnisse werden die Anlagen 3 und 4 der Bekanntmachung vom 2. Januar 1902 ersetzt.

In Befall kommen:

- in der Anlage G zur Grundbuchvollzugsverordnung unter Abteilung II — Bahnen im Bereiche des Ministeriums des Innern — die D.-B. 5, Pferdeisenbahn Wiesloch, und
- in der Anlage H zur Grundbuchvollzugsverordnung die D.-B. 35, Bergwerk Schaninsland.

Karlsruhe, den 17. Januar 1903.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Vdt. R. Thum.

Anlage 1.

Verzeichnis der Grundbuchbezirke,

welche dem Grundbuchamt einer anderen Gemeinde zugewiesen sind,
nach dem Stand vom 1. Januar 1903.

Erteilt die Anlage B der Grundbuchpolizeiverordnung (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1901 Seite 131) und die Anlage 1 der Bekanntmachung vom 2. Januar 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1902 Seite 32).

1.	2.	3.	4.	5.	6.
o.-g.	Grundbuchbezirk (Gemeinde).	Ein- wohner.	Zugewiesen dem Grundbuchamt.	Notariat.	Bemerkungen.
Landgerichtsbezirk Konstanz.					
Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen.					
1	Bruggen	76	Bräunlingen	Hüfingen	
2	Mistelbrunn	73	Hubertshofen	"	
3	Neuenburg	44	Bachheim	"	
4	Wartenberg	78	Geisingen	Zmmendingen	
Amtsgerichtsbezirk Engen.					
5	Biefendorf	156	Engen	Engen	
Amtsgerichtsbezirk Konstanz.					
6	Kaltbrunn	169	Allensbach	Konstanz II	
Amtsgerichtsbezirk Mefkirch.					
7	Kusplingen	142	Stetten a. f. W.	Stetten a. f. W.	
Amtsgerichtsbezirk Pfullendorf.					
8	Uach	198	Pfullendorf	Pfullendorf	
9	Schwäblishausen	138	"	"	
10	Zell a. Undelsbach	116	"	"	
Amtsgerichtsbezirk Radolfzell.					
11	Gundholzen	127	Horn	Radolfzell	
Amtsgerichtsbezirk Überlingen.					
12	Udelsreuth	133	Urnau	Salem	
13	Baitenhäusen	254	Weersburg	Weersburg	
14	Daisendorf	158	"	"	
15	Stetten	291	"	"	
16	Kadrad	83	Kiedheim	"	

1.	2.	3.	4.	5.	6.
№.	Grundbuchbezirk (Gemeinde).	Ein- wohner.	Zugewiesen dem Grundbuchamt.	Notariat.	Bemerkungen.
Amtsgerichtsbezirk Billingen.					
17	Einach	269	Böhrenbach	Furtwangen	
Landgerichtsbezirk Waldshut.					
Amtsgerichtsbezirk Bounndorf.					
18	Buggenried	98	Mettenberg	Bonnendorf	
19	Ebnet	94	Bonnendorf	"	
20	Holzschlag	83	Gündelwangen	"	
21	Schwarzthalben	64	Schönenbach	"	
22	Wittlekofen	204	Wellendingen	"	
Amtsgerichtsbezirk St. Blasien.					
23	Tiefenhäusern	384	Höchenschwand	St. Blasien	
Amtsgerichtsbezirk Schönau.					
24	Thunau	173	Schönau	Schönau i. B.	
Amtsgerichtsbezirk Waldshut.					
25	Alb	196	Albert	Waldshut	
26	Hauenstein	191	"	"	
27	Stadenhausen	145	Luttingen	"	
28	Böhningen	118	Endermettingen	Thiengen	
29	Untermettingen	245	"	"	
Landgerichtsbezirk Freiburg.					
Amtsgerichtsbezirk Freiburg.					
30	Dietenbach	199	Kirchzarten	Kirchzarten	
31	Neuhäuser	171	"	"	
32	Weilersbach	123	"	"	
33	Hinterstraß	342	St. Märgen	"	
34	Hofsgrund	265	Oberried	"	
35	St. Wilhelm	172	"	"	
Amtsgerichtsbezirk Waldkirch.					
36	Dhrensbach	256	Unterglotterthal	Waldkirch	
37	Stahlhof	205	Waldkirch	"	

1.	2.	3.	4.	5.	6.
o-3.	Grundbuchbezirk (Gemeinde).	Ein- wohner.	Zugewiesen dem Grundbuchamt.	Notariat.	Bemerkungen.
Landgerichtsbezirk Offenburg.					
Amtsgerichtsbezirk Bühl.					
38	Oberwasser	394	Unzshurst	Bühl III	
Amtsgerichtsbezirk Rehl.					
39	Hausgereuth	98	Rheinbischhofshelm	Rheinbischhofsh.	
40	Neufreistett	364	Freistett	"	
Amtsgerichtsbezirk Lahr.					
41	Wittelbach	243	Seelbach	Lahr II	
Amtsgerichtsbezirk Oberkirch.					
42	Herzthal	379	Rußbach	Oberkirch	
Amtsgerichtsbezirk Wolfach.					
43	Bergzell	471	Schenkenzell	Wolfach	
44	Rniebis	151	Rippoldsau	"	
45	Lehengericht	858	Schiltach	"	
46	Sulzbach	106	Einbach	Haslach	
Landgerichtsbezirk Mannheim.					
Amtsgerichtsbezirk Weinheim.					
47	Ritzschweier	67	Hohenjachsen	Weinheim II	
Landgerichtsbezirk Mosbach.					
Amtsgerichtsbezirk Vorberg.					
48	Wingenhofen	271	Gommersdorf	Krautheim	

Anlage 2.

Verzeichnis
der
für die Stammgüter und ähnliche Besitzungen zuständigen Grundbuchämter
nach dem Stand vom 1. Januar 1903.

Ergibt die Anlage F der Grundbuchvollzugsverordnung (Gehebes- und Verordnungsblatt 1901 Seite 131) und die Anlage 2 zur Bekanntmachung vom 2. Januar 1902 (Gehebes- und Verordnungsblatt 1902 Seite 32).

Vorbemerkungen.

1. Eine Benennung des Guts ist (in Spalte 2) nur angegeben, wo dasselbe einen besonderen Namen führt.
2. Ein vorgezeichnetes † bedeutet, daß noch nicht alle Gemeinden, in denen Gutsstücke liegen, dem reichsgesetzlichen Grundbuchrecht unterworfen sind. Die landrechtlichen Gemeinden sind jeweils in der Bemerkungsspalte genannt.

1.	2.	3.	4.	5.
D.-B.	Des Guts a. Eigentümer. b. Benennung.	Grundbuchamt.	Notariat.	Bemerkungen.
I. Hausgut oder Familiengut der Großherzoglichen Familie.				
1	Bodenseefideikommiß			
	α. die oberhalb der Murg gelegenen Grundstücke	Salem (Amtsgerichtsbezirk Überlingen)	Salem	
	β. die unterhalb der Murg gelegenen Grundstücke	Karlsruhe	—	
2	Unterland Fideikommiß			
	α. Pfälzer Fideikommiß	Schwepingen	Schwepingen	
	β. Bauschlott	Bauschlott	Wforzheim IV	
	γ. Palaisfideikommiß	Karlsruhe	—	
II. Standesherrschaften.				
(GWRB § 70; zu D.-B. 1, 2, 3, 4, 6 wird die Stammguts-eigen- schaft von der Standesherrschaft bestritten.)				
† 1	Fürsten zu Fürstenberg	Donauveschingen	Donauveschingen	Landrechtlich im Amtsgerichtsbezirk Neustadt: Eisenbach Follau Nischbach mit Meierswies Friedenweiler, Hammerlein- bach, Bregenbach, Kaitzenbach mit Berg und Windgäß Seydenhain, Nrad Berthaler

1.	2.	3.	4.	5.
D.-B.	Des Guts a. Eigentümer. b. Benennung.	Grundbuchamt.	Notariat.	Bemerkungen.
2	Fürsten zu Löwenstein-Wert- heim (Gesamthaus) und Fürsten zu Leiningen, unabgetheiltes Miteigentum	Balldürn	Balldürn	im Amtsgerichtsbezirk Triberg: Rufsbach Reichenbach Nohrbach Schönwald
+ 3	Fürsten zu Leiningen	"	"	Landrechtlich im Amtsgerichtsbezirk Eberbach Zwingenberg im Amtsgerichtsbezirk Mosbach: Dallau Mosbach Redarburten (abgetheilte Gemarkung Knopfs) Redarels im Amtsgerichtsbezirk Lauderbischofsheim: Brehmen BuchanAhorn Dittigheim Dittwar Gerschheim Grohrinderfeld Heckfeld Implingen Königsheim Lützingen Schönfeld mit Nohrene Lauderbischofsheim
+ 4	Fürsten zu Löwenstein-Wert- heim (Gesamthaus)	Wertheim	Wertheim II	im Amtsgerichtsbezirk Balldürn: Brehmen im Amtsgerichtsbezirk Wertheim: Freudenberg Hundheim
+ 5	Fürsten zu Löwenstein-Wert- heim-Freudenberg	"	"	Landrechtlich im Amtsgerichtsbezirk Lauderbischofsheim: Brehmen BuchanAhorn Königsheim Schönfeld mit Nohrene Wertheim
				Landrechtlich im Amtsgerichtsbezirk Lauderbischofsheim: Brehmen Hochhausen Implingen Königsheim Schönfeld (abgetheilte Ge- markung Nohrene) Lauder- bischofsheim Wertheim

1.	2.	3.	4.	5.
C.-B.	Des Guts a. Eigentümer. b. Benennung.	Grundbuchamt.	Notariat.	Bemerkungen.
† 6	Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg	Wertheim	Wertheim II	<p>im Amtsgerichtsbezirk Wertheim: Bettingen Forstal mit Trenthof Dertingen Freudenberg Hamburg Grüneubühl Rondfeld Rastig Sachsenhausen</p> <p>Landrechtlich im Amtsgerichtsbezirk Zauberbischofsheim: Brehmen Königheim Schönfeld Wiffigheim Wertheim</p> <p>im Amtsgerichtsbezirk Wertheim: Bettingen Adresberg Freudenberg Hamburg Kaisheim Rastig Reicholsheim Urphar</p>
7	Fürsten von der Leyen	Seelbach	Lahr II	
† 8	Grafen von Leiningen-Billigheim	Billigheim	Rosbach I	<p>Landrechtlich im Amtsgerichtsbezirk Rosbach: Billigheim</p>
† 9	Grafen von Leiningen-Neudenau	Neudenau	"	<p>Landrechtlich im Amtsgerichtsbezirk Rosbach: Herboldsheim</p>
III. Stammgüter.				
Landgerichtsbezirk Konstanz.				
Amtsgerichtsbezirk Engen.				
† 1	a. Douglas, Grafen b. Stammgut Mühlhausen	Mühlhausen	Engen	<p>Landrechtlich im Amtsgerichtsbezirk Engen: Mühlhausen (mit Wägberg)</p>
2	a. Hornstein, Freiherren von b. Stammgut Binningen	Binningen	Thengen	
3	a. Hornstein, Freiherren von (Ferdinand'sche Linie) b. Stammgut Hohenstoffeln	"	"	

1.	2.	3.	4.	5.
N. 3.	Des Guts a. Eigentümer. b. Benennung.	Grundbuchamt.	Notariat.	Bemerkungen.
4	a. Hornstein, Freiherren von b. Stammgut Binningen- Hohenkoffeln	Binningen	Thengen	
Amtsgerichtsbezirk Radolfzell.				
5	a. Hornstein, Freiherren von (Edwin'sche Linie) b. Stammgut Bietzingen	Bietzingen	Singen	
Amtsgerichtsbezirk Stockach.				
6	Hodman, Grafen und Frei- herren von und zu	Hodman	Stockach II	
7	a. Douglas, Grafen b. Stammgut Langenstein	Orfingen	"	
8	Stoßingen, Freiherren von	Steißlingen	"	
Amtsgerichtsbezirk Überlingen.				
9	a. Salm-Reifferscheidt- Krauthelm, Fürsten zu b. Stammgut Hersberg	Zinnenstaad	Weersburg	
Landgerichtsbezirk Freiburg.				
Amtsgerichtsbezirk Breisach.				
10	Huber von Gleichenstein, Freiherren	Rothweil	Rothweil	
Amtsgerichtsbezirk Ettenheim.				
11	Böcklin von Böcklinsau, Frei- herren	Rust	Ettenheim	
12	Türkheim, Freiherren von	Altdorf	"	
13	Waldner von Freundstein, Grafen von	Schmieheim	"	
Amtsgerichtsbezirk Freiburg.				
14	Gayling von Altheim, Frei- herren von	Ebnat	Freiburg VI	
15	Hohenzollern, Fürsten von	Umfirdy	Freiburg VII	

1.	2.	3.	4.	5.
D.-B.	Des Guts a. Eigentümer. b. Benennung.	Grundbuchamt.	Notariat.	Bemerkungen.
16	a. Kageneck, Grafen von b. Allgemeines (Kon- minat's-) Stammgut, Anteil der älteren Linie	Münzingen	Freiburg VII	
17	a. Kageneck, Grafen von b. Allgemeines (Kon- minat's-) Stammgut, Anteil der jüngeren Linie	"	"	
18	a. Kageneck, Grafen von b. Besonderes (Majorat's-) Stammgut	"	"	
19	Marshall, Freiherren von	Neuershausen	"	
20	a. Münzingen, Freiherren von b. Stammgut Hugstetten	Hugstetten	"	
21	Rind von Baldenstein, Frei- herren von	Neuershausen	"	
Amtsgerichtsbezirk Müllheim.				
22	Anblaw, Grafen von	Schliengen	Schliengen	
Amtsgerichtsbezirk Stausen.				
† 23	a. Holzjng=Verstett, Frei- herren von b. Stammgut Bollschweil	Vollschweil	Stausen	Landrechtlich im Amtsgerichtsbezirk Freisach: Werdingen
Landgerichtsbezirk Offenburg.				
Amtsgerichtsbezirk Oberkirch.				
24	Schauenburg, Freiherren von (Ulrich-Diebold'sche Linie)	Gaisbach	Oberkirch	
25	Schauenburg, Freiherren von (Harthart'sche Linie)	Oberkirch	"	
Amtsgerichtsbezirk Offenburg.				
26	Neven, Freiherren von	Offenburg	Offenburg IV	

1.	2.	3.	4.	5.
D. 3.	Des Guts a. Eigentümer. b. Benennung.	Grundbuchamt.	Notariat.	Bemerkungen.
27.	a. Berckheim, Freiherren von (jüngere Linie) b. Stammgut jüngerer Linie	Durbach	Offenburg II	
28.	Jorn von Bulach, Freiherren	"	"	
29.	Frankenstein, Freiherren von und zu	Hofweier	Offenburg III	
30.	a. Röder von Diersburg, Freiherren von b. Stammgut Haus Diers- burg	Diersburg	Gengenbach	
Landgerichtsbezirk Karlsruhe.				
Amtsgerichtsbezirk Bretten.				
31.	a. Menzingen, Freiherren von b. Stammgut Menzingen	Menzingen	Bretten II (Hilfsnotariat Gochsheim)	
Amtsgerichtsbezirk Bruchsal.				
32.	Bohlen und Halbach, von	Obergrombach	Bruchsal II	
Amtsgerichtsbezirk Durlach.				
33.	a. Wielandt, Karl, Reichs- gerichtsrat a. D. in Karls- ruhe b. Lamprechtshofgut	Durlach	—	
34.	Saint André, Freiherren von	Königsbach	Durlach II	
35.	Schilling von Gänstätt, Frei- herren von	Hohenwettersbach	"	
Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe.				
36.	Selbeneck, Freiherren von	Karlsruhe	—	

1.	2.	3.	4.	5.
D. 3.	Des Guts a. Eigentümer. b. Benennung.	Grundbuchamt.	Notariat.	Bemerkungen.
	Landgerichtsbezirk Mannheim. Amtsgerichtsbezirk Mannheim.			
† 37	Oberndorff, Grafen von	Nedarhausen	Ladenburg	Landrechtlich im Amtsgerichtsbezirk Mannheim: Schriesheim
	Amtsgerichtsbezirk Weinheim.			
† 38	a. Berckheim, Grafen und Freiherren von b. Stammgut Weinheim	Weinheim	—	Landrechtlich im Amtsgerichtsbezirk Weinheim: Leutershausen im Amtsgerichtsbezirk Mannheim: Schriesheim
† 39	Wißer, Grafen von	Leutershausen	Weinheim II	Landrechtlich im Amtsgerichtsbezirk Weinheim: Leutershausen im Amtsgerichtsbezirk Mannheim: Schriesheim
	Landgerichtsbezirk Heidelberg. Amtsgerichtsbezirk Eppingen.			
40	Degenfeld-Schonburg, Grafen von	Stebbach	Eppingen I	
41	Gemmingen-Guttenberg- Gemmingen, Freiherren von	Gemmingen	"	
42	a. Gemmingen-Hornberg, Freiherren von b. Stammgut Ittlingen	Ittlingen	"	
43	Gemmingen-Hornberg, Frei- herren von und Gemmingen-Guttenberg- Gemmingen, Freiherren von (Gemeinschaftliches Stamm- gut)	"	"	
44	Reiperg, Grafen von	Gemmingen	"	
45	a. Göler von Ravensburg, Freiherren (Terbinand'sche Linie) b. Allgemeines (Kondo- minats-) Stammgut	Sulzfeld	Eppingen II	

1.	2.	3.	4.	5.
D.-N.	Des Guts a. Eigentümer. b. Benennung.	Grundbuchamt.	Notariat.	Bemerkungen.
46	a. Göler von Ravensburg, Freiherren (Ferdinand'sche Linie) b. Besonderes Stammgut der Franz'schen Unterlinie	Sulzfeld	Eppingen II	
47	a. Göler von Ravensburg, Freiherren (Ferdinand'sche Linie) b. Besonderes Stammgut der Benjamin'schen Unterlinie	"	"	
Amtsgerichtsbezirk Heidelberg.				
48	Wambolt von Umstatt, Frei- herren	Heidelberg	—	
49	La Roche Starckenfels, genannt von Vultée, Freiherren von	Wieblingen	Heidelberg III	
50	a. Göler, Freiherren von (Franz'sche Linie) b. Stammgut Mauer	Mauer	Neckargemünd I	
Amtsgerichtsbezirk Sinsheim.				
51	a. Gemmingen-Hornberg, Freiherren von b. Stammgut Hoffenheim	Hoffenheim	Sinsheim I	
52	a. Gemmingen-Hornberg, Freiherren von b. Stammgut Michelfeld	Michelfeld	"	
53	a. Benningen, Freiherren von (ältere Linie) b. Stammgut Eichtersheim	Eichtersheim	"	
54	a. Gemmingen-Hornberg, Freiherren von b. Stammgut Babstadt	Babstadt	Sinsheim II	
55	a. Gemmingen-Hornberg, Freiherren von b. Stammgut Rappenu	Rappenu	"	

1.	2.	3.	4.	5.
D.-N.	Des Guts a. Eigentümer. b. Benennung.	Grundbuchamt.	Notariat.	Bemerkungen.
56	a. Gemmingen-Hornberg, Freiherren von b. Stammgut Treßklingen	Treßklingen	Sinsheim II	
57	a. Benningen-Ullner, Frei- herren von (jüngere Linie) b. Stammgut Grombach	Grombach	"	
Amtsgerichtsbezirk Wiesloch.				
58	Göler von Ravensburg- Brüggen, Freiherren	Schatthausen	Wiesloch I	
59	Überbrud von Rodenstein, Freiherren von	Thairnbach	Wiesloch II	
Landgerichtsbezirk Mosbach.				
Amtsgerichtsbezirk Adelsheim.				
60	Adelsheim, Freiherren von und zu	Adelsheim	Adelsheim I	
61	a. Gemmingen-Hornberg, Freiherren von b. Stammgut Leibenstadt	Leibenstadt	"	
Amtsgerichtsbezirk Buchen.				
62	a. Rüd't von Collenberg, Grafen und Freiherren b. „vermehrtes“ oder „be- sonderes“ Stammgut Bö- digheim (ausschließlich der Linie Bödigheim gehörend)	Bödigheim	Buchen	
63	a. Rüd't von Collenberg, Grafen und Freiherren b. „gemeinsames“ Stamm- gut Bödigheim, Anteil der Bödigheimer Linie	"	"	

1.	2.	3.	4.	5.
№.	Des Guts a. Eigentümer. b. Benennung.	Grundbuchamt.	Notariat.	Bemerkungen.
64	a. Rüd't von Colenberg, Grafen und Freiherren b. „gemeinames“ Stamm- gut Vödigheim, Anteil der Eberstädter Linie	Vödigheim	Buchen	
Amtsgerichtsbezirk Mosbach.				
† 65	a. Gemmingen-Hornberg, Freiherrn von b. Stammgut Prästeneck	Stein am Kocher	Mosbach I	Landrechtlich im Amtsgerichtsbezirk Mosbach: Stein am Kocher
† 66	a. Gemmingen-Hornberg, Freiherrn von b. Stammgut Neckarzimmern	Neckarzimmern	"	Landrechtlich im Amtsgerichtsbezirk Mosbach: Neckarelz
67	a. Helmstatt, Grafen von b. Stammgut Hochhausen	Hochhausen	"	
68	a. Radnik, Freiherrn von b. Stammgut Heinsheim	Heinsheim	"	
Amtsgerichtsbezirk Neckarbischofsheim.				
† 69	Berlichingen, Grafen von	Helmstatt	" (Hilfsnotariat Uglasterhausen)	Landrechtlich im Amtsgerichtsbezirk Hogberg: Heunstetten
70	Degenfeld, Freiherrn von	Ehrstädt	Neckarbischofsheim	
71	a. Gemmingen-Hornberg, Freiherrn von b. Stammgut Abersbach	Abersbach	"	
72	a. Helmstatt, Grafen von b. Stammgut Neckarbischofs- heim	Neckarbischofsheim	"	
Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim.				
† 73	Zobel, Freiherrn von	Messelhausen	Berlachsheim	Landrechtlich im Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim: Landa Zimmern
Amtsgerichtsbezirk Wertheim.				
† 74	Ingelheim, Grafen von, ge- nannt Echter von und zu Mespelbrunn	Samburg	Wertheim I	Landrechtlich im Amtsgerichtsbezirk Wertheim: Samburg

Verzeichnis

der

für die Privatbahnen zuständigen Grundbuchämter.

Nachtrag und Berichtigung zur Anlage 4 der Grundbuchvollzugsverordnung (Weiches- und Verordnungsblatt 1901 Seite 131). Ergießt die Anlage 5 der Bekanntmachung vom 2. Januar 1902 (Weiches- und Verordnungsblatt 1902 Seite 32).

1.	2.	3.	4.
D. Z.	a. Name der Bahn. b. Art. c. Genehmigung.	Eigentümer.	Grundbuchamt.

I. Bahnen im Bereiche des Ministeriums des Auswärtigen.

Landgerichtsbezirk Offenburg.

Amtsgerichtsbezirk Oberkirch.

- | | | | |
|-----|--|----------------------------------|-----------|
| 14. | a. Renchtalbahn | Renchtaleisenbahngesellschaft, | Oberkirch |
| | b. Nebenbahn | Aktiengesellschaft in Oberkirch. | |
| | c. 26. Oktober 1874
(G. u. VBl. 1874 Seite 589) | | |
| | und | | |
| | 29. Juli 1875
(G. u. VBl. 1875 Seite 249) | | |

Landgerichtsbezirk Heidelberg.

Amtsgerichtsbezirk Heidelberg.

- | | | | |
|-----|---|--|------------|
| 27. | a. Elektrische Straßenbahn
Heidelberg-Wiesloch | Deutsche Eisenbahngesellschaft,
Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M. | Heidelberg |
| | b. Privatkleinbahn | | |
| | c. 6. Juni 1900 | | |

Landgerichtsbezirk Mosbach.

Amtsgerichtsbezirk Mosbach.

- | | | | |
|-----|---|--|--------------------|
| 28. | a. Neckarbischofsheim-Hüffenhardt | Badische Lokal-Eisenbahnen,
Aktiengesellschaft in Karlsruhe (f. D. Z. 9). | Neckarbischofsheim |
| | b. Nebenbahn | | |
| | c. 12. Oktober 1901
(Staatsanz. 1901 S. 361) | | |

Anlage 4.

Verzeichnis

für die Bergwerke zuständigen Grundbuchämter.

Nachtrag zur Anlage H der Grundbuchvollzugsverordnung (Geleges- und Verordnungsblatt 1901 Seite 131). Ergießt die Anlage 4 der Bekanntmachung vom 2. Januar 1902 (Geleges- und Verordnungsblatt 1902 Seite 32)

Vorbemerkung.

1. Ein vorgezeichnetes † bedeutet, daß die Gemarkung dem reichsgerichtlichen Grundbuchrecht noch nicht unterworfen ist.
2. Ein vorgezeichnetes * bedeutet, daß das Bergwerk unter § 164 des Berggesetzes fällt (früher betriebene unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben behufs Gewinnung von Mineralien, die der § 1 des Berggesetzes nicht anführt).

1. 2. 3. 4.

D.3.	Name des Bergwerks.	Gemarkungen, auf welche sich die Bergwerke erstrecken.	Grundbuchamt.
Landgerichtsbezirk Waldshut.			
Amtsgerichtsbezirk Schönan.			
203	Brandenberg I	† Brandenberg	Schönan
		† Todtnau	
204	Brandenberg IV	† Brandenberg	"
		† Fahl	
		† Gschwend	
205	Brandenberg V	† Brandenberg	"
		† Fahl	
		† Todtnau	
		† Todtnauegrütten	
206	Todtnau III	† Aflersfeg	"
		† Schleichtnau	
		† Todtnau	
		† Ukenfeld	
		† Wieden	
Amtsgerichtsbezirk Bonndorf.			
207	Brenden I	Brenden	Bonndorf
		Buggenried	
		Bulgenbad	
		Wettenberg	
208	Brenden II	Berau	"
		Nöggenchwihl	
209	Brenden III	Amrigschwand	"
		Brenden	
		Brenden äußere Höfe	
		Strittberg	
Amtsgerichtsbezirk St. Blasien.			
210	Segalen I	Strittberg	St. Blasien
		Amrigschwand	
		Segalen	
		Nöggenchwihl	
		Bierbronnen	
		Großlandhag	

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 11. Februar 1903.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung: des Ministeriums der Finanzen: die von den Gemeinden für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren betreffend; die Vergütung der den Beamten bei Verletzungen erwachsenden Umzugskosten betreffend.
Berichtigung.

Verordnung.

(Vom 2. Februar 1903.)

Die von den Gemeinden für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren betreffend.

Im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern erhält § 1 B der Verordnung vom 27. Dezember 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 532) folgenden Zusatz:
„10. Für die Feststellung der Gemeindeumlagen der nach § 80 a der Gemeinde-(Städte-)Ordnung Beitragspflichtigen:

- | | |
|--|-------------|
| a. für jeden neu zugehenden Umlagepflichtigen | 10 Pfennig, |
| b. für jeden Eintrag in das Umlageregister | 2 Pfennig, |
| c. für Berechnung der Umlage für jeden Eintrag | 1 Pfennig.“ |

Karlsruhe, den 2. Februar 1903.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger.

Vdt. Heß.

Bekanntmachung.

(Vom 3. Februar 1903.)

Die Vergütung der den Beamten bei Verletzungen erwachsenden Umzugskosten betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. Juni 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 398) wird nachstehend ein sechster Nachtrag zu dem Verzeichnis der Entfernungen der Eisenbahnstationen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 3. Februar 1903.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Der Ministerialdirektor.

Bedt.

Vdt. Diefenbacher.

Sechster Nachtrag

zu dem im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XX vom Jahre 1881 bekannt gegebenen

Verzeichnis der Entfernungen der Eisenbahnstationen.

1. Verzeichnis der Eisenbahnlinien.

- 79 Überlingen—Friedrichshafen.
 80 Oberuhldingen—Unteruhldingen.
 81 Wiesloch—Waldangelloch.
 82 Neckarbischofsheim—Hüffenhardt.

2. Länge der Eisenbahnlinien nach Stationen.

Stationen.	Entfernungen in Kilometer		Bemerkungen.
	von Station zu Station	zusammen v. Abgangs- punkt an	
79. Überlingen—Friedrichshafen.			
Überlingen bis	*Überlingen Ost	2,1	2,1
von da	„ Muffdorf i. B.	1,8	3,9
„	„ Oberuhldingen—Mühlhofen	5,0	8,9
„	„ Mühlhofen Ort	1,1	10,0
„	„ *Grasbeuren	2,1	12,1
„	„ Wimmenhausen—Neufrach	2,7	14,8
„	„ *Mittelstenweiler	2,2	17,0
„	„ Bermatingen—Ahausen	2,9	19,9
„	„ Martdorf	3,7	23,6
„	„ Klustern (Erizweiler)	3,7	27,3
„	„ Fischbach	1,9	29,2
„	„ Friedrichshafen	5,0	34,2
			Württemberg.

Berichtigung.

In § 1 der Verordnung vom 17. Januar 1903, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend, ist auf Seite 69 Zeile 11 von unten hinter die Worte „X b i a § 3“ einzuschalten **„des Gesetzes“**.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 28. Februar 1903.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: das Verfahren bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung betreffend; des Ministeriums des Innern: die Verhütung von Tierquälereien betreffend.

Verordnung.

(Vom 31. Januar 1903.)

Das Verfahren bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung betreffend.

Artikel 1.

Die Zwangsversteigerungsverordnung vom 4. Mai 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 334) wird in nachstehender Weise durch Bestimmungen über die Feststellung und Schätzung des Zubehörs ergänzt:

- I. Die Überschrift von § 5 lautet künftig wie folgt:
 1. Schätzung der Grundstücke. Verzeichnung und Schätzung des Zubehörs.
- II. Als § 11 a werden folgende Bestimmungen eingestellt:
 1. Soweit die Beschlagnahme auch Zubehörstücke umfaßt (Reichsgesetz § 20 Absatz 2 und § 21 Absatz 1), hat das Notariat diese, vorbehaltlich gerichtlicher Entscheidung (vergleiche Einführungsgegesetz § 13 Absatz 2, Civilprozeßordnung §§ 766, 793, 771), durch Aufnahme eines Verzeichnisses nach Zahl, Art und Wert festzustellen.
 2. Mit der Aufnahme des Verzeichnisses kann das Notariat das Ortsgericht betrauen.
 3. Die Schätzung der einzelnen Zubehörstücke ist regelmäßig den ständigen öffentlichen Schätzern (Rechtspolizeigesetz § 48 Absatz 2) aufzutragen; geeignetenfalls kann sie durch besondere, von dem Notariat ernannte und gemäß § 48 Absatz 3 des Rechtspolizeigesetzes beeidigte Sachverständige geschehen.
 4. Der Gläubiger und der Schuldner sind von der Zeit der Aufnahme des Verzeichnisses und der Schätzung soweit tunlich in Kenntnis zu setzen. Wenn sie der Aufnahme nicht angewohnt haben, sollen sie von dem Ergebnisse benachrichtigt werden.
 5. Das von ihm aufgestellte oder geprüfte Verzeichnis der Zubehörstücke hat das Notariat dem Gemeinderat oder der stadträtlichen Schätzungskommission zur Berücksichtigung bei der Schätzung des Gesamtwerts des Grundstücks samt Zubehör

mitzuteilen. In der Schätzungsurkunde (§ 11) ist der Wert des Grundstücks mit Zubehör und ohne solches anzugeben.

6. Das vorstehend vom Zubehör Gesagte gilt in gleicher Weise von anderen Gegenständen, auf welche sich nach §§ 20 und 21 des Reichsgesetzes und §§ 1120 bis 1122 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Beschlagnahme des Grundstücks erstreckt.

III. In § 12 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

Die Einsicht der Schätzungsurkunde nebst dem Verzeichnis der Zubehörstücke (§ 11a Absatz 1 und 6) ist jedermann gestattet.

IV. § 13 erhält folgenden Zusatz (Absatz 4):

In der Terminbestimmung ist das Zubehör (§ 11a Absatz 1 und 6) nur im allgemeinen und in abgekürzter Form zu bezeichnen, und der Wert des Grundstücks mit Zubehör und ohne solches anzugeben.

V. § 21 erhält folgenden Zusatz (Absatz 3):

Bei der Bekanntgabe der Schätzung sind die gemäß § 55 des Reichsgesetzes mit zu versteuernden Gegenstände und deren Wert einzeln zu bezeichnen und der Wert des Grundstücks mit Zubehör (§ 11 a Absatz 1 und 6) und ohne solches anzugeben.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 31. Januar 1903.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Vdt. Haffencamp.

Verordnung.

(Vom 23. Februar 1903.)

Die Verhütung von Tierquälereien betreffend.

Zur Verhütung von Tierquälereien wird auf Grund des § 78 des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet, was folgt:

„Auf Bodenseedampfbooten dürfen Kälber, Schweine, Schafe und Ziegen nicht anders als in hinlänglich geräumigen, luftigen, fahr- oder tragbaren Verchlägen (Käfigen, Gattern) befördert werden.

Gegen Kälte und Nässe sind alle auf Bodenseedampfbooten beförderten Tiere durch Decken zu schützen.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1903 in Kraft.“

Karlsruhe, den 23. Februar 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Vdt. Leers.

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 14. März 1903.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend; des Ministeriums des Innern: Geleitsprüfung betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 7. März 1903.)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend.

Auf Grund des Artikel 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der Landesherlichen Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 565) ist in Verfolg des § 61 der Grundbuchausführungsverordnung vom 13. Dezember 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1077) bestimmt worden:

Für die nachstehenden Grundbuchbezirke:

vom Amtsgerichtsbezirk Schönau
die Grundbuchbezirke Schönau, Schlechtman, Wembach, Thunau, Brandenburg,

vom Amtsgerichtsbezirk Breisach
den Grundbuchbezirk Gündlingen,

vom Amtsgerichtsbezirk Waldfirch
den Grundbuchbezirk Unterfimonswald,

vom Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim
die Grundbuchbezirke Buch a. A., Distelhausen, Paimar, Unterbalbach,

vom Amtsgerichtsbezirk Wertheim
den Grundbuchbezirk Grünenwörth

ist das Grundbuch mit dem 1. April d. J. als angelegt anzusehen.

Karlsruhe, den 7. März 1903.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
von Dusch.

Vdt Dr. Lutz.

Bekanntmachung.

(Som 20 Februar 1903.)

Gesellenprüfung betreffend.

Auf Grund des § 129 Absatz 4 der Gewerbeordnung wird im Einverständnis mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts angeordnet, daß den Prüfungs- beziehungsweise Abgangszeugnissen der Großherzoglichen Uhrmacherschule in Furtwangen und der Großherzoglichen Schnitzerschule ebendasselbst die Wirkung der Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen zukommt, jedoch nur unter der Bedingung, daß

- a. der betreffende Schüler in der Uhrmacherschule den dritten Kurs mit Erfolg zurückgelegt, beziehungsweise
- b. daß er die Schnitzerschule einschließlich des theoretischen Unterrichts an der Gewerbeschule während drei Jahren mit Erfolg besucht hat.

Die Wirkung der Zeugnisse der Uhrmacherschule bezieht sich, je nachdem der Schüler die eine oder andere Abteilung derselben besucht hat, auf das Gewerbe der Feinmechanik und Elektrotechnik oder auf dasjenige der Uhrmacherei, diejenige der Zeugnisse der Schnitzerschule auf die Holzschneidkunst beziehungsweise für diejenigen Schüler, welche die mit der Schule verbundene Lehrwerkstätte für Schreiner besucht haben, auf das Schreinerhandwerk.

Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 20. Februar 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Vdr. Dürr.

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 28. März 1903.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Ministeriums des Innern: die Verfügung über die Pfandrechte der Stiftungen betreffend; des Ministeriums des Innern: die Hafenanordnung für Oberbad betreffend; des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Süßstoffgesetzes betreffend.

Verordnung.

(Vom 7. März 1903.)

Die Verfügung über die Pfandrechte der Stiftungen betreffend.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend (Regierungsblatt Seite 375), sowie der §§ 31, 42 und 44 des Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 399) wird — und zwar hinsichtlich der kirchlichen Stiftungen im Einverständniß mit den obersten Kirchenbehörden und in Ergänzung der landesherrlichen Verordnungen vom 20. November 1861 und 28. Februar 1862, die Verwaltung des katholischen beziehungsweise evangelischen Kirchenvermögens betreffend (Regierungsblatt 1861 Seite 465 und 1862 Seite 87) — soweit erforderlich mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 1. März 1903 Nr. 164/5 verordnet:

§ 1.

1. Die mit der unmittelbaren Verwaltung der Stiftung betraute Behörde (Stiftungsbehörde) bedarf

- a. zur Übertragung von Pfandrechten (Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden), welche der von ihr verwalteten Stiftung zustehen, und zum Verzicht auf solche Pfandrechte oder zur Aufhebung derselben sowie
- b. zur Bewilligung der Eintragung der Übertragung, des Verzichts oder der Aufhebung ins Grundbuch

der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht.

2. Im Sinne dieser Verordnung gilt der gemäß § 34 des Stiftungsgesetzes bestellte Verwaltungsrat als Stiftungsbehörde.

3. In Ansehung der römisch-katholischen Orts- und Diözesanstiftungen gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Stiftungsbehörde ist ohne Genehmigung des Katholischen Oberstiftungsrats befugt zu bewilligen, daß das Pfandrecht über die bezahlte Forderung im Grundbuche gelöscht oder auf den Eigentümer überschrieben werde.

- b. Bei Pfründen bedarf deren Inhaber zu der eben erwähnten Bewilligung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Oberstiftungsrat).
- c. In allen anderen Fällen ist zu Verfügungen über Pfandrechte nur der Katholische Oberstiftungsrat als Vertreter dieses Stiftungsvermögens zuständig.
4. Die Vorschriften unter 3 finden auch bei den im Besitz der Altkatholiken befindlichen Orts- und Distriktsstiftungen Anwendung; jedoch kommen die Obliegenheiten des Oberstiftungsrats hinsichtlich dieser Stiftungen dem Verwaltungshof zu.

§ 2.

1. Der Stiftungsrat ist unter der Bedingung, daß er gleichzeitig die früher erteilte und seither nicht gegenstandslos gewordene Unterpfandsverschreibung oder den Hypothekenbrief oder eine für den einzelnen Fall erteilte schriftliche Ermächtigung der Stiftungsbehörde ausfolgt, befügt,

- a. pfandrechtlich gesicherte Forderungen der Stiftung in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren, sowie
- b. zu bewilligen, daß das Pfandrecht über die bezahlte Forderung im Grundbuch gelöscht oder auf den Eigentümer überschrieben wird.

2. Wird die Bewilligung der Löschung oder Überschreibung getrennt von der Quittung ausgestellt, so muß sie die Angabe enthalten, daß die Forderung laut bereits erteilter Quittung bezahlt ist.

3. Hinsichtlich der Zinsen und, wenn eine Amortisationshypothek vorliegt, der bedungenen Tilgungsbeiträge steht die in Absatz 1 unter a bezeichnete Befugnis dem Stiftungsrat zu, auch wenn er die genannten Urkunden nicht ausfolgt.

4. Bei katholischen örtlichen Pfründen tritt an die Stelle der im Eingange dieses Paragraphen genannten Urkunden die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (des Katholischen Oberstiftungsrates, im Falle des § 1 Absatz 4 des Verwaltungshofes).

§ 3.

1. Die Ausfertigung der von der Stiftungsbehörde einer örtlichen Stiftung erfolgenden Eintragungsbewilligung (§ 1 Absatz 1 b und Absatz 3 a und b) oder Einzugsermächtigung (§ 2 Absatz 1) muß von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Stiftungsbehörde unterschrieben, auch mit der Geschäftsnummer des von der Stiftungsbehörde gefaßten Beschlusses versehen werden.

2. Steht das Pfandrecht einer katholischen Pfründe zu (§ 1 Absatz 3 b und Absatz 4), so fällt das Erfordernis einer zweiten Unterschrift weg.

§ 4.

1. Der Eintragungsbewilligung (§ 1 Absatz 1 b und Absatz 3 a und b, § 2 Absatz 1 b) wie der Einzugsermächtigung (§ 2 Absatz 1) ist das Dienstiegel der Stiftungsbehörde oder des Stiftungsrates beizudrücken.

2. Mangels eines eigenen Dienstiegels verwenden die Stiftungsbehörde und der Rat

einer weltlichen Ortsstiftung dasjenige der Gemeinde, die Stiftungsbehörde und der Rechner einer kirchlichen Ortsstiftung dasjenige des Pfarramts.

§ 5.

Bei Pfandrechten, welche Kirchengemeinden zustehen, sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anwendbar.

§ 6.

Obige Vorschriften finden, soweit das reichsgesetzliche Grundbuchrecht noch nicht in Kraft getreten ist, entsprechend Anwendung. Die entgegenstehenden Vorschriften des § 137 der Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher treten außer Kraft.

Karlsruhe, den 7. März 1903.

Großherzogliches Ministerium der Justiz,
des Kultus und Unterrichts.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schnefel.

von Dusch.

Vlt. Kiegger.

Vlt. Guttsch.

Verordnung.

(Vom 20. März 1903.)

Die Hafenordnung für Eberbach betreffend.

Auf Grund des § 155 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Das Hafengebiet umfasst das staats eigene Neckarvorland (Lauer) entlang der Stadt Eberbach von der Straßenbrücke abwärts, sowie den Winterhafen am unteren Ende des Vorlands.

§ 2.

Die Aufsicht und Ordnung im Hafengebiet, sowie die Verwaltung der Lade- und Lagerungsplätze liegt der Rheinbauinspektion Mannheim ob.

§ 3.

Wer das Neckarvorland zum Laden und Börsen, sowie zum Lagern von Gütern, oder den Winterhafen zum Sichern der Schiffe benutzen will, hat dies dem Lauerverwalter anzuzeigen.

§ 4.

Durch die Benutzung des Hafens darf die Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar in keiner Weise gestört oder belästigt, und es dürfen die Uferanlagen, Dämme und dergleichen nicht beschädigt werden. Die Schiffe und Flöße sind in gehöriger Weise zu besetzen. Mehr

als zwei Schiffe nebeneinander zu legen, ist nicht erlaubt; auch dürfen Flöße nicht neben Schiffen halten. Das Ankersezen im Schiffsweg und in dessen nächster Nähe ist verboten; ausgeworfene Anker sind mit Döppern zu versehen. Schoren zum Fernhalten der Fahrzeuge vom Ufer müssen auf aufgelegten Vorbstücken angelegt werden. Zur Verbindung mit dem Ufer dürfen Laufgänge auf die Uferkante gelegt werden.

§ 5.

Längs der Uferkante ist der Leinpfad auf 2 m Breite stets offen zu halten. Das Betreten der Lade- und Lagerungsplätze (Lauer) ist allen Personen, welche keine Geschäfte dort haben, untersagt.

§ 6.

Auf Anordnung der Rheinbauinspektion Mannheim muß das Vorland jederzeit geräumt werden. Sind die gelagerten Güter innerhalb der gesetzten Frist nicht weggeschafft, so geschieht dies auf Kosten der Eigentümer. Ebenso wird es mit Gegenständen gehalten, welche beim Ladegeschäft auf den Uferböschungen oder auf den Lagerplätzen liegen bleiben.

§ 7.

Der Winterhafen ist nur zur Sicherung der Schiffe während des Winters bestimmt; es darf hier weder ein- noch ausgeladen, noch dürfen Flöße daselbst eingebunden oder überwintert werden.

§ 8.

Jede Verunreinigung des Hafengebietes, insbesondere das Abladen von Schutt, Kehricht, Abfällen, Schlacken und dergleichen auf den Uferböschungen, den Lade- und Lagerplätzen, sowie das Hineinwerfen solcher Gegenstände in den Fluß und in den Winterhafen ist untersagt. Die Vornahme größerer Ausbesserungsarbeiten an Schiffen ist im Hafengebiet nicht gestattet.

§ 9.

Untergegangene Schiffe oder versunkene Ladungen müssen durch den Schiffsführer oder Eigner sofort gehoben und beseitigt werden, widrigenfalls dies auf deren Kosten geschieht.

§ 10.

Wenn Brandfälle, Eisgänge, Hochwasser oder sonstige Ereignisse außerordentliche Maßnahmen erheischen, so ist die Mannschaft sämtlicher im Hafengebiet liegender Fahrzeuge verpflichtet, mit eigener Hand und nötigenfalls mit Schiff und Geschirr jederzeit Hilfe zu leisten.

§ 11.

Zur Verhütung von Brandausbruch haben die Schiffer unausgesetzte Aufmerksamkeit auf Feuer und Licht zu richten. Das Leerlochen ist im ganzen Hafengebiet sowohl am Ufer als auf den Schiffen verboten.

§ 12.

Außer den vorstehenden Bestimmungen gelten für den Verkehr im Hafengebiet die Vorschriften der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar vom 16. April 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 149).

Für die Entrichtung der Lade-, Lager- und Überwinterungsgebühren sind die Bestimmungen der Gebührenordnung und des Gebührentarifs maßgebend, welche von dem diesseitigen Ministerium erlassen und durch das amtliche Verkündigungsblatt für Eberbach, sowie durch Anschlag im Hafen zur Kenntnis der Beteiligten gebracht werden.

§ 13.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. April 1903 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Hafenordnung für den Neckarhafen in Eberbach vom 9. Januar 1866 (Zentralverordnungsblatt Nr. III Seite 11) nebst dem bisherigen Gebührentarif außer Wirksamkeit.

§ 14.

Übertretungen dieser Verordnung unterliegen gemäß § 155 des Polizeistrafgesetzbuches einer Geldstrafe bis zu 100 *M.* oder einer Haftstrafe bis zu 14 Tagen.

Karlsruhe, den 20. März 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Vdt. Schmidt.

Verordnung.

(Vom 27. März 1903.)

Den Vollzug des Süßstoffgesetzes betreffend.

Zum Vollzug des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902 (Reichsgesetzblatt Seite 253) und der vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 5. März d. J. hierzu genehmigten Ausführungsbestimmungen wird verordnet:

Die Durchführung der Vorschriften des Gesetzes, soweit dazu die Behörden und Beamten der Finanzverwaltung berufen sind, liegt den Bezirkssteuerstellen (Finanzämter und Hauptsteuerämter) je für ihren Landessteuerbezirk, dem Hauptsteueramt Mannheim jedoch auch für den Bezirk des Finanzamts Mannheim ob.

Mit den weiter erforderlichen Vollzugsanordnungen ist die Großherzogliche Zolldirektion betraut.

Karlsruhe, den 27. März 1903.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger.

Vdt. Webel.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Musgegeben zu Karlsruhe, Montag, den 30. März 1903.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 21. März 1903.)

Die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen wir, was folgt:

§ 1.

Die nachstehende
Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen
tritt am 1. April 1903 für das Großherzogtum Baden in Kraft.

§ 2.

Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist ermächtigt, im Frühjahr 1904 noch eine Lehramtskandidatenprüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 20. Mai 1889 und der Verordnung vom 11. Juli 1894 vornehmen zu lassen.

Nach Beendigung dieser Prüfung treten die vorstehend bezeichneten Verordnungen außer Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe, den 21. März 1903.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Schwaerer.

Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen.

§ 1.

Zweck der Prüfung.

Der Prüfung für das Lehramt an höheren Lehranstalten haben sich diejenigen zu unterziehen, welche die wissenschaftliche Befähigung für dieses Lehramt nachweisen wollen.

§ 2.

Prüfungsbehörde.

Die Prüfung findet in der Regel jährlich einmal im Frühjahr am Sitze des Oberschulrats vor einer in Abteilungen gegliederten Kommission statt, die aus Hochschullehrern und Schulmännern besteht und deren Mitglieder durch das Unterrichtsministerium ernannt werden. Den Vorsitz in der Kommission führt der Direktor des Oberschulrats; dessen Stellvertreter in der Kommission für die einzelnen Abteilungen werden vom Ministerium bestimmt.

Die Kommission, wie ihre Abteilungen entscheiden durch Mehrheitsbeschluß; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 3.

Zuständigkeit der Prüfungskommission.

1. Die Prüfungskommission ist zuständig zur Prüfung der Kandidaten, welche
 - a. die badische Staatsangehörigkeit besitzen oder zur Zeit der Meldung im Großherzogtum ihren Wohnsitz haben; oder
 - b. an einer badischen Hochschule das letzte und mindestens noch ein früheres Semester ihrer Studien zugebracht haben, vorausgesetzt, daß die Meldung innerhalb eines Jahres nach dem Abgang von der Hochschule erfolgt oder der Kandidat in Baden bis zur Meldung keinen dauernden Aufenthalt gehabt hat.
2. Kandidaten, bei welchen keine der unter Ziffer 1 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft, können aus besonderen Gründen mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums zugelassen werden.

§ 4.

Bedingung der Zulassung.

1. Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich, daß der Kandidat das Reifezeugnis an einem deutschen Gymnasium erworben und darauf mindestens acht Halbjahre an einer deutschen Staatsuniversität seinem Berufsstudium ordnungsgemäß obgelegen hat.

Wenn

- a. die Mathematik oder die Naturwissenschaften oder

- b. die fremden neueren Sprachen die Hauptfächer der Prüfung sind, so steht behufs der Zulassung zur Prüfung im ersteren Falle das Reisezeugnis eines deutschen Realgymnasiums, sowie dasjenige einer deutschen Oberrealschule, in dem letzteren Falle das Reisezeugnis eines deutschen Realgymnasiums dem eines deutschen Gymnasiums gleich.
2. Wenn die Mathematik oder die Naturwissenschaften die Hauptfächer der Prüfung sind (§ 8 B II), wird das ordnungsgemäße Studium an einer deutschen Technischen Hochschule dem Studium an einer deutschen Universität im Sinne der Bestimmung unter Ziffer 1 bis zu drei Halbjahren gleichgerechnet.
3. Bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung im Französischen oder Englischen kann einem Kandidaten das Studium an einer im französischen oder englischen Sprachgebiet liegenden Hochschule bis zu zwei Halbjahren auf die vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden.
4. Während des akademischen Studiums muß der Kandidat mindestens während vier Semestern an wissenschaftlichen oder praktischen Übungen in den für die betreffenden Fächer eingerichteten Hochschulseminarien, Laboratorien und Instituten erfolgreich teilgenommen haben.
5. Von der vollständigen Erfüllung vorstehender Bedingungen kann das Unterrichtsministerium ausnahmsweise entbinden.

§ 5.

Meldung zur Prüfung.

1. Die Meldung ist an den Oberschulrat innerhalb der bestimmten Meldefrist — § 20 schriftlich einzureichen.

Sie kann im Laufe des achten Halbjahres der akademischen Studienzeit — § 4 Ziffer 1 — erfolgen.

2. Der Kandidat hat in derselben anzugeben, in welchen Haupt- und Nebenfächern er die Lehrbefähigung erwerben will, sowie welche Teilgebiete der in der allgemeinen Prüfung vorkommenden Fächer er besonders berücksichtigt und aus welchen Fächern er die Thematika für die Hausarbeiten entnommen sehen möchte. (§§ 8 Ziffer 2, 9, 21 Ziffer 1).

3. Beizufügen sind der Meldung das Reisezeugnis und die Abgangszeugnisse der besuchten Hochschulen, ferner die übrigen Zeugnisse, welche die Erfüllung der in §§ 4 Ziffer 4 und 8 Ziffer 2 letzter Abatz bezeichneten Bedingungen — insbesondere die Teilnahme an den Übungen an Seminarien, Laboratorien und akademischen Instituten — erweisen, und, falls die Meldung um mehr als Jahresfrist nach dem Abgang von der Universität erfolgt, ein amtliches, eventuell ortsobrigkeitliches Zeugnis über den Lebenswandel, endlich ein von dem Kandidaten abzufassender Lebenslauf. Dieser hat, außer der vollständigen Angabe von Namen, Stand des Vaters, Tag und Ort der Geburt und des religiösen Bekenntnisses des Kandidaten, die genossene Schulbildung zu bezeichnen und den Gang und Umfang der Universitätsstudien darzulegen; insbesondere haben die Kandidaten der sprachlichen Fächer über den Umfang ihrer Lectüre Auskunft zu geben.

Wenn der Kandidat die Doktorwürde schon erworben hat, so ist dies unter Beifügung eines Abdrucks der Doktorarbeit und des Doktordiploms zu erwähnen.

4. Bei der Meldung zu einer Wiederholungs- oder Erweiterungsprüfung §§ 29 und 30 — ist über die früheren Meldungen, die bereits abgelegten oder begonnenen Prüfungen vollständige Mitteilung zu machen.

§ 6.

Zulassung zur Prüfung.

Auf Grund der Meldung entscheidet der Oberschulrat, ob der Kandidat zur Prüfung zuzulassen ist.

Kandidaten, deren Abgang von der Hochschule bereits über 5 Jahre zurückliegt, können nur mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums zugelassen werden.

Die Zulassung kann verjagt und die bereits ausgesprochene widerrufen werden, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der sittlichen Unbescholtenheit des Kandidaten obwalten.

Den Zurückgewiesenen steht die Berufung an das Ministerium zu.

§ 7.

Umfang und Form der Prüfung.

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen, der Allgemeinen und der Fachprüfung.

In beiden wird schriftlich und mündlich geprüft.

Die schriftliche Prüfung geht in der Regel der mündlichen voraus.

§ 8.

Prüfungsgegenstände.

1. Prüfungsgegenstände sind:

A. In der Allgemeinen Prüfung für jeden Kandidaten:

1. Philosophie, 2. Deutsche Literatur.

B. In der Fachprüfung nach Wahl des Kandidaten:

I. Auf dem sprachlich-geschichtlichen Gebiete des Unterrichts:

1. Deutsch, 2. Lateinisch, 3. Griechisch, 4. Französisch, 5. Englisch, 6. Geschichte.

II. Auf dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiet des Unterrichts:

1. Mathematik, 2. Physik, 3. Chemie und Mineralogie, 4. Botanik und Zoologie.

III. Geographie kann — soweit dies die Bestimmung unter Ziffer 2 zuläßt — mit sprachlich-geschichtlichen Fächern, ferner im Gebiet des mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichts mit der Kombination Mathematik, Zoologie und Botanik verbunden oder als weiteres Fach gewählt werden.

2. Der Kandidat hat mindestens drei Prüfungsfächer aus dem gleichen Gebiete des Unterrichts zu wählen — zwei als Hauptfächer und ein drittes als Nebenfach —, und zwar — was die sprachlich-geschichtliche Abteilung betrifft, — in einer der folgenden Zusammenstellungen:

a. Hauptfächer: Lateinisch und Griechisch;

Nebenfach: Deutsch oder Geschichte oder Französisch.

b. Hauptfächer: Französisch und Englisch;
Nebenfach: Lateinisch.

c. Hauptfächer: Deutsch und Geschichte;
Nebenfach: Französisch oder Englisch oder Lateinisch.

An Stelle eines der unter b aufgeführten Hauptfächer kann Deutsch oder Geschichte oder Geographie, an Stelle des Hauptfaches: Deutsch unter c Geographie gewählt werden.

Wenn an Stelle des einen der neupracticalen Hauptfächer unter b Deutsch oder Geschichte oder Geographie tritt, kann das ausfallende neupracticale Fach statt Lateinisch als Nebenfach gewählt werden.

Die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung haben stets Mathematik zu wählen, dabei aber auch über akademische Studien in denjenigen unter I B II aufgeführten Fächern, die sie nicht als besondere Prüfungsfächer gewählt haben, durch Vorlage von Zeugnissen über den Besuch von Vorlesungen und Teilnahme an den betreffenden Übungen Nachweis zu liefern.

Wer Mathematik als Hauptfach wählt, hat neben dem Nachweis der Erfüllung der in § 4 Ziffer 4 aufgelegten allgemeinen Verpflichtung besonders Zeugnisse über die Teilnahme am mathematischen Seminar während mindestens 4 Semestern vorzulegen.

§ 9.

Die Allgemeine Prüfung.

In der Allgemeinen Prüfung haben alle Kandidaten neben übersichtlicher Kenntnis der Hauptmomente der Geschichte der Philosophie, sowie der wichtigsten logischen Gesetze und der Haupttatsachen der empirischen Psychologie und neben der Bekanntschaft mit dem allgemeinen Entwicklungsengang der deutschen Literatur, namentlich seit dem Beginn ihrer Blütezeit im achtzehnten Jahrhundert, in den beiden Fächern — Philosophie und Literatur — eingehendere Kenntnisse auf einem vom Kandidaten bezeichneten, nicht zu beschränkten Teilgebiet darzutun.

§ 10.

Die Prüfung im Deutschen.

In der Prüfung für Deutsch ist nachzuweisen:

A. Als Nebenfach:

1. Kenntnis des Mittelhochdeutschen und der Geschichte der deutschen Schriftsprache.

Zur Kenntnis der Geschichte der Schriftsprache gehört auch die Kenntnis der Grundbegriffe der Phonetik und ein Einblick in die Stellung der heimischen Mundart zur Schriftsprache.

Die Kenntnis des Mittelhochdeutschen ist zu erweisen durch die Erklärung eines vorgelegten Textes.

2. Bekanntschaft mit der deutschen Mythologie und Sagenkunde.

3. Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur. Kenntnis der im Bereich der Schule liegenden Literatur seit Klopstock, sowie der bedeutendsten Werke der klassischen Periode aus eigener Lektüre.

4. Überblick über den mittelhochdeutschen und neuhochdeutschen Versbau.

B. als Hauptfach:

1. Vertrautheit mit der historischen Grammatik; Kenntnis des Althochdeutschen und des Mittelhochdeutschen.

Unter die „Historische Grammatik“ fallen auch die Grundbegriffe der Phonetik, ferner ein Einblick in die Stellung der Mundarten (insbesondere der heimischen Mundart des Kandidaten) zur Schriftsprache.

Die Beherrschung des Alt- beziehungsweise Mittelhochdeutschen ist nachzuweisen durch die Erklärung vorgelegter Texte.

2. Genauere Bekanntschaft mit der deutschen Mythologie und Sagenkunde.

3. Vertrautheit mit dem Entwicklungsgange der gesamten deutschen Literatur, besonders eingehende Kenntnis der wichtigsten mittelhochdeutschen Werke und der neueren klassischen Literatur aus eigener Lektüre.

4. Kenntnis des deutschen Versbaues in geschichtlicher Entwicklung.

§ 11.

Die Prüfung im Lateinischen und Griechischen.

Für Lateinisch und Griechisch wird gefordert:

A. als Nebenfach:

1. Lektüre der römischen und griechischen Klassiker, soweit sie zum Bereich der regelmäßigen Gymnasiallektüre gehören.

Aus diesen Schriftstellern sind in der Prüfung geeignete Stellen mündlich zu übersetzen und sprachlich wie sachlich zu erklären.

2. Kenntnis der lateinischen und griechischen Grammatik und Sicherheit im schriftlichen Gebrauch der Sprachen. Eine in Klausur gefertigte Übertragung aus dem Deutschen ins Lateinische muß beweisen, daß der Kandidat auch die stilistischen Eigentümlichkeiten der lateinischen Sprache kennt; ebenso muß eine als Klausurarbeit zu fertigende Übersetzung aus dem Deutschen ins Griechische Sicherheit in griechischer Grammatik zeigen.

In der mündlichen Prüfung (im Anschlusse an die vorgelegte Klassikerstelle) ist auch auf die Erklärung der Sprachformen, sowie auf die Gesetze der Metrik (soweit sie für die gelesenen Klassiker in Betracht kommen) Rücksicht zu nehmen.

3. Überblick über die römische und griechische Literaturgeschichte, über die alte Geschichte und Geographie, und über die Altentümer.

Auf diesen Gebieten muß der Kandidat zunächst über die Hauptsachen orientiert sein; er muß ferner aber auch zeigen, daß er für eine umfassendere sachliche Erklärung der gelesenen Schriftsteller die nötigen Hilfsmittel kennt.

B. als Hauptfach:

1. Belesenheit in den römischen und griechischen Klassikern und gründliche Vertrautheit mit der Methode der Kritik und der sprachlichen und sachlichen Erklärung der Schriftsteller.

Besonderes Gewicht ist auf eine möglichst ausgedehnte Lektüre zu legen. Der Umfang des Gelesenen wird hauptsächlich in der Prüfung über Literaturgeschichte, die Raschheit und Sicherheit des Verständnisses durch die mündliche Behandlung vorgelegter Texte festgestellt.

2. Fertigkeit im schriftlichen Gebrauche der lateinischen Sprache; — grammatische Sicherheit in schriftlicher Anwendung der griechischen Sprache.

Der Nachweis hierfür ist durch eine in Klausur gefertigte Übertragung aus dem Deutschen (oder Griechischen) in's Lateinische und durch eine gleichfalls als Klausurarbeit zu fertigende Übersetzung aus dem Deutschen (oder Lateinischen) ins Griechische zu liefern.

3. Die Kenntnis der lateinischen und der griechischen Grammatik muß in wissenschaftlichen Zusammenhang (historisch und vergleichend) gebracht sein, ebenso die Metrik und Rhetorik.

4. In der Literaturgeschichte und alten Philosophie, der alten Geschichte, nebst der alten Geographie einschließlich der Topographie von Athen und Rom, in den Altertümern und der Mythologie muß der Kandidat neben der Übersicht über das Ganze in einigen Gebieten genaue, auf dem Studium der Quellen und der besten Hilfsmittel beruhende Kenntnisse nachweisen.

Ebenso Vertrautheit mit der Archäologie, soweit sie erforderlich ist, um durch sachkundige Behandlung zweckmäßig ausgewählter Anschauungsmittel den Unterricht wirksam zu unterstützen.

5. Orientierung über die Geschichte der Altertumswissenschaft.

§ 12.

Die Prüfung im Französischen.

In der Prüfung für Französisch wird gefordert:

A. als Nebenfach:

1. Kenntnis der Grundzüge der historischen Grammatik. Phonetisch geschulte französische Aussprache.

2. Praktische Beherrschung der französischen Sprache. Sie ist nachzuweisen durch hinlängliche Gewandtheit im mündlichen Gebrauch der Fremdsprache, durch mündliche Übersetzung eines französischen Textes ins Deutsche und durch eine in Klausur anzufertigende Übertragung eines deutschen Textes ins Französische zu erweisen.

3. Einblick in die neufranzösische Verblehre.

4. Überblick über die neuere französische Literatur, Kenntnis einiger der wichtigsten im Bereich der Schullektüre liegenden Werke der klassischen Periode, sowie der neuesten Zeit aus eigener Lektüre.

B. als Hauptfach:

1. Kenntnis der historischen Grammatik der französischen Sprache und der Grundbegriffe der Phonetik.

2. Geläufige und lautrichtige Handhabung der französischen Sprache für alle Unterrichtszwecke, Beherrschung der Formenlehre und Syntax, des Wortschatzes und der Stilistik der lebenden Sprache.

Der Kandidat hat seine praktische Beherrschung der französischen Sprache durch Gewandtheit im mündlichen Gebrauch der Fremdsprache, durch mündliche Übersetzung eines französischen Textes ins Deutsche und durch eine in Klausur anzufertigende Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische zu erweisen.

3. Kenntnis der gebräuchlichsten metrischen Formen.

4. Übersicht über die mittelalterliche Literatur Frankreichs nach Inhalt und Form. Bekanntheit mit einigen der bedeutendsten altfranzösischen Werke aus eigener Lektüre. Erklärung eines altfranzösischen Textes. Neuere französische Literatur bis zum Ende des neunzehnten Jahrhunderts.

Kenntnis der staatlichen Einrichtungen des modernen Frankreichs.

§ 13.

Prüfung im Englischen.

Zu der Prüfung für Englisch wird gefordert:

A. als Nebenfach:

1. Kenntnis der Grundzüge der historischen Grammatik. Phonetisch geschulte englische Aussprache.

2. Praktische Beherrschung der englischen Sprache. Sie ist nachzuweisen durch hinlängliche Gewandtheit im mündlichen Gebrauch der Fremdsprache, durch mündliche Übersetzung eines englischen Textes ins Deutsche und durch eine in Klausur anzufertigende Übersetzung aus dem Deutschen ins Englische.

3. Einblick in die englische Verslehre.

4. Überblick über die neuenglische Literatur seit Shakespeares, Kenntnis einiger der wichtigsten im Bereich der Schullektüre liegenden Werke, auch aus der neuesten Zeit, aus eigener Lektüre.

B. als Hauptfach:

1. Kenntnis der historischen Grammatik der englischen Sprache und der Grundbegriff der Phonetik.

2. Geläufige und lautrichtige Handhabung der englischen Sprache für alle Unterrichtszwecke; Beherrschung der Formenlehre und Syntax, des Wortschatzes und der Stilistik der lebenden Sprache.

Der Kandidat hat seine praktische Beherrschung der englischen Sprache durch Gewandtheit im mündlichen Gebrauch derselben durch mündliche Übersetzung eines englischen Textes ins Deutsche und durch eine in Klausur anzufertigende Übersetzung aus dem Deutschen ins Englische zu erweisen.

3. Das Wichtigste aus der englischen Verslehre.

4. Übersicht über die mittelalterliche Literatur Englands nach Inhalt und Form. Bekanntschaft mit einigen der bedeutendsten alt- und mittellenglischen Werke aus eigener Lektüre. Erklärung eines alt- oder mittellenglischen Textes. Neuere englische Literatur bis zum Ende des neunzehnten Jahrhunderts mit besonderer Betonung der klassischen Werke von dem Elisabethischen Zeitalter an sowie der Hauptwerke eines der bedeutendsten Schriftsteller aus der neuesten Zeit aus eigener Lektüre.

Kenntnis der staatlichen Einrichtungen des modernen England.

§ 14.

Die Prüfung in der Geschichte.

In der Prüfung für Geschichte ist nachzuweisen:

A. als Nebenfach:

1. Überblick über den Entwicklungsgang der allgemeinen Geschichte. Kenntnis der griechischen, römischen und deutschen (auch badiſchen) Geschichte, einschließlich der Verfassungsgeschichte, insbesondere der Verfassung des Deutschen Reichs und Badens.
2. Bekanntschaft mit den bedeutendsten darstellenden Geschichtswerken.
3. Nachweis darüber, daß Kandidat genügend klare geographische Vorstellungen über den Schauplatz der Ereignisse hat.

B. als Hauptfach überdies:

1. Übersicht über den Entwicklungsgang der allgemeinen Geschichte und vor allem genauere Kenntnis der griechischen, römischen und deutschen (auch badiſchen) sowie der allgemeinen neueren Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte;
2. Kenntnis wichtiger Quellenſchriften und bedeutenderer Geschichtsdarstellungen aus eigener Lektüre sowie des Wichtigſten aus der Quellenkunde, namentlich der antiken und deutschen Geschichte.

§ 15.

Prüfung in der Geographie.

In der Prüfung in der Geographie ist nachzuweisen:

A. als Nebenfach:

1. Kenntnis der grundlegenden Tatsachen und Gesetze der mathematischen und physischen Geographie und der Geographie des Menschen nebst den Elementen der Völkerkunde.
2. Geographisches Verständnis der Umgebung des Wohnortes.
3. Übersichtliche Kenntnis der Länder Europas und der außereuropäischen Erdteile nach ihrer Topik, ihrem Naturcharakter und den geographischen Verhältnissen des Menschen; genauere Kenntnis Deutschlands, wie derjenigen Länder oder geographischen Faktoren, die mit den Hauptfächern des Kandidaten in engeren Beziehungen stehen.

4. Bekanntschaft mit den wichtigsten Hilfsmitteln des geographischen Studiums und Unterrichts, insbesondere Vertrautheit mit dem Gebrauch des Globus, des Reliefs und der Landkarte; einige Fertigkeit im Entwerfen von Kartenskizzen.

B. als Hauptfach überdies:

Vertrautheit mit den Lehren der mathematischen Geographie; Kenntnis der physikalischen und der wichtigsten geologischen Verhältnisse der Erdoberfläche; Übersicht über die räumliche Entwicklung und die heutige politische Geographie der Hauptkulturstaaen; genauere Bekanntschaft mit der Länderkunde Europas und eines speziell gewählten wichtigeren außereuropäischen Gebietes.

Der Kandidat soll mit der geographischen Literatur vertraut sein und einige der wichtigsten Reiseverke durchgearbeitet haben.

§ 16.

Die Prüfung in der Mathematik.

Für die Prüfung in Mathematik wird gefordert:

A. als Nebenfach:

Kenntnis der Elemente der höheren Analysis, analytische und synthetische Geometrie der Ebene, sphärische Trigonometrie, Elemente der Astronomie.

B. Für Mathematik als Hauptfach ist außer den unter A verlangten Kenntnissen erforderlich: Die Bekanntschaft mit den Grundlagen der Arithmetik und der Geometrie, der Analysis und der Algebra einschließlich der Funktionentheorie, der analytischen und synthetischen Geometrie des Raumes und der analytischen Mechanik, sowie der Elemente der darstellenden Geometrie und der Haupttatsachen der Geschichte der Mathematik.

§ 17.

Die Prüfung in der Physik.

Für die Prüfung in Physik wird gefordert:

A. als Nebenfach:

Kenntnis der wichtigeren Erscheinungen und Gesetze aus dem ganzen Gebiet der Experimentalphysik, sowie die Befähigung, diese Gesetze mathematisch zu begründen, soweit es mit den Mitteln der Elementarmathematik möglich ist. Bekanntschaft mit den wichtigsten Apparaten, Übung in deren Handhabung.

B. Für die Physik als Hauptfach ist außer der genauen Kenntnis der gesamten Experimentalphysik und der theoretischen Mechanik noch zu fordern: Übersicht über sämtliche Gebiete der theoretischen Physik und genauere Kenntnis von den grundlegenden mathematischen Untersuchungen auf einem derselben; auch ist der Nachweis praktischer wissenschaftlicher Arbeit im physikalischen Laboratorium sowie von Kenntnissen in der Geschichte der Physik zu führen.

§ 18.

Die Prüfung in Chemie, Mineralogie und Geologie.

A. Im Nebenfach wird für Chemie gefordert: Kenntnis der Gesetze der chemischen Verbindungen und der wichtigsten Theorien über ihre Konstitution; Bekanntschaft mit Eigen-

schaften, Darstellung und wichtigsten Verbindungen der Elemente, sowie der Haupttatsachen der chemischen Technologie; Übung im Experimentieren und in der qualitativen Analyse.

Zu Mineralogie und Geologie ist erforderlich: Die Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Mineralien hinsichtlich ihrer Kristallform, ihrer physikalischen und chemischen Eigenschaften und ihrer praktischen Verwertung; Kenntnis der wichtigsten Gesteinsarten; Übersicht über die Erdgeschichte und Einblick in den geologischen Aufbau unseres Heimatlandes.

B. Im Hauptfach ist für Chemie erforderlich: Genauere Kenntnis der anorganischen Chemie und derjenigen Verbindungen der organischen Chemie, die für die Physiologie und die Technik von hervorragender Bedeutung sind; Bekanntschaft mit den wichtigsten chemischen Theorien und Methoden; Übersicht über die physikalische Chemie; Übung in der quantitativen Analyse mit Einschluß der organischen Elementaranalyse; Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung der Chemie.

Zu Mineralogie und Geologie wird gefordert: Eingehendere Kenntnis der Kristallographie und der Mineralphysik; Einblick in die Gesteinslehre und die Versteinerungskunde; eingehende Kenntnis der Erdgeschichte und der Lehre von den geologischen Formationen; genaue Einsicht in den geologischen Aufbau Deutschlands, Geschichte der wichtigsten geologischen Hypothesen.

§ 19.

Die Prüfung in Botanik und Zoologie

A. Im Nebenfach wird für Botanik gefordert: Eine auf Anschauung gegründete Kenntnis der häufiger vorkommenden Pflanzen der Heimat, sowie besonders charakteristischer Formen und Nutzpflanzen fremder Erdteile; Übersicht über die Organographie, die Anatomie, Physiologie und Biologie und die Hauptdaten der Systematik der Pflanzen; Übung im Gebrauch des Mikroskops und im Bestimmen der Pflanzen.

Für Zoologie wird verlangt: Kenntnis der wichtigsten Formen der einheimischen Fauna, der Grundzüge des Baues und der Lebensverhältnisse der wichtigeren Abteilungen der Tiere, insbesondere der Wirbeltiere, sowie der allgemeinen Lebenserscheinungen der Tiere; Übung im Gebrauch des Mikroskops.

B. Im Hauptfach ist außer den unter A geforderten Kenntnissen zu verlangen in Botanik: Genaue Kenntnis der Anatomie, Physiologie und Biologie, sowie der Entwicklungsgeschichte einer Pflanzengruppe und der Prinzipien der Systematik der Pflanzen; Kenntnisse aus der Pflanzengeographie und der Geschichte der Botanik, sowie Bekanntschaft mit den Anschauungen über die allgemeine Entwicklung des Pflanzenreichs im Lauf der Erdgeschichte.

Für Zoologie wird gefordert: Eingehende Kenntnis der Morphologie, Physiologie und Biologie der Tiere, Übersicht über die Systematik, die Entwicklungsgeschichte und die Stammesgeschichte der Tiere, insbesondere Bekanntschaft mit den Anschauungen über die allgemeine Entwicklung des Tierreichs im Lauf der Erdgeschichte; Kenntnisse aus der Tiergeographie und der Geschichte der Zoologie.

Übung im Bestimmen von Tieren innerhalb einzelner Gruppen.

§ 20.

Anordnung der Prüfung.

Der Oberschulrat setzt den Meldetermin für die jährliche Prüfung fest und gibt denselben jeweils im Staatsanzeiger, im Verordnungsblatt des Oberschulrats und in der Karlsruher Zeitung bekannt.

Er überliefert den zugelassenen Kandidaten die Thematata für die Hausarbeiten, bestimmt die Termine für die mündliche Prüfung und macht hierüber den zugelassenen Kandidaten schriftlich Mitteilung.

Mit der Mitteilung der Hausaufgaben gilt die Prüfung als begonnen.

§ 21.

Schriftliche Hausarbeiten.

1. Zur häuslichen Bearbeitung erhält jeder Kandidat zwei Aufgaben, die eine für die allgemeine Prüfung, die andere für die Fachprüfung aus einem der vom Kandidaten gewählten Hauptfächer, welches der Kandidat bei der Meldung bezeichnen kann.

Die Prüfungskommission kann jedoch das Thema für die fachliche Hausarbeit auch so wählen, daß es in beide gewählte Hauptfächer einschlägt.

Das Thema für die Hausarbeit aus dem Gebiet der allgemeinen Prüfung ist aus den von dem Kandidaten in der Meldung bezeichneten Teilgebieten der Fächer der allgemeinen Prüfung zu entnehmen, welche in solcher besonders in Betracht kommen sollen (§ 9).

2. Prüfungsarbeiten aus dem Gebiete der klassischen Philologie sind in lateinischer, aus dem der neueren fremden Sprachen in der betreffenden Sprache, alle übrigen aber in deutscher Sprache abzufassen.

3. Zur Fertigstellung der beiden Hausarbeiten wird eine Frist von 20 Wochen, vom Tag der Zustellung der Aufgaben ab gerechnet, gewährt.

Spätestens beim Ablauf dieser Frist sind die Arbeiten dem Oberschulrat einzureichen. Auf ein mindestens 8 Tage vor Ablauf der Frist zu stellendes begründetes Gesuch ist der Oberschulrat ermächtigt, eine angemessene Fristerweiterung zu gewähren.

4. Die benutzten Hilfsmittel für beide Arbeiten hat der Kandidat vollständig und genau anzugeben; er hat zu versichern, daß er die Arbeiten selbständig ohne fremde Hilfe angefertigt habe.

Ergibt sich die Unwahrheit dieser Versicherung, so kann er von der Prüfung zurückgewiesen, beziehungsweise solche für nicht bestanden erklärt werden.

5. Eine von der philosophischen oder naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät einer der Landeshochschulen gekrönte Preischrift oder eine von einer solchen Fakultät zur Erlangung der Doktorwürde angenommene Dissertation kann von der Prüfungskommission als Erlaß der fachwissenschaftlichen Prüfungsarbeit zugelassen werden.

Die Erwägung der Kommission richtet sich in solchem Fall nur auf den Gegenstand der vorgelegten Abhandlung.

6. Bei Beurteilung der Hausarbeit aus dem Gebiet der allgemeinen Prüfung kommt nicht bloß der Nachweis ausreichenden Wissens und verständnisvolles Urteil über den behandelten Gegenstand in Betracht, sondern auch die Befähigung des Kandidaten zu einer sprachrichtigen, klaren und hinreichend gewandten Darstellung.

7. Eine schriftliche Prüfungsarbeit darf anderweit, z. B. zur Erwerbung der Doktorwürde oder zur Veröffentlichung, nicht verwandt werden, bevor die Prüfung abgeschlossen und das Zeugnis über dieselbe ausgestellt ist.

§ 22.

Klausurarbeiten.

Zu der Prüfung in Geographie, Mathematik, Physik, Chemie mit Mineralogie und Geologie und Botanik und Zoologie als Hauptfach — §§ 15 bis 19 B — kann die Prüfungskommission die Fertigung einer Klausurarbeit über ein Thema des betreffenden Faches verlangen.

Diese Klausurarbeiten, sowie die in den §§ 11 bis 13 bestimmten, sind im Anschluß an die mündliche Prüfung zu fertigen.

§ 23.

Zurückweisung vor der mündlichen Prüfung.

Wenn durch die schriftlichen Arbeiten — §§ 21 beziehungsweise 22 — eines Kandidaten bereits zweifellos festgestellt ist, daß er auch bei günstigem Ergebnis der mündlichen Prüfung nicht als bestanden erklärt werden kann, so kann die Prüfungskommission denselben von der mündlichen Prüfung zurückweisen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 24.

Einberufung zur Prüfung.

Die Einberufung zur mündlichen Prüfung erfolgt schriftlich durch den Oberschulrat.

§ 25.

Ausführung der mündlichen Prüfung.

1. Sowohl bei der Allgemeinen Prüfung, als auch bei jeder Fachprüfung müssen mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission, einschließlich des Vorsitzenden beziehungsweise des Stellvertreters desselben für die einzelne Abteilung anwesend sein.

Wird die Prüfung in den unter § 8 B II 3 und 4 vereinigten Prüfungsgegenständen von zwei Prüfenden abgenommen, so haben jedenfalls während dieser ganzen Prüfung beide zugegen zu sein.

2. Zu den Prüfungen — sowohl der Allgemeinen als auch der Fachprüfung — dürfen nicht mehr als drei Kandidaten vereinigt werden.

3. Die mündliche Prüfung im Französischen und Englischen ist insoweit in der betreffenden Sprache selbst zu führen, daß dadurch die Fertigkeit der Kandidaten im mündlichen Gebrauch dieser Sprachen ermittelt wird.

4. Über die Allgemeine Prüfung, wie auch über die Prüfung in den einzelnen Fächern ist während der Prüfung selbst ein Protokoll zu führen, welches die dabei anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission zu unterzeichnen haben. Das Protokoll wird dem Oberschulrat vorgelegt.

5. Das Ergebnis der Allgemeinen Prüfung ist für jeden Kandidaten auf Grund der Hausarbeit und der mündlichen Leistungen, erforderlichenfalls durch Mehrheitsbeschluß der bei dieser Prüfung beteiligten Mitglieder der Kommission festzustellen, wobei leichtere Mängel in einem Teile der Prüfung durch gute Leistungen in einem anderen als ausgeglichen angesehen werden können, auch der Gesamteindruck der Leistungsfähigkeit des Kandidaten zu berücksichtigen ist; bei Stimmengleichheit gibt der Leiter der Prüfung den Ausschlag.

Am Schluß des Protokolls über die Allgemeine Prüfung ist bestimmt anzugeben, ob sie bestanden ist.

6. Unmittelbar nach jeder Fachprüfung hat der Prüfende auf Grund aller in Betracht kommenden Leistungen des Kandidaten sein Urteil darüber zu Protokoll zu geben, ob und inwieweit, beziehendenfalls mit welchen Noten der Kandidat für das betreffende Fach den nach den §§ 10 bis 19 dieser Prüfungsordnung — als Hauptfach oder Nebenfach — zu stellenden Anforderungen entsprochen hat. Es steht dem Prüfenden dabei frei, sein Urteil näher zu begründen, wie andererseits jedes der übrigen bei der Prüfung anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission berechtigt ist, ein abweichendes Urteil in das Protokoll aufzunehmen zu lassen.

Nicht ausgeschlossen ist, dem Kandidaten die Lehrbefähigung in einem Fach als Hauptfach auch dann zuzusprechen, wenn er solches nach seiner Meldung nur als Nebenfach bezeichnet hat.

§ 26.

Entscheidung über das Gesamtergebnis der Prüfung.

Nach dem Abschluß der gesamten Prüfung entscheidet die Kommission auf Grund der in den Protokollen über das Ergebnis der Allgemeinen Prüfung und der Fachprüfungen niedergelegten Urteile über die einzelnen Prüfungen.

Bei der Entscheidung dürfen leichtere Mängel in einem Teil der Prüfung mit Zustimmung des Prüfenden durch gute Leistungen in einem anderen als ausgeglichen angesehen werden.

Bestanden hat der Kandidat, wenn er den Anforderungen der Prüfungsordnung in der Allgemeinen Prüfung und mindestens in dem einen der von ihm gewählten Hauptfächer genügt und noch in zwei weiteren gewählten Fächern mindestens diejenigen Kenntnisse nachgewiesen hat, welche für solche als Nebenfächer angefordert werden.

Ist die Prüfung hiernach bestanden, so bestimmt die Prüfungskommission, ob die Gesamtleistungen als „genügend“, „gut“ oder „ausgezeichnet“ zu bezeichnen sind.

Vorbedingung für die Erteilung der Gesamtnoten „gut“ und „ausgezeichnet“ ist, daß der Kandidat mindestens in zwei Hauptfächern mit der Note gut bestanden hat.

§ 27.

Weitere Entscheidungen der Prüfungskommission.

Verjäumt der Kandidat die zur Ablieferung der schriftlichen Hausarbeiten bestimmte Frist — § 21 Ziffer 3 — oder bleibt er bei der mündlichen Prüfung aus oder tritt er während dieser Prüfung zurück, so entscheidet die Prüfungskommission nach Maßgabe der vorliegenden Verhältnisse, ob die Prüfung für nicht bestanden zu erklären ist.

Die gleiche Entscheidungsbefugnis steht der Prüfungskommission zu, wenn der Kandidat bereits dreimal nach Empfang der Thematata für die schriftlichen Hausarbeiten — § 20 — von der Prüfung zurückgetreten ist und die Kommission hieraus die Überzeugung erlangt hat, daß der Kandidat zur geordneten Fertigstellung derselben nicht befähigt ist.

Tritt der Kandidat nach Ablieferung der Hausarbeiten von der Prüfung zurück, oder hat derselbe die Prüfung nicht bestanden oder wird sie einer nichtbestandenen gleichgesetzt, so hat die Prüfungskommission darüber Entscheidung zu treffen, ob die schriftlichen Hausarbeiten des Kandidaten auch für eine spätere Prüfung beziehungsweise für die Wiederholungsprüfung als genügend aufrecht zu erhalten sind.

Dies kann jedoch nur aus besonderen Gründen, nur einmal und zwar nur für die nächstjährige Prüfung geschehen.

§ 28.

Zeugnisse.

1. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten in jedem Falle, dieselbe mag bestanden oder nicht bestanden oder einer nicht bestandenen gleichgesetzt sein, ein Zeugnis auszustellen, welches namens der Prüfungskommission von dem Vorsitzenden derselben unterzeichnet wird.

2. Das Zeugnis muß enthalten den vollständigen Namen, Stand des Vaters, Geburtsort und -Tag und das religiöse Bekenntnis des Kandidaten, die Angabe über seinen Bildungsgang, die Auskunst über die Gegenstände der schriftlichen und der mündlichen Prüfung und über die Leistungen in jedem derselben, sowie die Angabe über das Prüfungsergebnis in der Allgemeinen Prüfung, wie in den einzelnen Fachprüfungen unter Beifügung der Noten (§ 25 Ziffer 5 und 6) und endlich die Erklärung über das Gesamtergebnis der Prüfung nach Maßgabe des § 26 unter Beifügung der Gesamtprüfungsnote mit genauer Bezeichnung der Haupt- und Nebenfächer, für welche der Kandidat Lehrbefähigung nachgewiesen hat.

3. Wenn die Prüfung nicht bestanden ist, so ist dies im Zeugnis ausdrücklicly zu erklären unter Hinweis auf die Zeit, in welcher eine etwaige Wiederholungsprüfung abzulegen ist — § 29 — und unter Beifügung des Beschlusses der Prüfungskommission hinsichtlich der Gültigkeit der Hausarbeiten für solche (§ 27 letzter Absatz).

§ 29.

Wiederholungsprüfung.

1. Zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung werden nur solche nicht bestandene Kandidaten zugelassen, welche auch die erste Prüfung bei der badiſchen Prüfungsbehörde abgelegt haben.

Ausnahmen von dieser Vorschrift bedürfen der Genehmigung des Unterrichtsministeriums.

2. Eine Wiederholungsprüfung ist spätestens zwei Jahre nach der ersten Prüfung abzulegen.

3. Wird dieselbe nicht bestanden oder einer nicht bestandenen gleichgesetzt, so ist eine nochmalige Prüfung nur mit Genehmigung des Ministeriums zulässig.

§ 30.

Erweiterungsprüfung.

1. Wer die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden hat, ist berechtigt innerhalb der fünf darauffolgenden Jahre durch eine Erweiterungsprüfung eine Lehrbefähigung in Fächern, die nicht Gegenstand der früheren Prüfung waren, zu erwerben.

Eine Erweiterungsprüfung kann in Hauptfächern oder in Nebenfächern abgelegt werden.

2. Bezüglich der Zuständigkeit gelten die Bestimmungen von § 29 Ziffer 1.

3. Zu einer Erweiterungsprüfung kann der Kandidat nur zweimal zugelassen werden.

§ 31.

Zeugnis.

1. Über jede Wiederholungs- oder Erweiterungsprüfung ist, dieselbe mag bestanden sein oder nicht, ein Zeugnis auszustellen.

2. Das Zeugnis hat nach Angabe der Rationale des Kandidaten auf die bereits vorausgegangene Prüfung, beziehungsweise Prüfungen, Bezug zu nehmen und den zusammenfassenden Schlußsatz daraus zu wiederholen.

§ 32.

Prüfungsgebühren.

1. Die Prüfungsgebühren betragen für eine vollständige Prüfung vierzig Mark, für eine Erweiterungsprüfung zwanzig Mark.

2. Die Prüfungsgebühr wird im Sportelweg erhoben.

Wenn ein Kandidat durch Zeugnisse genügenden Nachweis darüber liefert, daß er durch Krankheit oder anderweitige außerordentliche Hindernisse genötigt ist, eine begonnene Prüfung aufzugeben, so werden die bezahlten Gebühren zurückerstattet.

3. Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit kann dem Kandidaten die Prüfungsgebühr durch die Ober Schulbehörde erlassen werden.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 7. April 1903.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Geflügelcholera betreffend; die Geschäftsordnung für die Gemeindeversammlungen und Bürgerausschüsse betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 26. März 1903.)

Die Geflügelcholera betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das zur Zeit bestehende Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1902 Seite 53) bis zum 1. Oktober 1903 verlängert.

Karlsruhe, den 26. März 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Vdt. Schmidt.

Verordnung.

(Vom 30. März 1903.)

Die Geschäftsordnung für die Gemeindeversammlungen und Bürgerausschüsse betreffend.

Auf Grund der §§ 30 Absatz 3 und 47 Absatz 2 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden wird für die Gemeindeversammlungen und Bürgerausschüsse derjenigen Gemeinden, welche dem Gesetze vom 24. Juni 1874, betreffend besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden, nicht unterstehen, nachstehende Geschäftsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Gemeinde (der Bürgerausschuß) versammelt sich auf die Einladung des Bürgermeisters an dem durch den Gemeinderat dazu bestimmten Orte.

§ 2.

Zu der Gemeindeversammlung (der Versammlung des Bürgerausschusses) werden die Mitglieder wenigstens vier Tage zuvor persönlich unter Benachrichtigung von der Tagesordnung eingeladen.

Außerdem werden Tag und Stunde der Gemeindeversammlung (der Versammlung des Bürgerausschusses) wenigstens vier Tage zuvor unter Bezeichnung der Tagesordnung mittelst Anschlag an der Verkündigungstafel der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

Das mit der Beurkundung der Einladung, welche dem Einzuladenden selbst, oder einem seiner Hausgenossen zu eröffnen ist, versehenen Verzeichnis der Mitglieder der Gemeindeversammlung (des Bürgerausschusses) bildet einen Bestandteil des Protokolls (§ 22).

Durch Beschluß des Gemeinderats kann in dringenden Fällen die in Absatz 1 und 2 festgesetzte Frist abgekürzt werden.

Durch Beschluß der Gemeindeversammlung (des Bürgerausschusses) kann ferner allgemein angeordnet werden, daß die Einladung zu der Gemeindeversammlung (zur Versammlung des Bürgerausschusses) außer durch Umsagen und Anschlag noch durch Ausschellen, durch Glockenzeichen oder durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern erfolge und daß Bürger und stimmungsberechtigte Einwohner, welche in einer größeren Entfernung als drei Kilometer von dem Gemeindehaus wohnen, einen näher wohnenden Bevollmächtigten aufstellen, welcher zur Entgegennahme der persönlichen Einladungen geeignet und bereit ist, ansonst die Einladung für sie durch Anschlag an der Verkündigungstafel als ausreichend vollzogen gilt.

Solche Anordnungen sind in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen und in dem am Schlusse des vorstehenden Absatzes erwähnten Fall den beteiligten Personen besonders zu eröffnen. Dem Bezirksamt ist jeweils Abschrift der gefaßten Beschlüsse mit der Beurkundung über ihre Bekanntgabe vorzulegen.

Für die Einladung der stimmungsberechtigten Bürger in den Fällen des § 42 der Gemeindeordnung sind diese Vorschriften ebenfalls maßgebend.

Hinsichtlich der Bekanntmachungen und Einladungen zu Gemeindevahlen behält es bei den in der Gemeindevahlordnung vom 12. November 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1896 Nr. XXXII Seite 426) gegebenen Vorschriften sein Bewenden.

§ 3.

Die Verhandlungen finden nur statt, wenn in der Gemeindeversammlung mehr als ein Drittel der Gemeindebürger und stimmungsberechtigten Einwohner, und in der Versammlung des Bürgerausschusses mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.

§ 4.

Der Bürgermeister führt in der Versammlung den Vorsitz. Zu seiner Seite nehmen die Gemeinderäte ihre Sitze.

Auch den zur Verhandlung etwa beigezogenen Beamten der Gemeinde und Sachverständigen, sowie dem Protokollführer und den Urkundspersonen (§ 5) werden besondere Sitze angewiesen.

Alle übrigen Mitglieder der Versammlung nehmen ihre Plätze ohne Bestimmung einer festen Ordnung.

Der Zuhörererraum soll von dem Raum, den die Versammlung einnimmt, in bemerkbarer Weise geschieden sein.

§ 5.

Sogleich nach Eröffnung der Sitzung bezeichnet der Gemeinderat zur Beurkundung der Protokolle zwei Mitglieder aus der Mitte der Versammlung, jedoch mit Ausschluß der Gemeinderäte und des Gemeinderchners.

§ 6.

Der Bürgermeister überwacht die Beobachtung der Geschäftsordnung.

II. Beratung in der Versammlung.

§ 7.

Nur die durch die Tagesordnung bezeichneten Gegenstände kommen zur Verhandlung.

§ 8.

Die Beratung wird, soweit nicht § 76 Absatz 4 der Gemeinderchnungsanweisung eine Ausnahme bestimmt, durch einen Vortrag des Bürgermeisters über den der Beschlußfassung der Versammlung unterbreiteten Gegenstand eingeleitet. Der Bürgermeister kann die Vortragserstattung über einen einzelnen Gegenstand einem Gemeinderat überlassen, auch Sachverständige und in Rechnungsangelegenheiten den Gemeinderchner zur Auskunftserteilung beiziehen. Nach erstattetem Vortrag eröffnet der Bürgermeister die Beratung.

§ 9.

Wer über die Sache sprechen will, meldet sich durch Aufstehen oder, wo die Anwesenden nicht sitzen, durch Emporhalten der Hand zum Wort, das von dem Bürgermeister nach der Reihe der Anmeldungen erteilt wird.

§ 10.

Niemand darf sprechen, ohne dazu aufgerufen zu sein. Jeder, der Bürgermeister ausgenommen, muß beim Sprechen stehen. Niemand darf im Sprechen unterbrochen werden, außer im Fall des Ordnungsrufs (§ 26), sowie des Rufs zur Sache, welcher dem Bürgermeister zusteht, wenn ein Mitglied der Versammlung in seiner Rede vom Gegenstand der Beratung abschweift.

§ 11.

Alle persönlichen Ausfälle, alle Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung sind untersagt.

§ 12.

Durch Beschluß der Gemeindeversammlung (des Bürgerausschusses) kann allgemein bestimmt werden, daß Abänderungsanträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung dem Bürgermeister

vor der Begründung schriftlich übergeben werden und, um zur Beratung zu gelangen, von mindestens drei anwesenden Mitgliedern unterzeichnet sein müssen.

§ 13.

Ein Mitglied darf mehr als zweimal über denselben Gegenstand nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Versammlung sprechen.

§ 14.

Der Bürgermeister hat das Recht, das Wort zu nehmen, so oft ihm der Verlauf der Beratung dazu Veranlassung gibt, jedoch ohne Unterbrechung eines bereits angefangenen Vortrags. Die gleiche Befugnis steht dem gemäß § 8 mit der Vortragserstattung über den Gegenstand der Beratung beauftragten Mitglied des Gemeinderats und dem Berichterstatter der Kommission für die Rechnungsabhör (§ 76 G.R.A.) zu.

§ 15.

Die Versammlung kann jeberzeit beschließen, eine angefangene Beratung zu unterbrechen und den Gegenstand zur nochmaligen Prüfung an den Gemeinderat oder im Falle des § 76 G.R.A. an die Kommission zurückzuweisen.

§ 16.

Wenn sich kein Sprecher mehr meldet oder die Versammlung beschließt, daß niemand mehr gehört werden soll, schließt der Bürgermeister die Beratung, sofern er sich nicht gemäß § 14 veranlaßt sieht, nochmals das Wort zu ergreifen, in welchem Falle die Beratung ihren Fortgang nimmt.

§ 17.

Die Frage, über welche abgestimmt werden soll, wird vom Bürgermeister festgesetzt; es kann jedoch jedes Mitglied die Entscheidung der Versammlung über die Fragestellung veranlassen und hierzu das Wort begehren.

Abänderungsvorschläge können zur Abstimmung nur dann kommen, wenn sie die Zustimmung des Gemeinderats erhalten haben.

§ 18.

Die Abstimmung geschieht entweder auf Namensaufruf durch Beantwortung der gestellten Frage mit „ja“ oder „nein“ oder durch Aufstehen und Sigbenbleiben, wobei nur das Aufstehen als Zustimmung zu gelten hat.

Namentliche Abstimmung hat stattzufinden:

1. Bei Beschlüssen über den Gemeindevoranschlag und in Gemeinden von über 4000 Einwohnern über die Verbescheidung der Gemeinberechnung,

2. bei Beschlüssen, zu deren Ausführung nach § 172d der Gemeindeordnung staatliche Genehmigung erforderlich ist,
3. in einzelnen Fällen auf Anordnung der Staatsaufsichtsbehörde,
4. auf Anordnung des Bürgermeisters, sobald er dieselbe für angemessen erachtet,
5. auf mündlich oder schriftlich zu stellendes Verlangen von wenigstens drei Mitgliedern der Versammlung.

In allen anderen Fällen wird durch Aufstehen oder Sitzenbleiben abgestimmt, jedoch hat der Bürgermeister vor der Hauptabstimmung über den der Beschlußfassung der Versammlung unterbreiteten Gegenstand die ausdrückliche Anfrage zu stellen, ob namentliche Abstimmung beantragt werde. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die oben unter Ziffer 5 bezeichnete Voraussetzung zutrifft.

Ist die Abstimmung keine namentliche, so muß das Ergebnis derselben im Zweifelsfalle durch Gegenprobe festgestellt werden.

Geheime Abstimmung durch Abgabe von Stimmentzetteln ist nicht statthaft.

§ 19.

Bei der namentlichen Abstimmung soll der Namensaufruf in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen werden; dem Vorsitzenden oder dem Mehrheitsbeschluß der Versammlung bleibt eine Anordnung darüber vorbehalten, daß die Mitglieder des Gemeinderats zuerst abstimmen sollen.

Die für den Namensaufruf bereit zu haltende Abstimmungsliste ist hiernach einzurichten.

Bei Abstimmung durch Aufstehen oder Sitzenbleiben wird das Ergebnis lediglich in dem Protokoll (§ 22 dieser Verordnung) festgestellt; über die namentliche Abstimmung ist von dem Protokollführer unter Aufsicht der beiden Urkundspersonen eine namentliche Abstimmungsliste mit Stimmenaufzeichnung in der Art zu führen, daß das Abstimmungsergebnis entweder zu jedem Namen vermerkt oder unter Vermerkung lediglich der Stimmgabe in der namentlichen Liste die Zahl der für und gegen die ausgelegte Frage abgegebenen Stimmen im Protokoll durch Striche bezeichnet wird.

Die Abstimmungsliste mit Stimmenaufzeichnung bildet einen Bestandteil des Protokolls.

Jedes Mitglied der Versammlung kann verlangen, daß seine Abstimmung „für“ oder „gegen“ zu Protokoll vermerkt werde und zwar ohne Angabe von Gründen.

§ 20.

Das Ergebnis jeder Abstimmung wird von dem Bürgermeister der Versammlung sofort verkündet.

III. Protokollierung der Verhandlungen.

§ 21.

Das Protokoll wird von dem Ratsschreiber geführt. Über jeden einzelnen Gegenstand der Tagesordnung wird ein besonderes Protokoll aufgenommen.

§ 22.

Das Protokoll enthält:

1. Tag, Ort und Veranlassung der Versammlung,
2. die Angabe über die Art der Einladung der Gemeindebürger und stimmberechtigten Einwohner (der Mitglieder des Bürgerausschusses) zur Versammlung,
3. die Gesamtzahl der Gemeindebürger und stimmberechtigten Einwohner (der Mitglieder des Bürgerausschusses), sowie die Zahl der Anwesenden,
4. eine Darstellung des Verlaufs der Beratung, die in derselben gestellten Anträge, die Art und das Ergebnis der Abstimmung über die von dem Gemeinderat (§ 17 Absatz 2) angenommenen Anträge,
5. die Art und das Ergebnis der Hauptabstimmung über den der Beschlußfassung der Versammlung unterbreiteten Gegenstand,
6. den hiernach (Ziffer 5) gefaßten Beschluß und die Beurkundung, daß das Ergebnis der Abstimmung der Versammlung verkündet worden ist,
7. die Schlußbeurkundung des Protokolls nach Vorschrift des § 23.

§ 23.

Am Schluß der Verhandlung wird das Protokoll vom Bürgermeister, den beiden Urkundspersonen und dem Protokollführer unterzeichnet.

Den Gemeindebürgern und stimmberechtigten Einwohnern (den Mitgliedern des Bürgerausschusses) steht das Protokoll zur Einsicht offen.

§ 24.

Alle Protokolle werden vom Ratschreiber alsbald nach der Versammlung ununterbrochen nacheinander unter fortlaufenden Ordnungszahlen in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen. Ein solcher Eintrag enthält eine vollständige, vom Bürgermeister und Ratschreiber beglaubigte Abschrift des Protokolls. Die Ordnungszahl des Eintrags ist der Urschrift beizusetzen. Die Protokolle, sofern sie nicht zur Gemeindeführung oder zu Spezialakten genommen werden, sind gesammelt in der Gemeindeführerschaft aufzubewahren.

IV. Polizei in der Versammlung.

§ 25.

Der Bürgermeister übt die Polizei in der Versammlung.

§ 26.

Wer sich persönliche Ausfälle irgend einer Art erlaubt, oder die Verhandlungen durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung (§ 11) oder in anderer Weise stört, wird vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen. Er kann zu seiner Verteidigung das Wort begehren, das ihm nicht versagt werden darf.

Wer sich einem wiederholten Ordnungsruf nicht fügt, kann durch den Bürgermeister aus der Versammlung fortgewiesen werden.

§ 27.

Wer von den Zuhörern die Beratung durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung oder auf andere Weise stört, kann angewiesen werden, sich zu entfernen und wird, wenn er der Aufforderung nicht Folge leistet, durch das Polizeipersonal weggeführt.

Nach Umständen kann der Bürgermeister auf Grund des § 32 des Polizeistrafbuchgesetzes auf eine auf der Stelle zu vollziehende Haftstrafe bis zu 24 Stunden erkennen. Wird eine solche Strafe erkannt, so ist der Tatbestand und die bürgermeisteramtliche Anordnung in dem Protokoll zu vermerken.

§ 28.

Gelingt es dem Bürgermeister nicht, die Ordnung wieder herzustellen, so kann er die Sitzung auf eine angemessene Zeit unterbrechen oder ganz aufheben, worauf sich alle Anwesenden von dem Versammlungsort sogleich zu entfernen haben.

Von einem solchen Vorgang ist sofort dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten.

§ 29.

Alle Befugnisse, welche nach dieser Verordnung der Bürgermeister auszuüben hat, kommen bei seiner Verhinderung auch seinem Stellvertreter und ebenso dem Staatsverwaltungsbeamten zu, wenn dieser aus gesetzlicher Veranlassung der Versammlung anwohnt und den Vorsitz übernimmt.

§ 30.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Gleichzeitig werden die Verordnungen vom 16. November 1832, die öffentlichen Vorladungen zu Gemeindeversammlungen betreffend (Regierungsblatt 1832 Nr. LXII Seite 502), vom 29. Dezember 1870, die Geschäftsordnung für die Gemeindeversammlungen und Bürgerausschüsse betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1871 Nr. IV Seite 27) und vom 18. Juli 1890, die Einladung zu den Versammlungen des Bürgerausschusses und zu Gemeindeversammlungen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1890 Nr. XXXII Seite 487), aufgehoben.

Karlsruhe, den 30. März 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schönel.

Vdt. Schmidt.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 24. April 1903.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend; des Ministeriums des Innern: den Bezug der umlagepflichtigen Einwohner des Stadtteils Neckarau zur Gemeindebesteuerung in Mannheim betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die amtliche Bezeichnung der oberen Forstbehörde des Großherzogtums betreffend; die Verhinderung feuergefährlicher Gegenstände auf dem Rhein betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 6. April 1903.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 619) ist in vollem Umfang in folgenden Grundbuchbezirken in Kraft getreten:

am 1. Februar 1903:

vom Amtsgerichtsbezirk Schönau

in Böllen und

vom Amtsgerichtsbezirk Neustadt

in Seppenhofen;

am 1. März 1903:

vom Amtsgerichtsbezirk Bogberg

in Oberwittstadt.

Karlsruhe, den 6. April 1903.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Aus Auftrag:

Treiser.

Vdt. Saffencamp.

Verordnung.

(Vom 8. April 1903.)

Den Bezug der umlagepflichtigen Einwohner des Stadtteils Neckarau zur Gemeindebesteuerung in Mannheim betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 4. d. M. Nr. 271 wird verordnet, was folgt:

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1903.

Die Bestimmung des § 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. August 1898, die Vereinigung der Gemeinde Neckarau mit der Stadtgemeinde Mannheim betreffend, wonach diejenigen Steuerpflichtigen, welche am 31. Dezember 1898 in der Gemeinde Neckarau umlagepflichtig waren, bis auf weiteres mit der bisherigen Umlage von 30 $\%$ von 100 \mathcal{M} . des einfachen Steuerkapitals zur Gemeindebesteuerung herangezogen werden, wird auf Grund des Absatzes 2 der erwähnten Gesetzesstelle mit Wirkung vom 1. Januar d. J. an außer Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 8. April 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.:

Heil.

Vdt. Miegger.

Bekanntmachung.

(Vom 7. April 1903.)

Die amtliche Bezeichnung der oberen Forstbehörde des Großherzogtums betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entscheidung vom 31. März d. J. gnädigst zu genehmigen geruht, daß die Domänenverwaltung künftig die Bezeichnung „Forst- und Domänenverwaltung“ zu führen habe.

Karlsruhe, den 7. April 1903.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

A. H. d. M.

Beder.

Vdt. Hefsch.

Verordnung.

(Vom 11. April 1903.)

Die Beförderung feuergefährlicher Gegenstände auf dem Rhein betreffend.

Im Einverständnis mit den beteiligten Großherzoglichen Ministerien wird der Absatz 2 in § 3 Ziffer 8 der Hafenspolizeiordnung für Mannheim (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 357 von 1901), worin wegen des Umschlags und der Lagerung von mineralischen Schmierölen besondere Bestimmung getroffen ist, andurch aufgehoben.

Karlsruhe, den 11. April 1903.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Der Ministerialdirektor:

Beder.

Vdt. Dr. Roth.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 6. Mai 1903.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Kosten der Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend; des Ministeriums des Innern: die Berufspflichten der Hebammen betreffend; die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verordnungen betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 30. April 1903.)

Die Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich betreffend.

Die zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 erlassene Postordnung vom 20. März 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 469 ff.) hat durch Verordnung vom 25. April d. J. einige Abänderungen erfahren. Dieselben werden nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 30. April 1903.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Brauer.

Vdt. Schwoerer.

Berlin, W 66, den 25. April 1903.

Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1. Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ erhalten die beiden ersten Sätze unter III folgende Fassung:

Zur Verwendung für Handfeuerwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen sind zulässig, wenn sie in Kisten oder Fässern fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Postpaketadresse als auch auf der Sendung selbst bezeichnet sind. Die Patronen müssen für Zentralfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder

ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann; Papppatronen müssen eine Wandstärke von mindestens 0,7 Millimeter haben.

2. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldebeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten“ erhält der erste Satz des Absatzes VI nachstehende Fassung:

Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung an ihn zurückgesandt oder an eine andere innerhalb des Deutschen Reichs wohnende Person weitergesandt werde.

3. Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren“ ist unter VII als zweiter Satz nachzutragen:

Diese Gebühr wird für Postanweisungen auch dann erhoben, wenn die Geldebeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

4. In demselben § (36) ist im Absatz X hinter „q) für Zeitungen u. s. w.“ 32 Bfg.“ einzuschalten:

- r) für Zeitungen, die wöchentlich zweiundzwanzigmal bestellt werden . . . 34 Bfg.,
- s) für Zeitungen, die wöchentlich dreiundzwanzigmal bestellt werden . . . 36 Bfg.,
- t) für Zeitungen, die wöchentlich vierundzwanzig- bis achtundzwanzigmal bestellt werden . . . 38 Bfg.,

Sodann ist statt „r)“ zu setzen:

u)

5. Im § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß“ erhält der zweite Satz des Absatzes IV nachstehende Fassung:

Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so gilt der Gastwirt auch dann als Bevollmächtigter zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefsendungen und gewöhnlicher Pakete, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist.

Die Änderung zu 1 tritt mit dem 1. Januar 1904, die übrigen Änderungen treten mit dem 15. Mai 1903 in Kraft.

Der Reichskanzler.

F. B.

Kraetke.

Bekanntmachung.

(Vom 22. April 1903.)

Die Kosten der Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.

Die Bestimmungen des mit der Königlich Bayerischen Regierung getroffenen, in Nr. I Seite 1 des Gesetzes- und Verordnungsblatts vom Jahre 1901 veröffentlichten Übereinkommens vom 24. Dezember 1900 werden auf Grund der mit Allerhöchster Staatsministerial-Entscheidung vom 12. November 1902 erteilten Ermächtigung durch folgende Bestimmungen ergänzt:

1. Auf die Ablieferung von Auslagen, welche durch die Erledigung von Rechtshilfeersuchen der bezeichneten Art entstehen und gemäß § 165 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes verglichen mit § 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 33 des badischen Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899 und Artikel 282 Absatz 3 des bayerischen Gesetzes über das Gebührenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1899 von dem Zahlungspflichtigen durch die ersuchende Behörde eingezogen werden, wird gegenseitig verzichtet. Die ersuchte Behörde hat den Betrag der durch die Erledigung entstandenen Auslagen der ersuchenden Behörde mitzuteilen. Vergleiche § 127 der badischen Gerichtskostenordnung.
2. Diese Vereinbarung tritt am 1. Juni 1903 in Kraft. Sie tritt sechs Monate nach — von der einen oder der andern Seite — erfolgter Kündigung in der Art außer Wirksamkeit, daß dieselbe auf die bei Ablauf der Kündigungsfrist noch nicht erledigten Ersuchen keine Anwendung mehr findet.

Karlruhe, den 22. April 1903.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
von Dusch.

Vdt. Hasfencomp.

Verordnung.

(Vom 22. April 1903.)

Die Berufspflichten der Hebammen betreffend.

Auf Grund des § 134 des Polizeistrafbuchgesetzes wird verordnet, was folgt:

Die mit diesseitiger Verordnung vom 2. Januar 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 39) erlassene Dienstweisung für die Hebammen erhält folgende Zusätze:

§ 12 a.

Die Hebamme ist verpflichtet, nach Anordnung des Kreisoberhebarztes von Zeit zu Zeit, höchstens alle fünf Jahre, an einem vierzehntägigen Fortbildungskurs an einer der Hebammenschulen des Landes, und zwar tunlichst an derjenigen, in der die Hebamme ausgebildet wurde, teilzunehmen.

Für die Teilnahme an diesen Kursen hat die Hebamme als Ersatz für Verpflegung und Wohnung täglich 2 M., sowie als Honorar für den Leiter der Kurse 10 M. und für die Oberhebamme 2 M. zu entrichten. Den Gemeindehebammen sind diese Kosten von der Gemeinde zu ersetzen; außerdem haben die Gemeinden den Gemeindehebammen die durch die Teilnahme an den Fortbildungskursen erwachsenden Reisekosten zu erstatten, auch soweit erforderlich eine Entschädigung für den entgangenen Verdienst im Betrag von 50 S. bis zu 1 M. täglich zu gewähren.

Gegen Hebammen, welche ohne genügenden Grund der ihnen eröffneten Anordnung des Kreisoberhebarztes (Absatz 1) nicht nachkommen, kann, abgesehen von strafendem Einschreiten, auch das Verfahren auf Entziehung des Prüfungszeugnisses (vergleiche § 22 Absatz 2 dieser Dienstweisung) eingeleitet werden.

§ 15 Absatz 6.

Die Abwartung und Pflege von neugeborenen Kindern, welche an Schälblase (pemphigus) erkrankt sind, hat die Hebamme abzulehnen; falls sie sich gleichwohl aus wichtigen Gründen oder weil die Krankheit zunächst nicht erkannt wurde, mit der Abwartung eines solchen Kindes befaßt, so muß sie, bevor sie ihren Beruf bei Gesunden wieder aufnimmt, ihren Körper, ihren Anzug und die Geräte nach Vorschrift der Anlage 2 Ziffer 1, 2, 3 und 4 reinigen und desinfizieren. Von jeder Erkrankung eines Neugeborenen an Schälblase hat die Hebamme dem Bezirksarzt alsbald Mitteilung zu machen.

Karlsruhe, den 22. April 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Vdt. Dr. Kloß.

Verordnung.

(Vom 27. April 1903.)

Die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend.

Mit Höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. April 1903 wird hiermit verordnet, daß Ziffer II Ordnungszahl 16 des der Verordnung vom 17. November 1887 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 387) beziehungsweise vom 24. Juli 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 391) angefügten Gebührenverzeichnisses folgende Fassung erhält:

„Untersuchung nebst Erfundsbericht und Gutachten über den Zustand und den Grad der Erwerbsunfähigkeit eines durch Unfall Verletzten, sofern die Kosten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder einer Korporation zur Last fallen, für welche die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues als Ausführungsbehörde bestellt ist 3 M.“

Karlsruhe, den 27. April 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Vdt. Städt.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 27. Mai 1903.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Brückenordnung für die Eisenbahnbrücke über den Neckar bei Ladenburg betreffend; des Ministeriums des Innern: die Bekämpfung des Ropes betreffend.

Verordnung.

(Vom 19. Mai 1903.)

Brückenordnung für die Eisenbahnbrücke über den Neckar bei Ladenburg betreffend.

Unter Aufhebung der Verordnung des vormaligen Handelsministeriums vom 14. Juni 1877 und des Nachtrags vom 12. August 1896 wird zum Schutz des Personenverkehrs und des Eisenbahnbetriebs auf der Neckarbrücke bei Ladenburg auf Grund der §§ 154, 157 des Badischen Polizeistrafgesetzbuchs, sowie der §§ 54, 62 der Betriebsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands verordnet, wie folgt:

§ 1.

Fußgängern ist die Benützung der Brücke auf dem östlichen, gegen die Bahngleise durch ein Geländer abgesperrten Fußpfad in der Zeit von morgens 5 Uhr bis abends 11 Uhr unentgeltlich gestattet.

§ 2.

Die die Brücke benützenden Personen dürfen sich auf dieser nicht länger aufhalten, als zum Übergang erforderlich ist. Sie haben sich aller Handlungen, die den Personenverkehr auf oder vor der Brücke gefährden oder erschweren oder der Brücke selbst Schaden bereiten könnten, zu enthalten.

§ 3.

Der dem Personenverkehr freigegebene Fußpfad darf nicht zum Transport von Vieh, Handfuhrwerk oder großer, den Verkehr beeinträchtigender Traglasten benützt werden.

§ 4.

Das Betreten der Brücke außerhalb Fußpfades ist untersagt. Es kommen in dieser Beziehung die zum Schutze der Eisenbahnen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung beim

Eisenbahnbetrieb erlassenen Bestimmungen der Betriebsordnung in Anwendung, wonach es insbesondere auch verboten ist, das den Fußpfad absperrende Geländer zu übersteigen oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen unterliegen den gesetzlichen Strafen (§§ 154, 157 des Polizeistrafgesetzbuches, § 62 der Betriebsordnung).

§ 6.

Die Brückenordnung tritt mit dem 1. Juli 1903 in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Mai 1903.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Drauer.

Vdt. Laub.

Bekanntmachung.

(Vom 9. Mai 1903.)

Die Bekämpfung des Roges betreffend.

Die mit diesseitiger Bekanntmachung vom 3. September 1901 erlassene Anordnung (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 462) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 9. Mai 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel.

Vdt. Dr. Klop.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 8. Juni 1903.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Einziehung von Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend; des Ministeriums des Inneren: die veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Gührpest betreffend; Bräudenordnung für die Rheinbrücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen.

Bekanntmachung.

(Som 27. Mai 1903.)

Die Einziehung von Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.

Nach einer zwischen den Regierungen sämtlicher Bundesstaaten getroffenen Vereinbarung finden die Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend die Einziehung von Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 9. Mai 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 351), künftig auch bei der Einziehung von Kosten in denjenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung, welche durch Landesgesetze den Gerichten übertragen sind. Ob eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder eine Verwaltungssache vorliegt, entscheidet sich bei Verschiedenheit des Rechtszustandes in den beteiligten Bundesstaaten nach den Gesetzen des ersuchenden Staates.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen gegenüber Behörden von Elsaß-Lothringen gleichfalls zur Anwendung.

Hiernach gelten wegen der Einziehung von Kosten auf Ersuchen der Behörde eines anderen Bundesstaats fortan in sämtlichen gerichtlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen dieselben Vorschriften, welche in § 4 der Anweisung des Bundesrats vom 23. April 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 177) mit Bezug auf die Einziehung der Kosten der streitigen Gerichtsbarkeit enthalten sind.

Karlsruhe, den 27. Mai 1903.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Hübisch.

Vdt. Hassencamp.

Verordnung.

(Vom 28. Mai 1903.)

Die veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Hühnerpest betreffend.

Nachdem der Reichskanzler mit Bekanntmachung vom 16. Mai d. J. (Reichsgesetzblatt Seite 223) gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 bis auf weiteres für die Hühnerpest die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt hat, wird auf Grund der §§ 18 bis 28 des genannten Gesetzes, sowie des § 56 b Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (Reichsgesetzblatt Seite 685) mit sofortiger Wirkung verordnet:

„Die Vorschriften der diesseitigen Verordnung vom 29. Juli 1898, betreffend die veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Geflügelcholera (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 383), finden mit Beschränkung auf die Hühner auch bei der Hühnerpest Anwendung.“

Karlsruhe, den 28. Mai 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schentel.

Vdt Dr. Klop.

Verordnung.

(Vom 4. Juni 1903.)

Brückenordnung für die Rheinbrücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen.

Zufolge einer Vereinbarung mit der königlich Bayerischen Regierung der Pfalz und im Einverständnis mit dem Großherzoglichen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten wird hinsichtlich des Straßenverkehrs auf der Brücke über den Rhein zwischen Mannheim und Ludwigshafen unter Aufhebung der von dem vormaligen Großherzoglichen Handelsministerium unterm 2. August 1867 erlassenen Brückenordnung auf Grund des § 154 Polizeistrafgesetzbuch mit Wirksamkeit von der Verkündigung an verordnet, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Landeshoheit und damit auch die Polizei auf und an der Brücke und den dazu gehörigen Anstalten steht jeder der beiderseitigen Landesregierungen bis in die Mitte der Brücke zu.

§ 2.

Die Brückenpolizei wird nach Maßgabe der allgemeinen und besonderen Straßen- und bahnpolizeilichen Vorschriften sowie nach Maßgabe gegenwärtiger Polizeiordnung durch die zuständigen allgemein polizeilichen und bahnpolizeilichen Organe und zwar zunächst durch die Staatspolizeimannschaft in Mannheim und das von den beteiligten Bahnverwaltungen aufgestellte Brückendienstpersonal gehandhabt.

II. Vorschriften für den Verkehr auf der Straßenbrücke und den Fußsteigen.

§ 3.

Für den Übergang über die Straßenbrücke und die Fußsteige ist das im veröffentlichten Tarife festgesetzte Brückengeld zu entrichten. Die Zahlung hat auf dem linken Ufer an den dort stationierten gemeinschaftlichen Brückengelbenehmer zu erfolgen; wer die Zahlung verweigert, wird straffällig.

§ 4.

Dem Fußgängerverkehr sind die beiderseitigen Außengehwege bestimmt, und zwar der Gehweg an der Nordseite (rheinabwärts) für die Richtung von Mannheim nach Ludwigshafen, der Gehweg an der Südseite (rhinaufwärts) für die Richtung von Ludwigshafen nach Mannheim.

Zu Zeiten minder starken Verkehrs kann der nördliche Gehweg und die Fahrbahn der Straßenbrücke für den Fußgängerverkehr nach beiden Richtungen bei Einverständnis der beteiligten Ortspolizeibehörden freigegeben werden. Der südliche Gehweg bleibt in den Monaten April bis mit September in der Zeit von 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und in den Monaten Oktober bis mit März in der Zeit von 11 Uhr abends bis 8 Uhr morgens geschlossen.

Leute mit größeren Traglasten, sowie solche mit Schub- oder Handfarren und Kinderwagen dürfen in beiden Richtungen nur auf der Fahrbahn der Straßenbrücke verkehren.

Den Weisungen des Polizei- und Brückenpersonals zur Regelung des Fußgängerverkehrs ist unbedingte Folge zu leisten.

§ 5.

Die Einfahrt und Ausfahrt auf der Brücke hat nach Anordnung des dort stationierten Polizei- oder Brückenpersonals zu geschehen.

Sämtliche Fuhrwerke, einschließlich der Selbstfahrzeuge und der Radfahrer, haben stets rechts in der Fahrrihtung und zwar in der Achse der Straßenbahngelise zu fahren.

Reiter und Fuhrwerke dürfen sich auf der Brücke nur im Schritt bewegen. Von Radfahrern und Selbstfahrzeugen darf die Geschwindigkeit des kurzen Pferdetrabs nicht überschritten werden.

Der Weg ist ohne Aufenthalt fortzusetzen. Anderen in der gleichen Richtung sich bewegenden Fuhrwerken oder Fahrzeugen vorzufahren, ist verboten.

Nur den Radfahrern und Selbstfahrzeugen ist es bei vorhandenem Raum gestattet, unter Beobachtung der nötigen Vorsichtsmaßregeln, Fuhrwerken und Fahrzeugen, welche sich im

Schritt bewegen, links vorzufahren. Fuhrwerke und Fahrzeuge haben einem nachkommenden Straßenbahnwagen nach Möglichkeit Platz zu machen, sofern die linke Seite der Fahrbahn nach vornen von entgegenkommenden Fahrzeugen zum Ausweichen frei ist.

§ 6.

Die Fahrzeuge der elektrischen Straßenbahn können, wenn sich kein Hindernis in der Fahrtrichtung befindet, auch auf der Brücke die normale Geschwindigkeit — 12 km in der Stunde — einhalten. Undernfalls müssen sie die Gangart vorausfahrender Fuhrwerke aufnehmen.

Mit besonderer Vorsicht muß gefahren werden, wenn die Brücke von größeren Menschenmassen begangen oder Vieh über dieselbe getrieben wird, oder wenn weitere Fuhrwerke auf der Brücke sich begegnen.

§ 7.

Befindet sich ein Eisenbahnzug auf der Eisenbahnbrücke, so darf das gleichzeitige Passieren von Reitern und Fuhrren nur unter Anwendung der größten Vorsicht geschehen. Insbesondere müssen alsdann die Zugtiere nötigenfalls an der Hand geleitet werden.

§ 8.

Herden von Groß- oder Kleinvieh dürfen die Brücke zur Zeit, wenn Eisenbahnzüge dieselbe passieren, nicht überschreiten.

§ 9.

Der Tragfähigkeit der Brücke entsprechend darf ein Fuhrwerk höchstens mit einer Last von 200 Zentnern oder 10 000 Kilogramm dieselbe passieren.

Ist die Ladung stärker, so muß dem bei der Einfahrt stationierten Brückenbediensteten hiervon Anzeige gemacht werden, welcher alsdann die nötigen Anordnungen zu treffen hat.

Die Fuhrleute haben auf Verlangen des Brückenpersonals über das Gewicht der Ladung durch Vorzeigung ihrer Frachtbriefe, Kollkarten, Wagscheine u. s. w. sich auszuweisen.

§ 10.

Das gesamte Brückendienstpersonal ist verpflichtet, im Verkehr mit dem Publikum ein anständiges und höfliches Betragen zu beobachten.

Beschwerden gegen das Brückenpersonal sind bei dem Stationsvorstande in Mannheim zur Anzeige zu bringen oder in das dort aufgelegte Beschwerdebuch einzutragen.

Karlsruhe, den 4. Juni 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel.

Vdt. LeerS.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 30. Juni 1903.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend; des Ministeriums des Innern: die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Meißarbeiten und anderen Meißprodukten betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Ordnungen für die Höfen und Anlaufstellen in Dugelsdorf, Unterhuldingen, Ulberlingen und Staad betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 12. Juni 1903.)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend.

Auf Grund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 565), ist in Verfolg des § 61 der Grundbuchausführungsverordnung vom 13. Dezember 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1077) bestimmt worden:

Für die nachstehenden Grundbuchbezirke:

vom Amtsgerichtsbezirk Eugen

den Grundbuchbezirk Mühlhausen,

vom Amtsgerichtsbezirk Schönau

die Grundbuchbezirke Schönenberg und Fröhnd,

vom Amtsgerichtsbezirk Mosbach

den Grundbezirk Asbach und die ausschließlich der badischen Landeshoheit unterworfenen Grundstücke der abgesonderten Gemarkung Bernbrunn,

vom Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim

die Grundbuchbezirke Beckstein, Marbach und Büßringen

ist das Grundbuch mit dem 1. Juli 1903 als angelegt anzusehen.

Karlsruhe, den 12. Juni 1903.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Hübsh.

V. d. Gög.

Verordnung.

(Vom 6. Juni 1903.)

Die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten betreffend.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. Juli 1892 wird verordnet, wie folgt:

Die Befugnisse, welche in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Mai d. J., betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten (Reichsgesetzblatt Seite 225), der höheren Verwaltungsbehörde übertragen sind, werden durch das Bezirksamt wahrgenommen.

Karlsruhe, den 6. Juni 1903

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkcl.

Vdt. von Campenhäusen.

Verordnung.

(Vom 13. Juni 1903.)

Die Ordnungen für die Häfen und Anlandestellen in Dingelsdorf, Unteruhldingen, Überlingen und Staad betreffend.

Im Einverständnis mit den beteiligten Ministerien wird der Schlußsatz des § 3 der Bestimmungen:

vom 10. Februar 1898, die Ordnung für die Anlandestelle in Dingelsdorf betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 191),

vom 3. März 1898, die Ordnung für den Hafen und die Anlandestelle in Unteruhldingen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 201),

vom 4. März 1898, die Ordnung für den Hafen und die Anlandestellen in Überlingen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 206) und

vom 9. Juni 1899, die Ordnung für die Anlandestelle in Staad betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 183), wie folgt gefaßt:

„Bei unsichtigem Wetter (Nebel, Schneegestöber etc.) werden die in der Signalordnung für die Bodenseeschifffahrt (Anlage III zur Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. September 1899 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 441 —) vorgeschriebenen Nebelsignale mit dem Nebelhorn und der Nebelglocke gegeben.“

Karlsruhe, den 13. Juni 1903.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchberger.

Vdt. Hesch.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 21. Juli 1903.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Hafenpolizeiordnung für den Daiser in Kehl betreffend, die elektrische Straßenbahn in Karlsruhe betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: das Verfassungsgesetz der Technischen Hochschule betreffend; die Führung der Grund- und Handbücher in der Zwischenzeit betreffend; den Geschäftsverkehr zwischen den deutschen und schweizerischen Gerichtsbehörden betreffend.

Verordnung.

(Vom 14. Juli 1903.)

Die Hafenpolizeiordnung für den Hafen in Kehl betreffend.

Im Einverständnis mit den beteiligten Großherzoglichen Ministerien und nach Benehmen mit der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen wird auf Grund des § 155 des Polizeistrafgesetzbuchs und des § 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich verordnet, was folgt:

Der § 14 der Hafenpolizeiordnung für den Hafen in Kehl vom 1. Juli 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 835 ff.) wird mit Wirkung vom 1. August d. J. durch folgende Zusätze ergänzt:

Aus dem Hafen ausfahrende Dampfschiffe haben zur Wachtschau im Rheinstrom zu Tal kommender Schiffe an dem nördlichen Schiffswendepfad (bei der Trennung der beiden Hafenbecken) ein gut vernehmbares Signal mit der Dampfpeife oder der Schiffsglocke zu geben und zwar:

Dampfschiffe ohne Anhang ein Zeichen,

Dampfschiffe mit Anhang zwei Zeichen mit kurzer Zwischenpause.

Überdies sind die Führer solcher Dampfschiffe zur Wachtschau nach im Rhein zu Tal kommenden Schiffen verpflichtet und haben erforderlichenfalls zur Vermeidung der Begegnung vor der Hafennündung die Geschwindigkeit zu vermindern.

Die im Rheinstrom zu Tal fahrenden Schiffe haben in der Nähe der Mündung des Hafens unter Beachtung der in der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung (§§ 7 und 8) vorgeschriebenen Signale stets die linke Seite des Fahrwassers einzuhalten. Kleinere Fahrzeuge haben auf der Rheinstrecke zwischen den Hafennündungen von Straßburg und Kehl stets eine Flagge mindestens 5 Meter über Bord am Mast oder an einem Flaggenstock zu führen.

Ausgenommen von der letzteren Verpflichtung sind die zur Aufnahme einzelner weniger Personen bestimmten Maschinen.

Karlsruhe, den 14. Juli 1903.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Brauer.

Vdt. Laub.

Verordnung.

(Vom 15. Juli 1903.)

Die elektrische Straßenbahn in Karlsruhe betreffend.

Der Absatz 2 des § 22 der Verordnung vom 11. November 1902, „die elektrische Straßenbahn in Karlsruhe betreffend“ (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 345), erhält mit Wirksamkeit vom Tage der Verkündung folgende Fassung:

„Hunde dürfen nur auf den vorderen Plattformen der Straßenbahnwagen mitgeführt werden und sind hier an der Leine zu halten. Kleinere Hunde, die getragen werden, können auch in das Innere des Wagens mitgebracht werden. Hunde, die die Mitfahrenden belästigen, sind aus dem Wagen zu entfernen. Für alle Hunde gelten die nämlichen Fahrtaxen wie für Personen.“

Karlsruhe, den 15. Juli 1903.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Brauer.

Vdt. Laub.

Bekanntmachung.

(Vom 3. Juli 1903.)

Das Verfassungsstatut der Technischen Hochschule betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschliebung vom 29. Juni d. J. das unterzeichnete Ministerium gnädigst zu ermächtigen geruht, dem § 40 des Verfassungsstatuts der Technischen Hochschule (Bekanntmachung vom 16. Oktober 1901, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 482) folgende Fassung zu geben:

§ 40.

1. Die Besucher der Technischen Hochschule zerfallen in Studierende, Hospitanten und Teilnehmer.

2. Zur Aufnahme als Studierender berechtigt:

a. Das Reisezeugnis eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums, einer deutschen Oberrealschule oder einer gleichwertigen Anstalt des In- oder Auslandes;

- b. für Ausländer oder im Ausland vorgebildete Deutsche auch das Reisezeugnis einer in dem betreffenden Lande zum Hochschulstudium berechtigenden Schule;
- c. das Abgangszeugnis einer anderen deutschen Hochschule;
- d. für Pharmazeuten das Zeugnis der bestandenen Apotheker-Gehilfenprüfung und der Nachweis dreijähriger Servierzeit bis zum äußersten zulässigen Aufnahmetermin oder der Dispensation von diesem Erfordernisse.

Bis auf weiteres wird die Aufnahme auch gewährt auf Vorlage des Reisezeugnisses einer siebenklassigen deutschen Realschule oder nach erfolgreichem Besuche von wenigstens sieben Klassen der unter a genannten Schulen (Reife für Prima), wenn außerdem der Nachweis erbracht wird, daß der Bewerber in der Mathematik das Ziel eines humanistischen Gymnasiums erreicht hat.

Ferner können bis auf weiteres bei Vorlage guter Zeugnisse solche Bewerber aufgenommen werden, welche eine sechsklassige deutsche Realschule oder eine gleichwertige deutsche Schule oder wenigstens sechs Klassen der unter a genannten Schulen mit Erfolg absolviert haben, wenn sie außerdem:

- a. eine technische Mittelschule (Baugewerkschule, Kunstgewerbeschule, Technikum) absolviert haben,
- b. den Nachweis erbringen, daß sie in der Mathematik das Ziel eines humanistischen Gymnasiums erreicht haben. Über die Art, wie dieser Nachweis zu liefern ist, werden noch besondere Bestimmungen getroffen werden.

Die Aufnahme als Studierender erfolgt durch den Rektor für die Dauer des Studiums. Soweit es sich um Bewerber handelt, die nur 6 Klassen einer deutschen Realschule oder gleichwertigen Lehranstalt absolviert haben, erfolgt die Aufnahme bei Zustimmung des Abteilungsvorstandes durch den Rektor, in Zweifelsfällen durch den Senat.

3. Von der Aufnahme als Studierender sind ausgeschlossen:

- a. die Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten,
- b. Angehörige einer anderen Bildungsanstalt,
- c. Personen, die ein bürgerliches Gewerbe betreiben.

4. Als Hospitanten werden zugelassen:

- a. frühere Studierende einer Hochschule nach vollständiger Absolvierung eines Fachstudiums auf Grund der vorgelegten Abgangszeugnisse,
- b. Personen reiferen Alters, sofern sie durch ihre Vorbildung die Gewähr bieten, daß sie den Unterricht nicht beeinträchtigen werden.

Die Aufnahme erfolgt mit Zustimmung des Abteilungsvorstandes durch den Rektor; in Zweifelsfällen entscheidet der Senat.

5. Für die Zulassung als Teilnehmer an einzelnen Vorlesungen oder Übungen ist außer der Erlaubnis des Dozenten die Zustimmung des Rektors erforderlich; in Zweifelsfällen entscheidet der Senat.

6. Alle neu Eintretenden und Hospitanten haben sich zunächst auf dem Sekretariate zu melden und dabei die Nachweise über ihre bisherige Ausbildung einzureichen.

Von den Studierenden wird hierbei ferner die Vorlage folgender urkundlicher Papiere in deutscher Sprache oder in beglaubigten deutschen Übersetzungen verlangt:

1. ein Alterszeugnis, aus welchem hervorgeht, daß der Aufnahmefuchende zurzeit der Aufnahme mindestens das 17. Lebensjahr zurückgelegt hat;
2. ein Sittenzeugnis der von ihm zuletzt besuchten öffentlichen Lehranstalt oder, falls er einer solchen unmittelbar vorher nicht angehört hat, ein Sittenzeugnis der Obrigkeit des letzten Aufenthaltsorts;
3. falls er der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen ist, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugnis der Eltern oder Pfleger darüber, daß er mit ihrer Einwilligung unter Zusicherung der erforderlichen Geldmittel auf der Technischen Hochschule studiere;
4. falls er nicht in Karlsruhe wohnhaft ist, ein Ausweis über die Staatsangehörigkeit (Heimatschein oder Paß).

Die weiteren Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens werden jeweils durch Anschlag bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 3. Juli 1903.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
von Dusch.

Vdt. Dr. Ritter.

Bekanntmachung.

(Vom 7. Juli 1903.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 619) ist in vollem Umfang in folgenden Grundbuchbezirken in Kraft getreten:

am 1. Mai 1903:

vom Amtsgerichtsbezirk Waldkirch

in Altjimmiswald,

am 1. Juni 1903:

vom Amtsgerichtsbezirk Reustadt

in Fischbach,

vom Amtsgerichtsbezirk Wertheim

in Hundheim und Urphar,

am 1. Juli 1903:

vom Amtsgerichtsbezirk Reustadt

in Raitenbuch,

vom Amtsgerichtsbezirk Pforzheim

in Brödingen.

Sie tritt ferner in vollem Umfang in Kraft:

auf 1. August 1903:
vom Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim

in Kùhbrunn.

Karlsruhe, den 7. Juli 1903.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Hübsh.

Vdt. Göp.

Bekanntmachung.

(Vom 8. Juli 1903)

Den Geschäftsverkehr zwischen den deutschen und schweizerischen Gerichtsbehörden betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 15. Februar 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 103) und vom 25. Januar 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 115) wird nachstehend ein auf den neuesten Stand gebrachtes Verzeichnis derjenigen Amtsstellen der schweizerischen Kantone veröffentlicht, an welche sich die deutschen Behörden wegen Rechtshilfe in Strafsachen wenden können.

Karlsruhe, den 8. Juli 1903.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Vdt. Dr. Ritter.

Verzeichnis

derjenigen Amtsstellen der schweizerischen Kantone, an welche sich die deutschen Behörden wegen Rechtshilfe in Strafsachen wenden können:

Kanton Argau.

Staatsanwaltschaft des Kantons in Aarau.

Kanton Appenzell A. Rh.

Kantonspolizeidirektion in Trogen.

Kanton Appenzell S. Rh.

Polizeidirektion des Kantons in Appenzell.

Kanton Basel-Landschaft.

Staatsanwaltschaft des Kantons in Liestal.

Kanton Basel-Stadt.

Staatsanwaltschaft in Basel.

Kanton Bern.

Anklagekammer des bernischen Obergerichtes in Bern.

Kanton Freiburg.

Tribunal d'arrondissement	de la Sarine in Freiburg.
"	de la Singine in Tafers (Tavel).
"	de la Broye in Estavayer.
"	de la Glâne in Romont.
"	de la Gruyère in Bulle.
"	de la Veveyse in Châtel.
"	du Lac in Murten.

Kanton St. Gallen.

Bezirksamt	St. Gallen in St. Gallen.
"	Tablat in St. Fiden.
"	Norschach in Norschach.
"	Unterrheinthal in Rheineck.
"	Oberrheinthal in Altstätten.
"	Werdenberg in Buchs.
"	Sargans in Flums.
"	Gaster in Benken.
"	See in Aznach.
"	Obertoggenburg in Nesslau.
"	Neutoggenburg in Wattwil.
"	Alttoggenburg in Kirchberg.
"	Untertoggenburg in Flawil.
"	Wil in Wil.
"	Gossau in Gossau.

Bei Unkenntnis über die örtliche Zuständigkeit dieser Ämter sich zu wenden an das Justizdepartement des Kantons in St. Gallen.

Kanton Genf.

Procureur Général du Canton in Genf (Genève).

Kanton Glarus.

Verhöramt des Kantons in Glarus.

Kanton Graubünden.

Kreisamt	Chur.	Kreisamt	Schiers.
"	Schanfigg.	"	Luzern.
"	Churwalden.	"	Klosters.
"	Fünf-Dörfer.	"	Oberhalbstein.

Kreisamt Belfort.	Kreisamt Genaz.
" Domleschg.	" Kübbis.
" Safien.	" Davos.
" Schams.	" Alvaschein.
" Misog.	" Bergün.
" Calanca.	" Tüfisi.
" Ruis.	" Avers.
" Lugnez.	" Rheinwald.
" Oberengadin.	" Roveredo.
" Brusio.	" Disentis.
" Untertasna.	" Ilanz.
" Münsterthal.	" Bergell.
" Rhäzüns.	" Poschiavo (Buschlaw)
" Trins.	" Obtasna.
" Maiensfeld.	" Remüs.
" Seewis.	

Kanton Luzern.

Statthalteramt in Luzern.
" in Hochdorf.
" in Sursee.
" in Willisau.
" Entlebuch in Schüpfheim.

Kanton Neuenburg.

Procureur Général in Neuenburg (Neuchâtel).

Kanton Schaffhausen.

Polizeidirektion des Kantons in Schaffhausen,
 oder wenn es sich lediglich um Einvernahme von Zeugen und Angeeschuldigten handelt,
 Verhörsamt des Kantons in Schaffhausen.

Kanton Schwyz.

Bezirksamt Schwyz in Schwyz.
" Gerjan in Gerjan.
" March in Lachen.
" Einsiedeln in Einsiedeln.
" Rüschnacht in Rüschnacht.
" Höfe in Bollerau.

Kanton Solothurn.

Regierungsrat oder
 Justizdepartement des Kantons in Solothurn.

Kanton Tessin.

Justizdepartement des Kantons in Bellinzona.

Kanton Thurgau.

Bezirksamt in Bischofszell.

" in Diebenthöfen.

" in Frauenfeld.

" in Krenzlingen.

" in Münchweilen.

" in Steckborn.

" in Weinfelden.

in korrekzionellen Strafsachen.

Kantonales Verhörrichteramt in Frauenfeld

in krimineellen Strafsachen.

Kanton Unterwalden nid dem Wald.

Regierungsrat in Stans.

Kanton Unterwalden ob dem Wald.

Justizkommission für Strafsachen in Sarnen.

Kanton Uri.

Justiz- und Polizeidirektion in Altdorf.

Staatsanwaltschaft in Altdorf.

Verhörramt Uri in Erstfeld.

nach Belieben.

Kanton Waadt.

Département de Justice et Police in Lausanne.

Kanton Vallis.

Département de Justice et Police in Sitten (Sion).

Kanton Zug.

Polizeidirektion in Zug.

Kanton Zürich.

Bezirksanwaltschaft in Zürich.

" in Winterthur.

Statthalteramt in Affoltern.

" in Dorgen.

" in Meilen.

" in Hinweil.

" in Uster.

" in Pfäffikon.

" in Andelfingen.

" in Bülach.

" in Dielsdorf.

im Zweifelsfalle: Staatsanwaltschaft des Kantons in Zürich.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag, den 30. Juli 1903.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: den Gerichtsschreiberdienst und den Kanzleidiens bei Justizstellen betreffend.

Bekanntmachung und Verordnungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich betreffend; des Ministeriums des Innern: die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend; die Schifffahrt und Fischerei auf dem Neckar betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 18. Juli 1903.)

Den Gerichtsschreiberdienst und den Kanzleidiens bei Justizstellen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Die Bestimmungen des § 13a und des § 16 Unserer Verordnung vom 8. Juni 1889, den Gerichtsschreiberdienst und den Kanzleidiens bei Justizstellen betreffend, erhalten die nachstehende Fassung:

§ 13.

„Zu der Gerichtsschreiberprüfung (§ 12 Absatz 1) werden nur Justizaktuale zugelassen, welche a. als solche während mindestens drei Jahren, wovon ein und ein halbes Jahr im Gerichtsschreiberdienst der Amtsgerichte zuzubringen sind und ein und ein halbes Jahr im Kanzleidiens der Gerichtshöfe, Staatsanwaltschaften oder Notariate zugebracht werden können, praktisch beschäftigt waren, und —“

§ 16.

„Die Geschäftsabteilung unter den Beamten der Gerichtsschreibereien erfolgt im Dienstaufsichtswege durch die Gerichtsvorstände vorbehaltlich etwaiger anderweitiger Anordnungen der vorgesetzten Dienstbehörden, welchen der Gerichtsvorstand von jeder in der bisherigen Geschäftsabteilung eingetretenen Veränderung jeweils sofort Anzeige zu erstatten hat.“

Gegeben zu St. Moritz, den 18. Juli 1903.

Friedrich.

von Dufsch.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schwoerer.

Bekanntmachung.

(Som 29. Juli 1903.)

Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich betreffend.

Die zu dem Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 erlassene und unterm 22. März 1900 (Seite 469 des Gesetzes- und Verordnungsblattes) bekannt gegebene Postordnung vom 20. März 1900 hat durch Verordnung vom 25. d. M. eine Abänderung erfahren. Diese Verordnung wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlruhe, den 29. Juli 1903.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Brauer.

Vdt. Dr. Pfefferle.

Berlin, W 66, den 25. Juli 1903.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900, wie folgt, geändert:

Unter § 70 ist folgender neue Paragraph einzuschalten:

§ 70a. „Rohrpostbeförderung.“

Die Bedingungen für die Benutzung der Rohrpost werden durch eine besondere Rohrpostordnung festgesetzt.

Die Änderung tritt mit dem 1. August 1903 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Verordnung.

(Som 15. Juli 1903.)

Die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend.

Auf Grund der §§ 87 a, 85 Ziffer 2 und 94 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Die Verordnung vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend, Gesetzes- und Verwaltungsblatt Seite 353 (in der durch die Verordnung vom 10. November 1896 — Gesetzes- und Verwaltungsblatt Seite 443 — bewirkten Fassung) erhält folgende Zusätze:

§ 14 a.

Bierpressionen müssen einer regelmäßigen Reinigung unterzogen werden. Nähere Bestimmungen über die Einrichtung und Reinhaltung derselben sind durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften zu treffen.

Für den Betrieb des Flaschenbierhandels und der Mineralwasserfabrication können zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit, insbesondere zur Verhütung von Unreinlichkeiten orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

§ 14 b.

Für den Betrieb des Friseur- und Barbiergewerbes können zur Verhütung der Übertragung von ansteckenden Krankheiten ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

§ 18.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den §§ 85, 94 beziehungsweise 116 des Polizeistrafgesetzbuches höhere Strafen verwirkt sind, oder § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches Anwendung findet, nach § 87 a des Polizeistrafgesetzbuches an Geld bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Artikel 2.

Die Verordnung vom 2. Januar 1880, betreffend die Einrichtung der Bierpressionen (Gesetzes- und Verwaltungsblatt Seite 7), wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 15. Juli 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenk.

Vdt. Dr. Klog

Verordnung.

(Vom 24. Juli 1903.)

Die Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar betreffend.

Die §§ 38 und 39 der Polizeiverordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar vom 16. April 1894, abgedruckt im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIX Seite 149 ff., erhalten im Einverständnisse mit dem zuständigen königlich württembergischen und großherzoglich hessischen Ministerium mit Wirkung vom 1. August d. J. die nachstehende Fassung:

§ 38.

Die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände.

I. Als feuergefährlich im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a. Kohlenpetroleum und dessen Destillationsprodukte;
- b. alle aus Teer oder Teerölen (Harz, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schiefersteer) bereiteten flüchtigen Stoffe,
die unter a und b bezeichneten Stoffe jedoch nur, soweit deren Entflammbarkeit, im Pensylischen Apparat bestimmt, unter 80° Celsius liegt;
- c. Schwefeläther (Äthyläther), Kollobium und Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol);
- d. rote rauchende Salpetersäure;
- e. weißer und gelber, sowie roter (amorpher) Phosphor;
- f. Buchersche Feuerlöschdosen.

Die unter a und b bezeichneten Stoffe, soweit sie nach obiger Einschränkung als feuergefährlich gelten, werden nach dem Grade der Feuergefährlichkeit in drei Klassen eingeteilt, je nachdem sie bei 17,5° Celsius ein spezifisches Gewicht haben von:

(Klasse I) mindestens 0,780,

(Klasse II) weniger als 0,780 und mehr als 0,680,

(Klasse III) 0,680 oder weniger.

II. Die in Ziffer I lit. a und b genannten Gegenstände dürfen auf dem Neckar nur befördert werden entweder

- a. in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen, oder
- b. in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug;

Die Gegenstände der Klassen I und II außerdem

- c. in besonders guten, dauerhaften Fässern.

Bei der Beförderung in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug sind noch folgende Vorschriften zu beachten:

1. Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstücke vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

2. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer guten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefüllterten Körben oder Kübeln zulässig, die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Kogyr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einer gleichartigen Materie unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf für die Stoffe der Klasse I bei Verwendung von Glasgefäßen 60 Kilogramm, bei Verwendung von Gefäßen aus Steinzeug 75 Kilogramm und für die Stoffe der Klassen II und III bei Verwendung beider Arten von Gefäßen 40 Kilogramm nicht übersteigen.

Jedes Frachtstück, welches Gegenstände der II. und III. Klasse enthält, ist mit einer deutlichen, auf rotem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich“ zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, welche Gegenstände der Klassen II und III enthalten, haben außerdem die Aufschrift: „Muß getragen werden“ zu erhalten.

III. Schwefeläther (Äthyläther), sowie Kollodium dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas versendet werden. Die Verpackung dieser Gefäße, und zwar sowohl der Metall- wie der Glasgefäße, muß bei Vereinigung mehrerer Gefäße in einem Frachtstücke den in Ziffer II 1, und bei Einzelverpackung den in Ziffer II 2 gegebenen Vorschriften entsprechen mit der Maßgabe, daß bei Einzelverpackung das Bruttogewicht des einzelnen Kollo 60 Kilogramm nicht übersteigen darf.

IV. Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) darf nur befördert werden entweder:

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt; oder
2. in Blechgefäßen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefäße müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen verpackt sein; oder
3. in Glasgefäßen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen eingefüllt sind.

V. Die Beförderung der roten rauchenden Salpetersäure unterliegt folgenden Vorschriften:

Falls dieselbe in Ballons, Flaschen oder Krufen verpackt wird, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein. Die Ballons und Flaschen müssen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter, trockenerdiger Substanzen umgeben sein.

Falls dieselbe in Metallbehältern versendet wird, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

VI. Weißer und gelber Phosphor muß mit Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlötet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die

Kisten müssen außerdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „gewöhnlichen gelben (weißen) Phosphor enthaltend“ und mit „oben“ bezeichnet sein.

Roter (amorpher) Phosphor ist in gut verlötete Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägepählen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „roten Phosphor enthaltend“ bezeichnet sein.

VII. Buchersche Feuerlöschboxen dürfen nur in blechernen Hülsen befördert werden. Diese Hülsen müssen in Kistchen eingestellt werden, welche höchstens 10 Kilogramm fassen und innen mit Papier verklebt sind. Diese Kisten müssen sodann in größere, gleichfalls mit Papier ausgeklebte Kisten verpackt werden.

VIII. Falls die in den Ziffern II und III aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm zum Versandt kommen, ist es gestattet, sie sowohl miteinander als mit anderen, weder zu den Sprengstoffen noch zu den äßenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Sie müssen dabei in dicht verschlossenen Glas- oder Blechflaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen in starke Kisten fest eingebettet sein.

Die rote rauchende Salpetersäure darf in der gleichen Menge und in der gleichen Weise nur mit gleichen Mengen anderer Mineralsäuren, mit Ausnahme von Brom, und mit andern, weder zu den Sprengstoffen noch zu äßenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück vereinigt werden.

Schwefelkohlenstoff im Gewichte von höchstens 2 Kilogramm darf mit andern, weder zu den Sprengstoffen noch zu den äßenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen zu einem Frachtstück vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlenstoff sich in dicht verschlossenen Blechflaschen befindet und mit dem übrigen Inhalte des Frachtstückes in eine starke Kiste mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder anderen lockeren Substanzen fest eingebettet ist.

Die Vereinigung von Phosphor und Bucherschen Feuerlöschboxen mit anderen Gegenständen zu einem Frachtstück ist auch in kleinen Mengen nicht statthaft.

IX. Die in den Ziffern II bis VIII genannten Behälter (Gefäße aus Metall, Fässer, Kisten, Kübel und Körbe) müssen auf den Schiffen so verankert sein, daß sie weder aneinander stoßen noch herabfallen können.

X. Feuergefährliche Gegenstände dürfen auf Dampfschiffen nur auf dem Verdeck, auf Schiffen, welche zur Personenbeförderung dienen, überhaupt nicht verladen werden.

XI. Schiffsräume, in welchen feuergefährliche Gegenstände untergebracht sind, dürfen nur mit Sicherheitslampen betreten und es darf in ihnen nicht geraucht werden. Liegen solche Räume unter Deck, so müssen sie eine wirksame Oberflächenventilation haben.

Offenes Feuer darf auf Fahrzeugen, welche feuergefährliche Gegenstände geladen haben, nicht brennen.

Die Schornsteine der Kanonen solcher Fahrzeuge müssen mit Funkenfängern versehen sein.

Auf Deck verladene feuergefährliche Gegenstände, ausgenommen das in Fässern verladene gereinigte Petroleum (Testpetroleum), sind mit dicht schließenden Plantüchern bedeckt zu halten.

XII. Fahrzeuge, welche feuergefährliche Stoffe geladen haben, sollen bei Tag eine blaue Flagge mit einem großen weißen F. (lateinische Druckschrift), bei Nacht eine blaue Laterne führen; dieselben müssen mindestens 4 Meter über Bord am Mast oder an einer Stange befestigt sein.

Solche Fahrzeuge dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 150 Metern von andern Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen, sofern nicht von der Hafenbehörde, und außerhalb der Häfen von der Ortspolizeibehörde das Anlegen in einer größeren Entfernung vorgeschrieben oder in einer kleineren Entfernung gestattet wird.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fahrzeuge, welche nur kleine Mengen (bis zu 10 Kilo, beziehungsweise bei Schwefelkohlenstoff bis zu 2 Kilo, vergleiche Ziffer VIII) der einzelnen feuergefährlichen Stoffe, sei es in vorschriftsmäßiger Einzelpackung, sei es in vorschriftsmäßiger Zusammenpackung mit anderen Gegenständen (Ziffer VIII) mit sich führen, unter der Voraussetzung, daß das Gesamtgewicht der so mitgeführten kleinen Mengen feuergefährlicher Stoffe 40 Kilo nicht erreicht.

XIII. Sobald ein mit feuergefährlichen Gegenständen beladenes Fahrzeug seinen Bestimmungsort erreicht hat, muß der Führer die geladenen feuergefährlichen Gegenstände ihrer Menge und Art nach der zuständigen Ortspolizei- oder Hafenbehörde unverzüglich angeben und sein Fahrzeug sogleich auf die angewiesene Liegestelle legen.

XIV. Soll ein Fahrzeug feuergefährliche Gegenstände laden oder solche löschen, so hat der Führer davon der zuständigen Ortspolizei- oder Hafenbehörde vorher Anzeige zu machen.

Diese Behörde bezeichnet die Liegestelle, wo das Laden oder Löschen vorzunehmen, und die Frist, binnen welcher es zu beginnen und zu beenden ist. Die Liegestelle soll von bewohnten Gebäuden möglichst entfernt sein. Ohne geschäftliche Veranlassung ist der Zutritt zur Liegestelle nicht gestattet.

Beim Laden und Löschen darf nicht geraucht, auf dem Fahrzeuge und in der Nähe des Liegeplatzes auch weder Feuer gemacht, noch offenes Licht gebraucht werden.

Bei Dunkelheit ist das Laden und Löschen nur mit besonderer Erlaubnis der Ortspolizei- oder Hafenbehörde und nur unter Beleuchtung mit feststehenden Laternen, die mindestens 2 Meter über dem Arbeitsboden angebracht sind, gestattet.

Bei der Ladung wie beim Löschen dürfen die Körbe und Kisten mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, welche Stoffe enthalten, die zu den Klassen II und III der in Ziffer I lit. a und b bezeichneten Gegenstände gehören, nicht auf Karren gefahren, noch auf den Schultern oder auf dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

XV. Auf die Beförderung von Petroleum in Rastenschiffen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Die Erlassung bezüglicher Vorschriften für diese Art der Beförderung bleibt bei sich ergebendem Bedürfnisse vorbehalten.

Die Beförderung von äsenden und giftigen Stoffen.

I. Die nachstehend verzeichneten äsenden Stoffe dürfen auf dem Meerkar nur versandt werden, wenn sie in folgender Weise verpackt sind:

1. Flüssige Mineralsäuren aller Art wie Schwefeläther, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure (ausgenommen rote rauchende), Scheidewasser, Nitriersäure (Gemisch von Salpeter- und Schwefelsäure), Abfallsäure von Nitrierfabriken, Phosphorsäure, Ätzlauge (Natronlauge, Sodalauge, Kalilauge, Potaschenlauge), kautschisches Ammoniat (Salmiakgeist):
 - a. entweder in Ballons, Flaschen, Krufen, welche dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder Körbe aus Metall oder Flechtwerk eingeschlossen sind,
 - b. oder in Metall-, Holz- oder Gummibehältern, welche vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sind;
2. rote rauchende Salpetersäure und Brom:

in Glasgefäßen, welche in festen Holz- oder Metallkisten bis zum Halse in Asche, Sand- oder Kieselguhr eingebettet sind;
3. wasserfreie Schwefelsäure (Anhydrit, sogenanntes festes Oleum):
 - a. entweder in gut verlöteten starken Eisenblechbüchsen, welche von einem fein zerteilten unorganischen Stoffe wie Schlackenwolle, Infusorienerde, Asche oder dergleichen umgeben und in starke Holzkisten fest verpackt sind,
 - b. oder in starken Eisen- und Kupferflaschen, deren Hüße luftdicht verschlossen, verfittet und mit einer Hülle von Ton versehen und die überdies wie die unter lit. a bezeichneten Büchsen umgeben und verpackt sind.

II. Die nachstehend verzeichneten giftigen Stoffe dürfen auf dem Meerkar nur bei Erfüllung folgender Bedingungen versandt werden:

- A. Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenit (Nauschgelb, Auripigment), rotes Arsenit (Realgar), Scherbenobalt (Fliegenstein), ferner Cyanalium (Cyanatrium) und Quecksilberpräparate (Sublimat, Kalomel, weißes und rotes Präcipitat), wenn
 1. auf jedem Versandstück in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Tinte die Worte „Gift“ mit der Artbezeichnung wie „Arsenit“, „Cyanalium“, „Sublimat“ u. s. f. angebracht sind und
 2. die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist:
 - a. in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reisen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem trockenem Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen, oder

- b. in Säcken von geteilter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem trockenem Holze verpackt sind, oder
- c. in verbleteten Blechcylindern, welche mit festen Holzmänteln (Überfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.
- B. Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsenik, wenn
1. auf jedem Versandstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Ölfarbe die Worte „Arsenik (Gift)“ angebracht sind;
 2. bei Verschickung in Ballons, Flaschen oder Krufen diese Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder Körbe aus Metall oder Flechtwerk eingeschlossen sind;
 3. bei Verschickung in Metall-, Holz- oder Gummibehältern diese Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sind.

Diese Vorschriften gelten auch für die Gefäße, in welchen flüssige Arsenikalien transportiert worden sind.

- C. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze u. s. f.), wohn Kupferpulver und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpräparate, desgleichen Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massicot), Mennige, Bleizucker und andere Bleifarben, auch Zinkstaub, sowie Zinn- und Antimonasche gehören, wenn sie in dichten, von festem trockenem Holz gefertigten, mit Einlagereifen oder Umfassungsbänden versehenen Fässern oder Kisten verpackt sind. Die Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transport unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße u. s. f. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

III. Bei der Verstaubung von ähnden und giftigen Stoffen auf den Schiffen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie nicht mit anderen Gegenständen in einer Weise zusammengeladen werden, welche im Falle von Beschädigungen der Verpackung Gefährdungen für die Sicherheit oder Gesundheit besorgen läßt.

Die Aufsichtsbehörden der Häfen, wo das Ein- und Zuladen stattfindet, können im Einzelfalle die zur Verhütung solcher Gefährdungen dienlichen Anordnungen hinsichtlich der Verstaubung von ähnden und giftigen Stoffen namentlich beim Zusammenladen der in Ziffer II A und B bezeichneten Giftstoffe mit Nahrungs- und Genußmitteln oder mit Rohmaterialien, aus denen Nahrungs- und Genußmitteln hergestellt werden sollen, oder mit solchen Gebrauchsgegenständen, welche mit diesen in unmittelbare Berührung kommen, treffen. Über die Anordnung ist eine schriftliche Bescheinigung zu erteilen, die vom Schiffsführer bis zur Beendigung des bezüglichen Transports auf dem Schiff aufzubewahren und auf Verlangen den Aufsichtsbeamten vorzuzeigen ist.

Karlsruhe, den 24. Juli 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

F. H.:

Heil.

Vdt. von Campenhausen.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 21. August 1903.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: den Vollzug der Krankenversicherung betreffend.

Verordnung.

(Vom 14. August 1903.)

Den Vollzug der Krankenversicherung betreffend.

Die Verordnung vom 3. September 1892, den Vollzug der Krankenversicherung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 449), wird und zwar auf Grund der zu den organisatorischen Bestimmungen erfolgten Allerhöchsten Ermächtigung vom 3. August d. J. mit Wirkung vom 1. Januar 1904 abgeändert wie folgt:

Der Eingang hat zu lauten:

Zum Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Gesetze vom 10. April 1892 (Reichsgesetzblatt Seite 417) und vom 25. Mai 1903 (Reichsgesetzblatt Seite 233), der §§ 133, 134, 136 bis 138, 142 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Reichsgesetzblatt 1886 Seite 132; 1892 Seite 416; 1903 Seite 238), und des zweiten Abschnittes des Landesgesetzes vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend, in der Fassung vom 31. Juli 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 215) wird, und zwar auf Grund der zu den organisatorischen Bestimmungen erfolgten Allerhöchsten Ermächtigung verordnet, was folgt:

Zu § 1.

In Ziffer 3 Absatz 2 ist statt „42 Absatz 2“ zu setzen: 42 Absatz 2, 4 und 5.

In Ziffer 4 a ist statt „§§ 15 und 16 des Gesetzes vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1892“ zu setzen:

§§ 14 und 15 des Gesetzes vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend, in der Fassung vom 31. Juli 1902.

Zu § 2.

In Absatz 1 ist statt der in () stehenden Worte zu setzen:

(§ 18 des Landesgesetzes, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend, in der Fassung vom 31. Juli 1902).

Zu § 3.

§ 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die unteren Verwaltungsbehörden.

Als untere Verwaltungsbehörde ist das Bezirksamt zuständig (§§ 1 und 56 des Krankenversicherungsgesetzes).

Zu § 5.

In Ziffer 1 Absatz 1 ist statt „§§ 15 und 16 des Gesetzes vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1892“ zu setzen:

§§ 14 und 15 des Landesgesetzes, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend, in der Fassung vom 31. Juli 1902.

In Ziffer 3 Absatz 1 ist statt der in () stehenden Worte zu setzen:

(§§ 1 und 2 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 4. April 1898, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 237).

Zu § 8.

§ 8 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.

1. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Grund des § 19 des Landesgesetzes, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend, in der Fassung vom 31. Juli 1902

über Klagen gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde, welche nach § 58 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes angefochten werden können.

Die Frist zur Erhebung der Klage beträgt nach § 58 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes vier Wochen von der Zustellung der anzusehenden Entscheidung an.

(Vergleiche §§ 54 letzter Absatz [Reichsgesetzblatt 1900 Seite 332], 65 letzter Absatz, 72 Absatz 3 und 4, 76c Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes).

II. Im weiteren wird auf Grund des § 48 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes in der Fassung vom 16. November 1899 (Gesetzes- und Verwaltungsblatt Seite 543) bestimmt:

1. Die Verwaltungsgerichte, in erster Instanz der Bezirksrat, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof, entscheiden:
 - a. über Streitigkeiten, welche nach Vorschrift des § 58 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes zu entscheiden sind (vergleiche § 2 Ziffer 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, §§ 76, 76c des Krankenversicherungsgesetzes);
 - b. über die in §§ 136 Absatz 6, 137 letzter Absatz und 138 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend, bezeichneten Erbschaftsprüche, sowie darüber, ob die Voraussetzungen für die Überweisung oder für die Ablehnung der Zurücknahme gemäß § 142 dieses Gesetzes vorliegen.

2. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz:
 - a. über Klagen gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde, welche nach Vorschrift des § 58 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes (vergleiche auch §§ 42 Absatz 6, 65 Absatz 3, 72 Absatz 3, 73 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes) angefochten werden können, oder welche über Unterstützungsansprüche nach § 136 Absatz 6 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend, ergangen sind.

Die Frist für die Einreichung der Klage beträgt in ersterem Falle nach § 58 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes vier Wochen, in letzterem Falle nach § 29 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 einen Monat nach der Zustellung der Entscheidung;

- b. über Klagen gegen die Anordnungen der Aufsichtsbehörde, welche nach Maßgabe des § 45 Absatz 6 in Verbindung mit § 24 des Krankenversicherungsgesetzes angefochten werden können.

Die Frist zur Erhebung der Klage beträgt nach § 45 Absatz 6 des Krankenversicherungsgesetzes vier Wochen von der Zustellung der anzufechtenden Anordnung an.

3. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt ferner in erster und letzter Instanz unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 2, 3 und 4 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes gemäß Absatz 1 Ziffer 5 daselbst
 - über Klagen gegen die Entschliessungen der Bezirksräte, wodurch

- a. zur Errichtung oder Änderung des Statuts von Orts-, Betriebs- (Fabrik)- oder Baukrankenkassen die Genehmigung versagt, oder die Abänderung des Statuts der bezeichneten Krankenkassen angeordnet wird;
- b. die Schließung von Orts- oder Innungskrankenkassen ausgesprochen wird, ausgenommen die Fälle, wo die Innungskrankenkasse infolge der Anordnung über die Bildung einer Zwangsinnung geschlossen wird;
- c. die Auflösung einer Orts- oder Innungskrankenkasse abgelehnt wird.

Die Frist zur Erhebung der Klage beträgt nach § 41 Ziffer 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes einen Monat von der Eröffnung der anzufechtenden Entschließung an. (Vergleiche §§ 24, 47 Absatz 3, 48^a Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes; § 90 der Gewerbeordnung.)

Zu § 10.

In Absatz 1 ist statt „§§ 15 und 16 des Gesetzes vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1892, die Ausführung der Krankenversicherung betreffend — verglichen mit Artikel 2 des letzteren Gesetzes“ zu setzen:

„§§ 14 und 15 des Gesetzes vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend — in der Fassung vom 31. Juli 1902 — verglichen mit § 18 dieses Gesetzes“.

Zu § 12.

In Absatz 2 ist statt „13 Wochen“ zu setzen: „26 Wochen“.

Zu § 15.

In Absatz 6 ist statt „§ 8 Ziffer 2 dieser Verordnung“ zu setzen: „§ 8 Ziffer II 1b dieser Verordnung“.

Zu § 17.

In Absatz 2 ist anzufügen:

„Die zu diesem Zweck abgeschlossenen Verträge sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Geben die Verträge zu Bemerkungen keinen Anlaß, so sind sie mit entsprechendem Vermerk von der Aufsichtsbehörde an die Gemeindebehörde zurückzugeben. Ergibt sich aus den Verträgen, daß offenbar die nach dem Gesetz oder Gemeindebeschluß zu gewährende Fürsorge für die Versicherten nicht stets rechtzeitig und ausreichend gewährt werden kann, so hat die Aufsichtsbehörde hierwegen mit der Gemeindebehörde ins Benehmen zu treten. Geeignetenfalls hat die Aufsichtsbehörde die Verträge auch der geordneten ärztlichen Standsvertretung (Auschuß der Ärzte, Verordnung vom 7. Oktober 1864, Regierungsblatt Seite 735) mitzuteilen“.

Zu § 18.

In Absatz 2 ist nach Ziffer 4 f einzuschließen als weitere Ziffer:

„5. Die Gemeindebehörden haben Vertretern der beteiligten Arbeitgeber und Versicherungspflichtigen Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben. Die Auswahl der anzuhörenden Arbeitgeber und Versicherungspflichtigen bleibt den Gemeindebehörden unter Berücksichtigung der in dieser Hinsicht etwa bestehenden Organisationen überlassen. In dem Vorlagebericht an das Bezirksamt ist anzugeben, in welcher Weise diese Anhörung stattgefunden hat.“

In Absatz 5 ist statt: „Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung“ zu setzen:

„Landesversicherungsanstalt Baden“.

Zu § 40.

In Absatz 1 ist statt der in () stehenden Worte zu setzen:

„Verordnung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 20. Dezember 1902, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 373“.

Zu § 44.

In lit. a ist am Schluß anzufügen:

„Sie hat darauf hinzuwirken, daß ihr die auf Grund des § 26 a Ziffer 2 b des Krankenversicherungsgesetzes abgeschlossenen Verträge mitgeteilt werden und gegebenenfalls nach § 17 Absatz 2 dieser Verordnung zuverfahren.“

Zu § 51.

In Absatz 1 Ziffer 2 sind die Worte „dies gilt u. s. w. bis (§ 1 Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes)“ zu streichen.

Absatz 2 hat zu lauten:

„Vorbehalten bleibt die den Arbeitgebern im Vollzug des Invalidenversicherungsgesetzes obliegende weitergehende An- und Abmeldspflicht (§ 148 Absatz 1 dieses Gesetzes und § 15 der Badischen Vollzugsverordnung hierzu vom 13. Juli 1899, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 615).“

In Absatz 3 ist statt „Invaliditäts- und Altersversicherung“ zu setzen:

„Invalidenversicherung“.

Zu § 64.

In Absatz 1 ist statt der in () stehenden Worte zu setzen:

„(badische Vollzugsverordnung vom 4. April 1898 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 237)“.

In Absatz 2 ist nach § 73 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes einzuschalten:
 „und § 90 der Gewerbeordnung“.

In Absatz 4 ist am Schluß beizufügen:

„(§ 11 der Verordnung vom 4. April 1898)“.

Nach Absatz 6 ist als Absatz 7 beizufügen:

„Die Schließung oder Auflösung einer Innungskrankenkasse erfolgt durch den Bezirksrat als höhere Verwaltungsbehörde (§§ 90, 1001 Absatz 2 der Gewerbeordnung, § 2 Ziffer 1 und § 27 der badischen Verordnung vom 4. April 1898). Die Bestimmungen der §§ 48 und 49 dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung.“

Karlsruhe, den 14. August 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

F. A.:

Heil.

Dr. Brombacher.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag, den 31. August 1903.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend.

Verordnung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Beschäftigung der Rechtspraktikanten und Referendäre betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 27. August 1903.)

Die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Unsere Verordnung vom 17. November 1899, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend, wird in nachstehender Weise geändert:

I. Im § 1 unter Buchstabe c werden die Worte „während drei Jahren“ ersetzt durch die Worte „während drei und ein halb Jahren“.

II. Der § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2.

1. Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben Vorlesungen über folgende Fächer zu besuchen:

- a. Einführung in die Rechtswissenschaft,
- b. Römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts,
- c. Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts,
- d. Deutsches bürgerliches Recht (Bürgerliches Gesetzbuch nebst reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen),
- e. Handels- und Wechselrecht,
- f. Grundzüge des französischen und badijchen Civilrechts,
- g. Civilprozeß,

- h. Konkursrecht,
- i. Strafrecht,
- k. Strafverfahren,
- l. Gerichtliche Medizin oder Verwaltungs-hygiene,
- m. Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht,
- n. Deutsches Reichs- und Landesverwaltungsrecht,
- o. Kirchenrecht,
- p. Völkerrecht,
- q. Volkswirtschaftslehre (theoretische und praktische),
- r. Finanzwissenschaft.

2. Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben sich außerdem mindestens an folgenden Übungen mit Erfolg zu beteiligen:

- a. an einer exegetischen Übung im römischen Recht,
- b. an einer Übung im deutschen bürgerlichen Recht,
- c. an einer civilprozessualischen, das bürgerliche Recht mitumfassenden Übung,
- d. an einer Übung in einem der Fächer Strafrecht, Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Kirchenrecht oder Volkswirtschaftslehre.

3. Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben weiter in einem jeden der drei ersten Semester wenigstens je eine mindestens vier Stunden in der Woche betragende Vorlesung aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät zu hören.

4. Die Vorlesungen über „römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts“ und über „deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts“ sollen vor der Vorlesung über „deutsches bürgerliches Recht“ gehört werden; wird die letztere Vorlesung als Doppelvorlesung in einen ersten und einen zweiten Teil zerlegt, so sollen die beiden Teile der Vorlesung nicht in demselben Semester, der zweite Teil nicht vor dem ersten gehört werden.

5. Die Übungen sollen regelmäßig erst nach Absolvierung der betreffenden systematischen Vorlesungen besucht werden. Die Teilnahme an einer Übung in demselben Semester, in dem die systematische Vorlesung gehört wird, ist nur dann gestattet, wenn die Übung im unmittelbaren Anschluß an die Vorlesung gehalten wird.

III. Im § 3 ist nach dem Absatz 2 als Absatz 3 einzuschließen:

3. Nach Beginn der mündlichen Prüfung des einzelnen Kandidaten findet ein Rücktritt von der Prüfung nicht mehr statt. Wer wiederholt, ohne durch Krankheit oder sonstige unverschuldete Umstände verhindert zu sein, von der Prüfung zurücktritt, soll zu einer weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen werden.

Der bisherige Absatz 3 erhält die Ziffer 4.

IV. Im Absatz 1 des § 4 werden die Worte „im Laufe des Monats Oktober“ ersetzt durch die Worte „im Laufe des Monats September“ und wird am Ende unter Buchstabe f beigefügt:

- f. einen selbstgeschriebenen Lebenslauf, in dem auch anzugeben ist, ob, während welcher Zeit und wo der Rechtskandidat seiner Militärpflicht genügt hat.

V. Im Absatz 1 des § 7 wird als Zusatz beigefügt:

Auf den Rücktritt Nichtbestandener von ferneren Prüfungen findet § 3 Absatz 3 Anwendung.

VI. Der § 9 erleidet folgende Änderungen:

Die Absätze 1 und 2 erhalten die Fassung:

1. Während des Vorbereitungsdienstes sollen zugebracht werden:

- a. achtzehn Monate bei Amtsgerichten und solchen Notariaten, welche mit Grundbuchsachen befaßt sind,
- b. acht Monate bei dem Oberlandesgericht, den Landgerichten oder der Staatsanwaltschaft,
- c. zwölf Monate im Dienste bei staatlichen Behörden der inneren Verwaltung oder den vom Ministerium des Innern bezeichneten anderen Verwaltungsbehörden,
- d. vier Monate bei einem bei Kollegialgerichten zugelassenen Rechtsanwalt.

2. Die Beschäftigung beim Notariat soll regelmäßig vier, aber jedenfalls nicht über sechs Monate dauern und frühestens gegen Ende des zweiten Jahres des Vorbereitungsdienstes begonnen werden.

Nach dem Absatz 2 ist als Absatz 3 einzuschließen:

3. Von der bei Kollegialgerichten oder der Staatsanwaltschaft zuzubringenden Zeit sollen mindestens vier Monate zur Beschäftigung bei einem Kollegialgericht verwendet werden.

Der bisherige Absatz 3 erhält die Ziffer 4.

VII. Der § 11 erleidet folgende Änderungen:

Im Absatz 1 werden die Worte „jährlich einmal“ durch die Worte „jährlich nach Bedarf ein- oder zweimal“ und im Absatz 2 die Worte „nach fünf Jahren“ durch die Worte „nach sechs Jahren“ ersetzt.

VIII. Der § 12 erleidet folgende Änderungen:

Absatz 1 erhält die Fassung:

Die Anmeldungen zur zweiten Prüfung sind bei dem Justizministerium innerhalb der von demselben jeweils bekanntgegebenen Frist einzureichen mit Angabe der Behörden, bei welchen der sich Meldende beschäftigt war, und unter Beilegung eines Verzeichnisses der von demselben im Laufe der Praxis selbständig gefertigten größeren Arbeiten; außerdem ist nachzuweisen, daß der sich Meldende seiner Militärpflicht genügt hat oder vom Militärdienste ganz oder teilweise befreit ist.

Nach dem Absatz 1 ist als Absatz 2 einzuschließen:

Rechtspraktikanten, welche nach dem Inhalt ihrer Dienstzeugnisse im gesamten Vorbereitungsdienste oder in einem Zweige desselben als nicht genügend vorbereitet erscheinen, sollen zu der Prüfung nicht zugelassen werden. Denselben ist eine entsprechende Ergänzung des Vorbereitungsdienstes zur Auflage zu machen. Kommen sie dieser Auflage nicht in genügender Weise nach, so werden sie für immer von der Prüfung zurückgewiesen.

Der bisherige Absatz 2 erhält die Ziffer 3.

IX. Im § 13 ist als Absatz 4 einzuschließen:

Bezüglich des Rücktritts von der Prüfung finden die Vorschriften des § 3 Absatz 3 auch hier Anwendung.

X. In der Überschrift zu den §§ 15 bis 17 wird das Wort „Disziplin“ gestrichen.

XI. Der § 16 erleidet folgende Änderungen:

Abſatz 1 erhält die Faſſung:

Wer die aktive Dienſtpflicht im ſtehenden Heere oder in der Marine während der Studienzeit oder während des Vorbereitungsdienſtes erfüllt und inſolgedeffen beide Prüfungen oder nur die zweite entſprechend ſpäter abgelegt hat, ſoll nach beſtandener Referendärprüfung auf Anſuchen in die Reihenfolge der in der vorhergegangenen Prüfung Beſtandenen nach Maßgabe des Ergebniſſes ſeiner Prüfung eingeteilt werden. Reicht dieſe Voranſtellung zur Ausgleichung des erlittenen Nachteils nicht aus und weiſt der Geſuchſteller außerdem nach, daß er nach Entſcheidung der Erſatzbehörde in den erſten vier Semestern ſeines Studiums wegen zeitiger Untauglichkeit den einjährigen Militärdienſt nicht leiſten konnte und deſhalb erſt während des Vorbereitungsdienſtes die aktive Dienſtpflicht erfüllt hat, ſo kann ausnahmsweiſe auch die Einſtellung in die Reihenfolge der in der vorletzten Prüfung Beſtandenen verfügt werden.

Abſatz 3 wird geſtrichen.

XII. Vor dem § 17 wird als Überschrift eingefügt:

VI. Disziplin.

XIII. Die Überschrift zu § 18 erhält die Ziffer VII.

Artikel 2.

Dieſe Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Jedoch finden noch keine Anwendung:

- a. die Vorſchrift in Artikel 1 II (Vorleſungen und Übungen) auf diejenigen Rechtskandidaten, welche ſich vor dem Jahre 1905 der erſten juriftiſchen Prüfung unterziehen,
- b. die Vorſchrift in Artikel 1 I und VI (Verlängerung des Vorbereitungsdienſtes auf drei und einhalb Jahre) auf diejenigen Rechtspraktikanten, welche ſich im Spätjahr 1903 der zweiten juriftiſchen Prüfung unterziehen,
- c. die Vorſchrift in Artikel 1 VIII Abſatz 1 zweiter Halbfatz (Nachweis der Erfüllung der Militärdienſtpflicht oder der Befreiung vom Militärdienſt bei der Anmeldung zur zweiten Prüfung) auf diejenigen Rechtspraktikanten, welche vor dem Jahre 1903 die erſte juriftiſche Prüfung beſtanden haben.

Begeben zu Schloß Mainau, den 27. Auguſt 1903.

Friedrich.

Schenkcl. von Duſch.

Auf Seiner Königlichcn Hoheit Höchſten Befehl:
Schwoerer.

Verordnung.

(Vom 31. August 1903.)

Die Beschäftigung der Rechtspraktikanten und Referendäre betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern wird verfügt:

Artikel 1.

Die Verordnung vom 21. November 1899, die Beschäftigung der Rechtspraktikanten und Referendäre betreffend, wird geändert wie folgt:

I. Der § 5 erleidet folgende Änderungen:

Abſatz 1 erhält die Fassung:

1. Außer dem Falle, daß die für eine Stelle vorgesehene Gesamtbeschäftigungsdauer umlaufen ist, darf der Austritt nur stattfinden:

- a. beim Amtsgericht oder Bezirksamt nach mindestens sechsmonatlicher Tätigkeit am gleichen Gerichte oder am gleichen Amte behufs Übergangs zu einer Behörde anderer Art,
- b. beim Landgericht, bei der Staatsanwaltschaft oder dem Oberlandesgericht nach mindestens viermonatlicher Tätigkeit behufs Wechsels der Beschäftigung zwischen diesen Behörden oder behufs Übergangs zum Vorbereitungsdienst im Notariat oder in der Verwaltung.

Im Absatz 3 werden die Worte „beim Notar“ durch die Worte „beim Notariat“ und die Worte „vor Ablauf der viermonatlichen Dauer“ durch die Worte „vor Ablauf der in § 9 der landesherrlichen Verordnung vorgesehenen Dauer“ ersetzt.

II. Der § 8 erleidet folgende Änderungen:

Abſatz 2 erhält die Fassung:

2. Die zwischen der ersten und zweiten Prüfung auf militärische Übungen verwendete Zeit wird nur bis zur Dauer von sechzehn Wochen auf den Vorbereitungsdienst angerechnet. Die Anrechnung erfolgt grundsätzlich auf den Justizdienst und zwar auf denjenigen Zweig desselben, in dem der Rechtspraktikant zur Zeit des Beginns der Übung beschäftigt ist, oder falls er zu dieser Zeit nicht im Justizdienst beschäftigt ist, auf denjenigen Zweig desselben, in den er nach beendigter Übung zunächst eintritt. Soweit dieser Beschäftigungszweig zur Anrechnung der Übung nicht mehr ausreicht, wird die Übung auf denjenigen Zweig des Justizdienstes angerechnet, in dem der Vorbereitungsdienst demnächst fortgesetzt wird.

Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

Die Absätze 5, 6, 7 und 8 erhalten die Ziffern 3, 4, 5 und 6.

Im letzten Absatz werden die Worte „in die Reihenfolge der im Vorjahre geprüften Referendäre“ durch die Worte „in die Reihenfolge der in einer früheren Prüfung bestandenen Referendäre“ ersetzt und werden die Worte „oder um Berücksichtigung nach § 16 Absatz 3 derselben“ gestrichen.

III. Im § 9 erhält der Absatz 8 folgende Fassung:

Die Zeit, während deren ein Rechtspraktikant infolge von Beurlaubung dem Vorbereitungsdienste entzogen war, wird auf dessen vorgeschriebene Dauer in Anrechnung gebracht, soweit der Urlaub während eines Jahres allein oder in Verbindung mit einer in demselben Jahre durch Krankheit verursachten Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes den Zeitraum von vier Wochen nicht übersteigt. War der Rechtspraktikant auf diese Weise mehr als vier Wochen dem Vorbereitungsdienste entzogen, so kann eine Anrechnung der überschießenden Zeit nur mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums erfolgen.

IV. Der § 10 erleidet folgende Änderungen:

Der bisherige einzige Absatz erhält die Ziffer 1.

Als Absatz 2 ist nach dem Absatz 1 einzuschließen:

2. Bezüglich der Anrechnung der Zeit, während deren ein Rechtspraktikant infolge von Krankheit dem Vorbereitungsdienste entzogen war, auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes finden die Vorschriften des § 9 Absatz 8 über die Anrechnung der durch Urlaub verursachten Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes entsprechende Anwendung.

V. Im Absatz 1 des § 18 werden die Worte „Notar“ beziehungsweise „Notars“ ersetzt durch die Worte „Notariat“ beziehungsweise „Notariats“.

VI. Im § 19 ist nach dem Absatz 3 als Absatz 4 einzuschließen:

4. Bei denjenigen Kollegialgerichten, bei denen sich zwei oder mehr Rechtspraktikanten im Vorbereitungsdienste befinden, sollen überdies zum Zwecke der besseren praktischen Ausbildung derselben wenn tunlich gemeinsame praktische Übungen veranstaltet werden, deren Leitung einem hierfür geeigneten, in entsprechendem Maße von anderen Arbeiten zu entlassenden Mitgliede des Gerichts zu übertragen ist. Der Präsident des Gerichts hat die Übungen in geeigneter Weise zu überwachen, und sind ihm insbesondere die von den Rechtspraktikanten gelieferten Arbeiten von Zeit zu Zeit zur Einsicht vorzulegen.

VII. Absatz 3 des § 23 wird gestrichen.

VIII. Der Absatz 1 des § 24 erhält folgenden Zusatz:

Die Dienstaften derjenigen Referendäre, welche mit der Verwaltung eines erledigten Notariats beauftragt werden, sind an das vorgesehete Landgericht abzugeben.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 31. August 1903.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Umhauer.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 19. September 1903.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend; der Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern: die Einrichtung von Untersuchungsämtern für ansteckende Krankheiten betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 4. September 1903.)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend.

Auf Grund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 565), ist in Verfolg des § 61 der Grundbuchausführungsverordnung vom 13. Dezember 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1077) bestimmt worden:

Für die nachstehenden Grundbuchbezirke:

vom Amtsgerichtsbezirk Neustadt

den Grundbuchbezirk Seppenhofen,

vom Amtsgerichtsbezirk Eberbach

den Grundbuchbezirk Zwingenberg,

vom Amtsgerichtsbezirk Borsberg

den Grundbuchbezirk Oberwittstadt

ist das Grundbuch mit dem 1. Oktober 1903 als angelegt anzusehen.

Karlsruhe, den 4. September 1903.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Hübsh.

Umhauer.

Bekanntmachung.

(Vom 5. September 1903.)

Die Einrichtung von Untersuchungsämtern für ansteckende Krankheiten betreffend.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß vom 1. Oktober d. J. an bei den hygienischen Instituten der Universitäten Heidelberg und Freiburg Untersuchungsämter für ansteckende Krankheiten errichtet werden, deren Verhältnisse durch die anliegende Dienstordnung der Untersuchungsämter für ansteckende Krankheiten geregelt sind.

Karlsruhe, den 5. September 1903.

Großherzogliches Ministerium der Justiz,
des Kultus und Unterrichts.
von Dusch.

Umhauer.

Großherzogliches Ministerium
des Innern.
Schenkel.
Föhrenbach.

Dienstordnung

der

Untersuchungsämter für ansteckende Krankheiten.

§ 1.

Die Untersuchungsämter für ansteckende Krankheiten, welche den Großherzoglich hygienischen Instituten zu Heidelberg und Freiburg angegliedert sind, haben die Aufgabe:

- a. behufs wirksamer Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten den praktischen Ärzten und den Sanitätsbeamten eine tunlichst frühzeitige Feststellung derjenigen Infektionskrankheiten zu ermöglichen, deren Erreger seiner Zeit bekannt und der bakteriologischen Ermittlung zugänglich sind; hierher gehören von den gemeingefährlichen Krankheiten Cholera und Pest und von den übrigen übertragbaren Krankheiten: Tuberkulose, Unterleibstypbus, Diphtherie, Gonorrhoe, Wundinfektionskrankheiten eventuell auch Influenza und Pneumonie;
- b. in Ergänzung der Aufgaben der Lebensmitteluntersuchungsanstalten bei der Untersuchung von Nahrungsmitteln und Getränken mitzuwirken, in Fällen, in welchen bakteriologische Untersuchungen zur Feststellung etwaiger Erreger von Menschen- und Tierkrankheiten in Frage kommen.

§ 2.

Die Untersuchungsämter führen diese Untersuchungen aus auf Ersuchen der praktischen Ärzte, der ärztlichen Vorstände von Krankenhäusern sowie der Sanitätsbeamten des Landes.

Örtlich zuständig ist das Untersuchungsamt in Heidelberg für die Kreise Karlsruhe, Heidelberg, Mannheim und Mosbach;

das Untersuchungsamt in Freiburg für die Kreise Konstanz, Bellingen, Waldshut, Lörrach, Freiburg, Offenburg und Baden.

§ 3.

Die Untersuchungsämter sind geöffnet:

an Werktagen vormittags von 8 bis 12 Uhr und

nachmittags von 3 bis 7 Uhr,

an Sonntagen vormittags von 10 bis 12 Uhr.

In besonders dringenden Fällen werden auch außerhalb dieser Dienststunden Untersuchungen ausgeführt.

§ 4.

Die Untersuchungsämter sind während der Dienststunden zu mündlicher, schriftlicher, telegraphischer und telephonischer Auskunft an praktische Ärzte und Sanitätsbeamte stets bereit.

Die zur Untersuchung bestimmten Proben können eingeliefert werden durch persönliche Übergabe seitens der Ärzte oder deren beglaubigte Vertreter, oder durch Zusendung mit der Post.

§ 5.

Um die Einsendung von Untersuchungsobjekten zu erleichtern, werden seitens der Untersuchungsämter den Ärzten des Landes für die Entnahme, Aufbewahrung und Beförderung der Proben geeignete Gefäße auf Verlangen ausgehändigt, beziehungsweise zugesandt, und überdies in sämtlichen Apotheken des Landes zur Verfügung bereit gestellt.

Jedem Gefäß ist in verschließbarem Umschlag eine Meldekarte beigelegt, auf der, um Verwechslungen und Irrtümer zu verhüten, der Name, das Alter des Patienten, das Datum, sowie der Name des betreffenden Arztes in deutlicher Schrift verzeichnet werden soll. Jedes Gefäß ist außerdem noch auf dem Schild mit der Nummer der Meldekarte versehen. Bedienen sich die Ärzte aus irgend welchem Grunde dieser Gefäße und ihrer Beizettel nicht, so sind diese Angaben in anderer Weise dem Untersuchungsamt zugänglich zu machen.

§ 6.

Die Entnahme der Proben hat genau nach der von dem Untersuchungsamt hierfür erlassenen Anweisung, die den Ärzten mitgeteilt und außerdem jedem Gefäß beigelegt werden wird, zu erfolgen.

Wegen der Entnahme der Proben von Nahrungs- und Genussmitteln wird auf die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften (vergleiche Professor G. Nupp, Anleitung zur

Probeentnahme von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie Gebrauchsgegenständen, Karlsruhe, Fr. Gutsch, 1899) verweisen.

§ 7.

Bei Einsendung durch die Post ist die Sendung als Paket, in der heißen Jahreszeit oder in besonders dringenden Fällen als „dringendes Paket“ aufzugeben. Zum Verpacken dürfen nur feste Kisten — keine Cigarrenkisten, Pappschachteln und dergleichen — benutzt werden. Mit Untersuchungsmaterial besetzte Deckgläschen werden in signierte Stücken Fließpapier eingeschlagen und mit Watte fest in einem besonderen Schächtelchen verpackt. Die Gefäße und Schächtelchen mit dem Untersuchungsmaterial sind in den Kisten mittels Holzwohle, Heu, Stroh, Watte und dergleichen so zu verpacken, daß sie unbeweglich liegen und nicht aneinander stoßen. Die Sendung muß mit starkem Bindfaden eingeschnürt, versiegelt und mit der deutlich geschriebenen Adresse des Untersuchungsamts sowie mit dem Vermerk „Vorsicht“ versehen werden.

Bei den nicht „gemeingefährlichen Krankheiten“ (siehe § 1) kann die Verpackung in einer Kiste unterbleiben, sofern die seitens der Untersuchungsämter zur Verfügung gestellten Versandtgefäße benutzt werden.

In eine Sendung dürfen immer nur Untersuchungsmaterialien von einem Kranken oder einer Leiche gepackt werden.

§ 8.

Die Mitteilung des Ausfalls der Untersuchung, welche in der Regel 10 bis 12 Stunden in Anspruch nimmt, erfolgt je nach Wunsch mündlich, schriftlich, telephonisch oder telegraphisch und nur an die Ärzte, in keinem Falle an den Kranken selbst.

§ 9.

Die Untersuchungen werden unentgeltlich ausgeführt.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 29. September 1903.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnung des Ministeriums des Innern: die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend; die Ausübung und den Schutz der Fischerei im Bodensee betreffend; die Besirke der Kulturinspektionen betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 16. September 1903.)

Die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das zurzeit bestehende Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1903 Seite 117) bis zum 1. April 1904 verlängert.

Karlsruhe, den 16. September 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

von Campenhausen.

Verordnung.

(Vom 24. September 1903.)

Die Ausübung und den Schutz der Fischerei im Bodensee betreffend.

Der § 1 der diesseitigen Verordnung vom 4. Dezember 1897 obigen Betreffs (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1904 die nachstehende Fassung:

„Zum Fang von Blaufischn und Weißfischn dürfen nur Netze von mindestens 4 cm Maschenweite verwendet werden.“

Karlsruhe, den 24. September 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Hollerbach.

Bekanntmachung.

(Vom 25. September 1903.)

Die Bezirke der Kulturinspektionen betreffend.

Auf Grund des § 4 der landesherrlichen Verordnung vom 26. Oktober 1878, die Organisation der Kulturbehörden betreffend, und in Abänderung unserer Bekanntmachung vom 24. April 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 159) werden die Bezirke der Kulturinspektionen Donaueschingen, Waldshut und Freiburg dahin festgestellt, daß

1. die Kulturinspektion Donaueschingen die Amtsbezirke: Donaueschingen, Willingen, Neustadt und Triberg,
2. die Kulturinspektion Waldshut die Amtsbezirke: Bonndorf, Waldshut, Säckingen, St. Blasien, Schönau, Schopfheim, Lörrach und Müllheim,
3. die Kulturinspektion Freiburg die Amtsbezirke: Stausen, Freiburg, Baldkirch, Emmendingen, Breisach und Ettenheim umfaßt.

Diese Änderung der Bezirkseinteilung tritt am 1. Oktober 1903 in Kraft.

Karlsruhe, den 25. September 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenk.

von Campenhausen.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 10. Oktober 1903.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnungen: des Staatsministeriums: die den Militärämtern im Großherzogtum Baden vorbehaltenen Stellen betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Änderung der Gerichtskostenordnung betreffend; der Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern: das Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken und Geistesschwachen in öffentliche und private Irren- und Krankenanstalten betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 28. September 1903.)

Die den Militärämtern im Großherzogtum Baden vorbehaltenen Stellen betreffend.

Nachstehend wird

1. ein neues Verzeichnis der den Militärämtern im badischen Staatsdienst vorbehaltenen Stellen,
 2. ein Verzeichnis der Privatbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen im Großherzogtum Baden, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militärämtern vorzugsweise zu berücksichtigen,
- zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Das Verzeichnis zu 1 tritt an die Stelle des durch die Bekanntmachung vom 30. Januar 1897 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 26) veröffentlichten Verzeichnisses.

Karlsruhe, den 28. September 1903.

Großherzogliches Staatsministerium.

von Drauer.

Gedemer.

I. Verzeichnis

der den Militärämtern im badischen Staatsdienst vorbehaltenen Stellen.

- Anmerkungen: 1. Die in den Verzeichnissen aufgeführten Stellen sind den Militärämtern ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.
2. Diejenigen Stellen, welche den Militärämtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufstiegs oder der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militärämtern nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfang dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	---	---	--------------

I. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

1. Ministerium.

- | | | |
|---|--------------------|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Kanzleidiener. 2. Eisenbahnverwaltung. 3. Bureaudiener, Pförtner, *Kanzlei- und *Kassendiener, 4. Schreibgehilfen (Kanzleige- hilfen), *Kanzleiaffistenten bei der Generaldirektion, 5. Rechnungsgehilfen, †Rech- nungsführer, 6. Bureaugehilfen, †Expediti- onsgehilfen, *†Stationsaufseher, *†Sta- tionsvorsteher, *Bureauassistenten bei den Bezirks- und Lokalstellen, 7. Fahrartendruckereige- hilfen, *Fahrarten- drucker, 8. †Magazinsaufseher, *†Magazinsmeister, 9. †Stationsmeister, †Schaffner, *†Ober- schaffner, *†Zug- meister, 10. Wagenwärter, Wagenrevi- denten, 11. Bahn- und Weichenwärter. | <p>zur Hälfte.</p> | |
|---|--------------------|--|

Ministerium des Groß- herzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Generaldirektion der Staatsbahnen.

†) Diejenigen Stellen, für welche die Befähigung durch Ablegung einer Prüfung nachzuweisen ist, sind mit einem † be- zeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Präsidienämter nicht ausdrücklich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbestanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	--	---	--------------

II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

1. Schreibgehilfen und Kanzleigehilfen des Ministeriums, der Gerichte und Staatsanwaltschaften,	—		
2. Schreibgehilfen und Kanzleigehilfen der Notariate,	—		
3. Kanzleidiener, Hilfsdiener, Heizer des Ministeriums, der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notariate,	—		
4. †Zucipienten der Gerichte und Staatsanwaltschaften,	—		
5. †Aktuare, *Kanzlei- u. †Registerrassistenten, *†Expeditoren und *†Registatoren der Gerichte und Staatsanwaltschaften,	zur Hälfte.	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.	
6. †Aktuare und *†Bureauassistenten der Notariate,	—		
7. †Gerichtsvollzieher,	zu zwei Dritteln.		
8. †Hilfsgefängniswärter,	—		
9. *†Gefängniswärter,	zu zwei Dritteln.		
10. †Hilfsaufseher und *†Aufseher (einschließlich der sog. *†Verkaufseher), wobei die bestandene Aufseherprüfung nur ein Anrecht auf Stellen der Gewerbeartung gibt, für welche sie bestanden ist,	zu zwei Dritteln.	Zentralstrafankalts-Direktionen.	
11. †Aktuare der Hochschulen,	zur Hälfte.		
12. Oberpedelle, Pedelle, Kanzlei-, Kassen-, Bibliotheks-, Instituts- und Hausdiener der Hochschulen,	—	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militärämtern nicht ansichtlich bestimmten Stellen, in welchen Um- fange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung ge- wünscht wird.	Bemerkungen.
13. Facht- und Reitlehrer,			
14. Diener der Akademie der bildenden Künste, der Alter- tumshalle, des Naturalien- kabinetts, der Hof- und Lan- desbibliothek, Heizer und Pfortner im Sammlungs- gebäude,	—	} Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.	
15. Kanzleidiener des Oberschul- rats und des Gewerbeschul- rats,			
16. Scholdiener der Gymnasien, Progymnasien und Lehrer- Seminarien,	—	} Oberschulrat.	
17. Diener der Turnlehrerbil- dungsanstalt,			
18. Schreibgehilfen und Kanzlei- gehilfen des Oberschulrats,	—		
19. Schreibgehilfen und Kanzlei- gehilfen des Gewerbeschul- rats,			
20. Kanzleidiener des Gewerbe- schulrats,			
21. Diener der Kunstgewerbe- schulen und der Baugewerke- schule,	—	} Gewerbeschulrat.	
22. Aufseher der Kunstgewerbe- schulen.			

III. Ministerium des Innern.

1. Diener der beiden Kammern
der Ständeversammlung,

Ministerium des
Innern.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäramtler nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchen Umlage die selben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
<p>2. Kanzleidiener, Hilfsdiener bei dem Ministerium des Innern, dem Verwaltungsgerichtshofe, dem Verwaltungshofe, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, dem Generallandesarchiv, dem Verwaltungsrate der Generalbrandkasse und dem Statistischen Landesamte,</p> <p>3. Diener (etatmäßige und nichtetatmäßige) bei den Landeskommissären und Bezirksämtern,</p> <p>4. †Schutzmänner, *†Polizeisergeanten, *†Polizeiwachmeister,</p> <p>5. Trinkhalleverwalter in Baden,</p> <p>6. Verwalter des Friedrichsbades in Baden,</p> <p>7. †Badewärter im Friedrichsbad in Baden,</p> <p>8. Portier im Friedrichsbad in Baden,</p> <p>9. Heizer bei der Badanstalten-Verwaltung in Baden,</p> <p>10. Hausmeister im Landesbad in Baden,</p> <p>11. †Wärter bei der Heil- und Pflgeanstalt zu Forzheim,</p> <p>12. †Aufseher beim polizeilichen Arbeitshause,</p>	<p>zu zwei Dritteln.</p>	<p>Ministerium des Innern.</p> <p>Verwaltungshof.</p>	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militärämter nicht ausdrücklich bestimmten Stellen, in welchen Umlage dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
13. Brückenwärter, 14. Straßenwärter, 15. †Straßenmeister, 16. Brückenmeister, 17. †Dammmeister, 18. †Floßaufseher, 19. †Bauaufseher,	— zur Hälfte.	Oberdirektion des Wasser- und Stra- ßenbaues.	
20. Kanzleihilfen bei dem Ministerium des Innern, dem Verwaltungsgerichts- hofe, dem Verwaltungshofe, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, dem Generallandesarchiv, dem Verwaltungsrate der Gene- ralbrandkasse, bei der Lan- desgewerbehalle, beim Sta- tistischen Landesamt und bei sämtlichen Bezirksstellen,	—	Verwaltungshof.	
21. †Bureauassistenten bei den Wasser- und Straßenbau- Inspektionen,	—	Oberdirektion des Wasser- und Stra- ßenbaues.	
22. †Incipienten der Bezirks- ämter,	—	Verwaltungshof.	
23. †Aktuare, *†Polizeiaktuare und *†Registrateure der Be- zirksämter,	zur Hälfte.	Ministerium des Innern.	
24. †Gendarmen, *†Wacht- meister, *†Oberwachtmeister.	—	Kommando des Gen- darmeriekorps.	Es können auch Unteroffiziere angestellt werden, welche nicht im Besitze des Civil- vorzugsstatus sind; die- selben müssen jedoch neun Jahre bei der Fahne, da- runter fünf Jahre als Un- teroffizier, oder — wenn solche Leute nicht in hin- reichender Zahl vorhanden mindestens drei Jahre als Unteroffizier gedient haben.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militärämter nicht ausdrücklich bestimmten Stellen, in welchen Um- fange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung ge- wünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	--	--	--------------

IV. Ministerium der Finanzen.

1. Kanzleidiener (auch Hilfs- kanzleidiener) beim Mini- sterium, bei der Forst- und Domänen-direktion, Steuer- direktion und Zolldirektion,	—	Finanzministerium.	
2. Kassendiener bei den Landes- kassen der Finanzverwaltung,	—		
3. †Diener bei den Bezirks- stellen der Finanzverwaltung, sowie bei Nebenzoll- und Untersteuerämtern,	—	Zolldirektion.	
4. Schreibgehilfen (Kanzlei- hilfen), *Kanzleiaffistenten beim Ministerium, bei den Landeskassen der Finanz- verwaltung und den Bezirks- bauinspektionen,	—	Finanzministerium	
5. Schreibgehilfen (Kanzlei- hilfen), *Kanzleiaffistenten bei der Forst- und Domänen- direktion, Steuerdirektion und Zolldirektion,	—		
6. Stempelverwaltungsgehilfen,	—		
7. †Steuereinnahmer, †Etat- mäßige Steuereinnahmer- gehilfen (Steuereinnahmer- assistenten), †Bureaugehilfen bei Steuereinnahmereien (nicht etatmäßige),	—	Steuerdirektion.	
8. *†Zolleinnehmer, *†Neben- zollamtsassistenten, *†Unter- steueramtsassistenten,	—	Zolldirektion.	
9. †Steueraufscher, *†Steuer- oberaufseher,	—	Steuerdirektion.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militärämter nicht ausdrücklich bestimmten Stellen, in welchem Umfang dieselben vorbekannt sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
10. †Grenzaufseher, *†Zuckersteueraufseher, *†Salzsteueraufseher, *†Revisionaufseher,	—	Zolldirektion.	
11. Diener bei Steuerkommissariatsdiensten,			
12. *Steuerboten, von der Steuerdirektion ernannte Steuermahner und Zettelträger,		} Steuerdirektion.	
13. Salineschreiber und Salinediener,			
14. Güter-, Wiesen-, Torf- und Rebaufseher,	—		
15. Gartenaufseher,		} Forst- und Domänenverwaltung.	
16. †Bauaufseher beim Hochbauwesen, bei der Domänen- und Zollverwaltung, †Gebäudeaufseher bei der Domänenverwaltung,			
17. *†Schiffsbegleiter, *†Hafen- und *†Lagerhausaufseher,			
18. †Gewichtseizer, *†Wagmeister,			
19. *†Hafenmeister, *†Hafenmeistergehilfen,		} Zolldirektion.	
20. †Privatlageraufseher, *Hilfsaufseher, Ständige Arbeiter, Fährleute,	—		
21. *Kanzleiasistenten, Bureaugehilfen der Bezirksfinanzstellen.	zur Hälfte.	} Steuerdirektion.	
V. Oberrechnungskammer.			
1. Kanzleidiener,	—		
2. Schreibgehilfen und Kanzleigehilfen.	—	} Oberrechnungskammer.	

II. Verzeichnis

der Privateisenbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen im Großherzogtum Baden, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militäranwälter vorzugsweise zu berücksichtigen.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwältern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwälter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
1. Nebenbahn Achern— Ottenhöfen (Achtal- bahn).	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Vorstand der Neben- bahn Achern = Otten- höfen zu Freiburg im Breisgau.	Beider Besetzung sind die für den Staats Eisen- bahndienst in dieser Bezieh- ung, insbeson- dere bezüglich der Ermittlung der Militär- anwälter beschei- den und noch zu erlassenden Vor- schriften zur Anwendung zu bringen. Dabei soll Stellenan- wärtlern badi- scher Staats- angehörigkeit vor allen ande- ren der Vorzug gegeben werden. Wie zu 1.
2. a. Albthalbahn (Karls- ruhe — Herrenalb; Ettlingen — Wörz- heim).	Wie zu 1.	40 "		
b. Nebenbahn Bruch- sal - Hilsbach — Men- zingen.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der badi- schen Lokal = Eisen- bahnen zu Karls- ruhe, Ettlinger- straße 53.	Wie zu 1.
c. Nebenbahn Bühl— Oberthal (Bühlertal- bahn).	Wie zu 1.	40 "		Wie zu 1
d. Nebenbahn Redar- bischofsheim — Hüf- fenhardt.	Wie zu 1.	40 "		Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militärämtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Bekanntmachungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
e. Nebenbahn Wiesloch—Neckesheim.	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der badischen Lokal-Eisenbahnen zu Karlsruhe, Ettlingerstraße 53.	Wie zu 1.
f. Nebenbahn Wiesloch Stadt—Walddangeloch.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Nebenbahn Haltungen—Kandern zu Freiburg im Breisgau.	Wie zu 1.
3. Nebenbahn Haltungen—Kandern.	Wie zu 1.	40 "	Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft zu Straßburg i. Els.	Wie zu 1.
4. Lokalbahn Kehl—Lichtenau—Bühl und Kehl—Ottenheim—Offenburg	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Nebenbahn Krozingen—Staufen—Sulzburg zu Freiburg im Breisgau.	Wie zu 1.
5. Nebenbahn Krozingen—Staufen—Sulzburg.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Lahrer Straßenbahn-Gesellschaft zu Lahr.	Wie zu 1.
6. Lahrer Straßenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Nebenbahn Mörkmühl—Dörzbach zu Karlsruhe, Lammstr. 12.	Wie zu 1.
7. Nebenbahn Mörkmühl—Dörzbach.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Lokalbahn Müllheim—Badenweiler zu Freiburg im Breisgau.	Wie zu 1.
8. Lokalbahn Müllheim—Badenweiler.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Lokalbahn Rhein—Ettenheimmünster zu Freiburg im Breisgau.	Wie zu 1.
9. Lokalbahn Rhein—Ettenheimmünster.	Wie zu 1.	40 "		

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militärانwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- انwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bemerkungen zu richten sind, soweit nicht in den Bekanntmachungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
10. Im Eigentum und Betriebe der Süddeutschen Eisenbahn = Gesellschaft befindl. Nebenbahnen: a. Bregtalbahn (Furtwangen—Hüfingen), b. Kaiserstuhlbahn (Niegel—Breisach u. Gottenheim), c. Karlsruhe—Durlacher Eisenbahn, d. Karlsruhe—Spöcker Eisenbahn, e. Mannheim—Weinheim—Heidelberg—Mannheimer Eisenbahn, f. Lokalbahn Zell i. B.—Todtnau.	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft zu Darmstadt.	Wie zu 1.
11. Nebenbahn Waldbhof—Sandhofen.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Zellstofffabrik zu Waldbhof.	Wie zu 1.

Verordnung.

(Vom 22. September 1903.)

Die Änderung der Gerichtskostenordnung betreffend.

Zum Einverständnis mit dem Ministerium der Finanzen wird verordnet:

Artikel 1.

Die Gerichtskostenordnung vom 10. Januar 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 207) wird geändert, wie folgt:

I. In Anmerkung 1 zu § 51, sowie in Anmerkung 2 zu § 139 sind die Buchstaben d und e zu streichen.

II. In § 52 Absatz 3, sowie in Formular 12 zu diesem Paragraphen (Anleitung Ziffer 2 und Spalten 9 und 12 des Formulars) wird das Wort „Reisekosten“ durch das Wort „Fahrtkosten“ ersetzt.

III. In § 70 Absatz 3 werden die Worte „mit Angabe stattfind“, durch die Worte „mit Angabe des Monats, in welchem, und der Nummer, unter welcher die Aufnahme ins Kostenregister stattfind“, ersetzt.

IV. Dem § 73 Absatz 2 wird folgender vierter Satz beigelegt: „Im abgeschlossenen Kostenregister ist denn unerledigten Einkäufen in der Bemerkungsspalte der Vermerk „übertragen“ beizufügen.“

V. In § 95 Absatz 2 wird das Wort „können“ durch die Worte „sollen tunlichst“ ersetzt.

VI. § 99 erhält folgende Fassung:

1. Bei Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften ist stets ein Kostenverzeichnis (§ 93) anzulegen.
2. Bei Vormundschaften und Pflegschaften, die für mehrere Pflegbefohlene gemeinschaftlich geführt werden, ist in der Regel für jeden Pflegbefohlenen ein besonderes Kostenverzeichnis anzulegen.
3. Die Anlegung von Kostenverzeichnissen kann unterbleiben:
 - a. bei Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften dann, wenn bei dem Gericht kein Zweifel darüber besteht, daß es zu einer Erhebung der Kosten nicht kommen wird;¹⁾
 - b. bei Pflegschaften, die zwecks Vornahme einzelner Rechtshandlungen erforderlich werden.
4. In das Kostenverzeichnis sind die Auslagen²⁾ sofort, die Gebühren³⁾ dann aufzunehmen, wenn ihre Höhe festgestellt werden kann.⁴⁾
5. Die Aufnahme der Gebühren und Auslagen in das Kostenregister (§ 70) erfolgt, sobald und soweit sie während der Dauer oder bei Beendigung der Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft zu erheben sind.⁵⁾

¹⁾ Rechtspolizeiordnung § 21 Absatz 3, 4, § 23 Absatz 1.

²⁾ Rechtspolizeiordnung § 22 Absatz 1, § 23 Absatz 1.

³⁾ Rechtspolizeiordnung § 21 Absatz 1, 2, § 23 Absatz 1, 2, 3.

⁴⁾ Vergleiche Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1802, 1840.

⁵⁾ Rechtspolizeiordnung § 21 Absatz 3, 4, § 22 Absatz 2, § 23 Absatz 1.“

VII. Dem § 136 als Absatz 1 wird als Absatz 2 hinzugefügt:

- „2. Auf Urschriften, welche den Beteiligten auszufolgen werden¹⁾, auf Ausfertigungen, Abschriften und Auszügen bleibt die Angabe des dem Notar zukommenden Betrages weg.

¹⁾ Rechtspolizeiordnung § 8.“

VIII. § 145 wird wie folgt gefaßt:

- „1. Von den Gebühren für amtliche Geschäfte, bei welchen den Beteiligten die Wahl des Notars überlassen ist (wahlfreie Geschäfte), beziehen die Geschäftsfertiger den durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 1902 bestimmten Betrag.
2. Die Geschäftsfertiger beziehen außerdem die Gebühren für die von ihnen besorgten Nebengeschäfte.“¹⁾ 2)

¹⁾ Gesetz, die wandelbaren Bezüge der Notare betreffend, vom 17. Juli 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 184).

²⁾ Rechtspolizeigesetz § 51.“

IX. Die Anmerkung zu § 154 wird gestrichen.

X. In § 168 Absatz 1 und 2 sind hinter den Worten „an das Gericht der Justanz“ und „bei dem Gerichte“ jeweils die Worte „oder Notariat“ einzufügen.

XI. § 170 erhält folgende Fassung:

- „1. Die Entscheidungen der Gerichte über Erinnerungen, Anträge und Beschwerden, sowie die Entscheidungen der Notariate über Erinnerungen sind der Behörde, welche diese eingereicht hat, schriftlich mitzuteilen.
2. Soweit das Gericht oder Notariat der Erinnerung der Steuerdirektion entsprechend die Nacherhebung oder den Rückerlass von Kosten anordnet, hat es den Vollzug unter Benützung des anliegenden Formulars 30a der Steuerdirektion anzuzeigen. Die Übersendung der Nachweisung nach Formular 30a ersetzt die besondere Mitteilung nach Absatz 1.
3. Dem Zahlungspflichtigen ist die Entscheidung jedenfalls insoweit zuzustellen, als dies¹⁾ zur Wahrung einer gegebenen Frist erforderlich ist. Im übrigen bestimmt das Gericht oder Notariat nach den Umständen, ob und in welcher Weise die Entscheidung dem Zahlungspflichtigen bekannt zu geben sei.“

¹⁾ Gerichtskostengesetz § 5. Rechtspolizeikostengesetz § 7.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 22. September 1903.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

R. A.:

Becherer.

Umhauser.

. gericht
Notariat

Nachweisung des Vollzugs

der

zufolge der Kostenprüfung vom Jahre verfüigten Nacherhebungen
und Rückersätze.

Anleitung.

1 In Spalte 5 der Nachweisung ist anzugeben, unter welcher Geschäftsnummer der in Spalte 6 einzuführende Betrag nachträglich gemäß § 83 der Gerichtskostenordnung in das Kostenregister aufgenommen wurde.

2 In Spalte 7 ist die Geschäftsnummer zu nennen, unter welcher dem Finanzamt nach der Gerichtskostenordnung § 82 über die Anordnung des in Spalte 8 aufzunehmenden Betrags Mitteilung gemacht worden ist.

3 Die Spalten 6 und 8 der Nachweisung sind beim Gericht oder Notariat zu summieren.

4 Die Nachweisung ist mit Datum zu versehen und vom Kostenbeamten sowie bei Amtsgerichten und Notariaten von dem die Dienstaufsicht führenden Richter oder Notar zu unterzeichnen.

Verordnung.

(Vom 18. September 1903.)

Das Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken und Geisteschwachen in öffentliche und private Irren- und Krankenanstalten betreffend.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wird hiermit angeordnet, daß an Stelle des in § 1 Ziffer 1 Absatz 4 der landesherrlichen Verordnung vom 3. Oktober 1895 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 367) vorgeschriebenen Fragebogens künftighin für die Aufnahme eines Geisteskranken in eine öffentliche oder private Irrenanstalt des Landes Fragebogen nach den anliegenden Formularen ausgefüllt werden, von denen der gemeinderätliche Fragebogen zugleich die in den Statuten der staatlichen Irrenanstalten vorgeschriebenen Zeugnisse des Gemeinderats und Standesbeamten, sowie der Ortspolizeibehörde ersetzt und vom Gemeinderat jeweils dem Bezirksamt vorzulegen ist, während der ärztliche Fragebogen seitens des Arztes unmittelbar dem zuständigen Bezirksarzt einzusenden ist.

Karlsruhe, den 18. September 1903.

Großherzogliches Ministerium der Justiz,
des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Umhauer.

Großherzogliches Ministerium
des Innern.

Schentel.

Föhrenbach.

A.

Gemeinde-(Stadt-)rätlicher Fragebogen

für die Aufnahme in eine öffentliche oder private Irrenanstalt.

Fragen:

Antworten:

1. Persönliche Verhältnisse des Kranken.

- a. Vorname und Familienname:
(bei verheirateten, verwitweten oder geschiedenen weiblichen Kranken auch Geburtsname, sowie Vor- und Familienname des Ehemannes).
- b. Tag und Jahr der Geburt:
- c. Geburtsort und Amtsbezirk:
(bei außerhalb des Großherzogtums Geborenen auch Geburtsland).

Fragen:

- d. Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden):
- e. Beruf oder Gewerbe (Nahrungs- oder Erwerbszweig):
(bei nicht erwerbstätigen Frauen, Beruf des Mannes; bei nicht erwerbstätigen unselbständigen Personen — Hauskindern — Beruf des Vaters).
- f. Staatsangehörigkeit:
- g. Religionsbekenntnis:
- h. Wohnsitz (Ort der ständigen Niederlassung):
Dauer des Aufenthalts an diesem Wohnsitz; bei einer Dauer des Aufenthalts von weniger als drei Jahren auch früherer Wohnsitz und Dauer des Aufenthalts an demselben.
- i. Steht der Kranke unter Vormundschaft oder Pflegschaft und aus welchen Gründen (Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Trunksucht)?
Name und Wohnsitz des Pflegers oder Vormunds?
- k. Ist der Kranke im Stand, die Verpflegungskosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten, oder sind unterhaltspflichtige Angehörige — Verwandte in gerader Linie, Ehegatte — vorhanden, welche dazu fähig sind?

Einkommensteuerausschlag

des Kranken, bezw. der unterhaltspflichtigen Angehörigen.

- l. Ist der Kranke Mitglied einer Krankenkasse und für welche Zeit hat er Anspruch auf die Kassenleistungen?
- m. Muß die öffentliche Armenpflege für die Verpflegungskosten aufkommen?
Welcher Armenverband ist zur vorläufigen Unterstützung verpflichtet?

Antworten:

Fragen:

Antworten:

**2. Persönliche Verhältnisse der Angehörigen
des Kranken:**

Name. Alter. Beruf. Zeit des Todes.

- a. Name, Alter und Beruf der Eltern des Kranken; Angabe der Zeit des Todes falls dieselben nicht mehr leben:
- b. Geschwister des Kranken:
Name, Alter und Beruf, Zeit des Todes, falls sie nicht mehr leben.
- c. Kinder des Kranken:
Name, Alter, Geschlecht, Zeit des Todes der etwa verstorbenen.
- d. Etwaige Angaben über Geisteskrankheiten und dergl. in der Verwandtschaft des Kranken (nur auszufüllen, soweit dem Gemeinde-(Stadt-)rat bekannt; besondere Erhebungen hierwegen sind zu unterlassen):

. . . (Ort) den . . . 19

Der Gemeinde-(Stadt-)rat:

Bürgermeister.

Ratsschreiber.

Ärztlicher Fragebogen

für die Aufnahme in eine öffentliche oder private Irrenanstalt.

Fragen :

Antworten :

1. Persönliche Verhältnisse des Kranken:

- a. Vorname und Familienname (bei verheirateten, verwitweten oder geschiedenen weiblichen Kranken auch Geburtsname):
- b. Tag und Jahr der Geburt:
- c. Geburtsort und Amtsbezirk, bei außerhalb des Großherzogtums Geborenen auch Geburtsland:
- d. Wohnsitz (Ort der ständigen Niederlassung):
- e. Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden):
- f. Beruf oder Gewerbe (Nahrungs- oder Erwerbszweig):
- g. Religionsbekenntnis:

2. Persönliche Verhältnisse der Angehörigen des Kranken:

- a. Name und Beruf der Eltern (etwaige Verwandtschaft derselben miteinander):
- b. Name und Beruf der Geschwister:
- c. Alter und Geschlecht der Kinder, Todesursache etwa verstorbener Kinder:
- d. Gesundheitsverhältnisse }
 Krankheiten } der Angehörigen:
 Todesursachen }
 Namen Nerven- oder Geisteskrankheiten, Trunksucht, Syphilis, Selbstmord, Verbrechen in der Familie vor und bei welchen Gliedern derselben?

Fragen:**Antworten:****3. Geschichte des Kranken**

(in zusammenhängender Schilderung):

- a. Körperliche und geistige Veranlagung und Entwicklung (Pubertät; bei weiblichen Kranken Beginn, Verhalten und letztes Auftreten der Menstruation):
- b. Besondere Charaktereigentümlichkeiten:
- c. Äußerer Lebenslauf:
- d. Frühere körperliche Krankheiten:
- e. Frühere Nerven- und Geisteskrankheiten:
- f. Etwas früherer Aufenthalt in einer Irren- oder ähnlichen Anstalt (Kaltwasser-Nervenheilstätten, offenen Sanatorien) — Zeitpunkt, Dauer desselben, Zustand bei der Entlassung:
- g. Etwas Konflikte des Kranken mit den Strafgesetzen, Art des Vergehens, Aufenthalt in Strafanstalten:
- h. Verhalten des Kranken gegenüber geistigen Getränken, Tabak, narkotischen Mitteln und dergl.:

4. Geschichte der jetzigen Krankheit

(in zusammenhängender Schilderung):

- a. Mutmaßliche Ursachen der Erkrankung.

Physische beziehungsweise somatische:
 Kopfverletzung, Trunksucht, Manie, akute Infektionskrankheit, Tuberkulose, Syphilis, körperliche Krankheiten (Unterleibsleiden), körperliche und geistige Überanstrengung, Erschöpfung u. s. w.

Moralische:

Kummer, Unglücksfälle, Vermögensverluste, ehelicher Zwist u. s. w.

Fragen:**Antworten:**

- b. **Erste Erscheinungen der Erkrankung:**
Zeitpunkt und Art derselben; Veränderungen der Stimmung, des Charakters, der Neigungen, Gewohnheiten, des Benehmens, der Sprache u. s. w.
- c. **Weiterer Verlauf der Erkrankung:**
Allmähliches oder plötzliches Vorschreiten derselben, Affekt, Wahneideen, Sinnesstörungen, Neigung zu Selbstmord oder Gewalttätigkeit und dergl.
- d. **Heutiger Zustand:**
nach der geistigen und körperlichen Seite, Nahrungs-
verweigerung, Spannungs- und Lähmungserscheinungen, Reflexe zc.

5. Art der bisherigen Verpflegung:

- a. Etwaige Mißstände derselben.
- b. Bisherige Behandlung:
- c. Ist Verdacht einer ansteckenden Krankheit vorhanden und welcher?

6. Gutachten über Aufnahmevereinschaffung.

Für welche Anstalt wird die Aufnahme des Kranken beantragt?

Ist der Kranke

- a. frisch erkrankt?
- b. hochgradig blödsinnig, Idiot oder Kretin?
- c. unreinlich?
- d. epileptisch und in welchem Grad, sowie mit oder ohne Seelenstörung?

Fragen:

7. Ist die Aufnahme in die Anstalt dringlich und demgemäß sofortige fürsorgliche Aufnahme angezeigt und aus welchem Grunde?

Ist der Kranke insbesondere akut erkrankt, heilbar und deshalb besonders behandlungsbedürftig?

Oder sich oder anderen gefährlich, für die Schickslichkeit anstößig, oder in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwaht?

Antworten:

. den . 190

(Unterschrift) .

approbierter Arzt.

Bezirksarzt.

Bestätigung der Aufnahmevereignschaftung für die vorgeschlagene Anstalt und der Dringlichkeit der Aufnahme durch den Bezirksarzt auf Grund der vorstehenden Krankheitsgeschichte.

. den . 190

Großherzoglicher Bezirksarzt.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 23. Oktober 1903.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnungen: die Verwendung von Geistlichen als Lehrer an höheren Lehranstalten betreffend; die Pflichten der Beamten betreffend; die Lagerbücher betreffend.

Bekanntmachung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Führung der Grund- und Pflanzbücher in der Zwischzeit betreffend.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1904 betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 8. Oktober 1903.)

Die Verwendung von Geistlichen als Lehrer an höheren Lehranstalten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Staatsministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir im Anschluß an Unsere Verordnung vom 21. März 1903, die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen betreffend, unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 23. Mai 1891, was folgt:

§ 1.

Kandidaten des geistlichen Standes und Geistliche der christlichen Kirchen, welche

- nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. März 1880, betreffend die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes, und der zu diesem Gesetze erlassenen Vollzugsvorschriften zur ständigen öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen im Gebiete des Großherzogtums staatlich zugelassen, außerdem

- von der obersten im Großherzogtum befindlichen oder für das Großherzogtum anerkannten kirchlichen Behörde ihres Bekenntnisses als befähigt zur Erteilung des Religionsunterrichts für alle Klassen von Mittelschulen erklärt sind,

können in der Eigenschaft als wissenschaftliche Lehrer an höheren Schulen angestellt werden, sofern sie durch eine vor der zuständigen Prüfungsbehörde — § 2 der Prüfungsordnung — abgelegte Prüfung

- in der hebräischen Sprache sichere, in wissenschaftlichem Zusammenhang stehende Kenntnis der hebräischen Formenlehre und Syntax und eine Lektüre historischer,

poetischer und prophetischer Schriften des alten Testaments in einigem Umfang mit Verständnis in grammatischer, syntaktischer und lexikalischer Hinsicht nachgewiesen und 2. in zwei weiteren, dem gleichen Gebiet des Unterrichts angehörigen Prüfungsfächern (§ 8 Ziffer 1 B I und II der Prüfungsordnung) — unter Beschränkung auf Deutsch, Latein, Griechisch, Französisch, Englisch, Mathematik, Chemie und Mineralogie, Botanik und Zoologie — mindestens diejenigen Kenntnisse dargelegt haben, welche für solche nach der Prüfungsordnung als Nebenfächer angefordert werden.

§ 2.

Für die im vorhergehenden Paragraphen bezeichnete Prüfung gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Nachweis der erteilten staatlichen Zulassung zur ständigen öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen, ferner Nachweis darüber, daß der Prüfungsbewerber während des dreijährigen Studiums an einer deutschen Universität oder nach dessen Beendigung während mindestens vier Halbjahren an einer deutschen Hochschule Vorlesungen und Übungen über die im vorhergehenden Paragraphen unter Ziffer 1 und 2 benannten Prüfungsfächer besucht hat, ist der Meldung (§ 5 der Prüfungsordnung) beizufügen.
2. Als schriftliche Hausarbeit (§ 21 der Prüfungsordnung) ist nur eine Aufgabe aus dem pädagogischen Gebiet zu stellen.
3. In den unter Ziffer 1 und 2 des vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Prüfungsfächern ist je eine schriftliche Klausurarbeit zu verlangen.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Prüfungsordnung für das Lehramt an höheren Schulen auch auf die nach § 1 dieser Verordnung vorzunehmende Prüfung sinngemäße Anwendung.

§ 3.

Der Oberschulrat wird vor der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung die Meldung nebst Belegen der in § 1 b bezeichneten Kirchenbehörde mitteilen zur Erklärung, ob der Prüfungsbewerber zur Erteilung des Religionsunterrichts seines Bekenntnisses für alle Klassen der Mittelschulen mit neunjährigem Lehrkurs befähigt sei.

Nur wenn diese Erklärung vorbehaltlos erteilt ist, darf bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen die Zulassung ausgesprochen werden.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 8. Oktober 1903.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gedemer.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 9. Oktober 1903.)

Die Pflichten der Beamten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschloffen und verordnen, was folgt:

Der § 27 Absatz 2 der Verordnung vom 27. Dezember 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 535) in der Fassung vom 14. Dezember 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 625) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1904 abgeändert, wie folgt:

Den nichtetatmäßigen Beamten sind im Falle einer durch Krankheit bewirkten Dienstbehinderung die Dienstbezüge für 26 Wochen nach der Erkrankung zu belassen. Erhält ein in einer staatlichen Anstalt angestellter nichtetatmäßiger Beamter, dessen Dienstbezüge zum Teil in freier Wohnung und Verpflegung in der Anstalt bestehen, während der durch Krankheit bewirkten Dienstbehinderung in der Anstalt freie Kur und Verpflegung, so kann ihm während einer solchen Erkrankung der Vorbezug an Vergütung um einen von der Anstellungsbehörde festzusetzenden Betrag gemindert werden, welcher den durch die Kur und Verpflegung der Anstalt durchschnittlich erwachsenden Mehrkosten entspricht. Durch die einem nichtetatmäßigen Beamten zunächst vorgelegte Zentralfstelle, beziehungsweise falls die Anstellung von einer höheren Behörde ausgegangen ist, durch die Anstellungsbehörde, kann beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe die Belassung der Bezüge bis zur Dauer von neun Monaten genehmigt werden; zur weiteren Belassung ist landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 9. Oktober 1903.

Friedrich.

von Brauer. Buchenberger. Schenkel.
von Dusch.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gedemer.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 9. Oktober 1903.)

Die Lagerbücher betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Justizministeriums und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Unsere Verordnung, die Ausführung der Grundbuchordnung betreffend, vom 13. Dezember 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1077) wird durch nachstehende Bestimmungen ergänzt und geändert:

I. Dem § 4 wird als Absatz 3 beigelegt:

3. Durch Enteignung, Feldvereinigung oder Bauplatzumlage bewirkte Eigentumsänderungen dürfen im Lagerbuch berücksichtigt werden, auch wenn die Änderung im Grundbuch noch nicht eingetragen ist.

II. In § 17 Absatz 1 hat der Eingang zu lauten:

1. Andere Quellen zur Feststellung der Rechtsbeschaffenheit sind — außer bei Enteignung, Feldvereinigung und Bauplatzumlage zufolge § 4 Absatz 3 — nur zu benutzen . . .

III. In § 34 wird in Absatz 1 nach dem Worte „sowie“ eingeschaltet:

— außer bei Enteignung —

und als Absatz 3 beigelegt:

3. Falls die Veränderung im Grundbuch eingetragen wird, gelten die über Vereinigung oder Teilung vom Bezirksgeometer gefertigten oder geprüften und richtig gestellten Grundbuchunterlagen bis zur Fortführung des Lagerbuchs als Lagerbuchs-anhang und die darin angegebenen Nummern der neuen Grundstücke als Lagerbuchs-nummern im Sinne des § 1 Absatz 2 und des § 2 Absatz 1.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 9. Oktober 1903.

Friedrich.

Schenk. von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Gedemer.

Bekanntmachung.

(Vom 5. Oktober 1903.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 619) ist in vollem Umfang in folgenden Grundbuchbezirken in Kraft getreten:

am 1. August 1903:

in Wieden und
in Bettingen;

vom Amtsgerichtsbezirk Schönau
vom Amtsgerichtsbezirk Wertheim

am 1. September 1903:

in Balsbach,
in Kälbertshausen und
in Impfingen;

vom Amtsgerichtsbezirk Eberbach
vom Amtsgerichtsbezirk Mosbach
vom Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim

am 1. Oktober 1903:

in Prüg.

vom Amtsgerichtsbezirk Schönau

Sie tritt ferner in vollem Umfang in Kraft auf 1. November 1903:

in Bierthaler und
in Willigheim.

vom Amtsgerichtsbezirk Neustadt
vom Amtsgerichtsbezirk Mosbach

Karlsruhe, den 5. Oktober 1903.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Aus Auftrag:

Trefzer.

Haffencamp.

Bekanntmachung.

Den Preis des Gejezes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1904 betreffend.

Für das Jahr 1904 wird der Preis des Gejezes- und Verordnungsblattes auf

Drei Mark vierzig Pfennig,

ausschließlich der gesetzlichen Postgebühren, festgesetzt.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1903.

Die Redaktion des Gejezes- und Verordnungsblattes.
Gedemer.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 15. Dezember 1903.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend; die öffentlichen Ankündigungen von Arzneimitteln betreffend.

Verordnung.

(Vom 26. November 1903.)

Den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend.

Die §§ 20 und 30 der diesseitigen Verordnung vom 11. September 1896, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 311), erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1904 ab folgende Fassung:

§ 20.

Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

Die Gefäße und die äußern Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußern Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammenziehung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkauf zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, in letzterem Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere, verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabeflächen oder den äußern Umhüllungen die Inschrift

„Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“

angebracht sein.

§ 30.

Die Ausübung der Heilkunde ist den Apothekern untersagt. Ein Nebengewerbe darf der Apotheker nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern betreiben.

Den Apothekern ist verboten, auf den Gefäßen oder den äußern Umhüllungen, in denen ein Arzneimittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksgagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

Karlsruhe, den 26. November 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Schmidt.

Anlage A.

Adlerfluid.

Amarol (auch Ingestol).

American coughing cure Lutes.

Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch Sells Antiarthrin).

Antigichtwein Duflots (auch Antigichtwein Oswald Niers oder vin Duflot).

Antimellin (auch Essentia Antimellini composita).

Antirheumaticum Saids (auch Antirheumaticum nach D. Said oder Antirheumaticum Licks).

Antitussin.

Asthmapulver Schiffsmanns (auch Asthmador).

— Zematone, auch in Form der Asthmacigaretten Zematone (auch antiasthmatische Pulver und Cigaretten des Apothekers Esconflaire).

Augenwasser Whites (auch Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt).

Ausschlagsalbe Schützes (auch Universalheilsalbe oder Universalheil- und Ausschlagsalbe Schützes).

Balsam Bilfinger's.

— Lamperts (auch Gichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stepfbalsam).

— Sprangers (auch Sprangerscher).

— Thierrys (auch allein echter Balsam Thierrys, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierrys).

Bandwurmmittel Konetzky's (auch Konetzky's Helminthenextrakt).

Beinschäden Indian Bohnerts.

Blutreinigungspulver Hohls.

— Schiftzes.

Blutreinigungsthee Wilhelms (auch antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungsthee Wilhelms).

Bräuneeinreibung Lamperts (auch Universal-Bräuneeinreibung und Diphtheristinktur).

Bromidia Battle und Comp.

Bruchbalsam Tanzers.

Bruchsalbe des pharmaceutischen Bureaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch Pastor Schmits Bruchsalbe).

Cathartic pills Ayers (auch Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers).

Corpulin (auch Corpulin-Entfettungspralinés oder Pralinés de Karlsbad).

Djoeat Bauers.

Elixir Godineau.

Embrocation Ellimanns (auch Universal embrocation oder Ellimanns Universal-Einreibungsmittel für Menschen), ausgenommen Embrocation etc. for horses.

Epilepsieheilmittel Quantes (auch Spezifikum oder Gesundheitsmittel Quantes).

Epilepsiepulver Cassarinis (auch Polveri antiepilettiche Cassarinia).

Eukalyptusmittel Hess' (Eukalyptol und Eukalyptusöl Hess').

Gebirgsthee, Harzer, Lauers.

Gehöröl Schmidts (auch verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).

Gesundheitskräuterhonig Lätcks.

Gicht- und Rheumatismuslikör, amerikanischer, Latons (auch Remedy Latons).

Glandulen.

Glycosolvol Lindners (auch Antidiabeticum Lindners).

Heilsalbe Sprangers (auch Sprangersche oder Zug- und Heilsalbe Sprangers oder Sprangersche).

Heiltränke Jacobis (auch Heiltrankessenz, insbesondere Königstrank Jacobis).

Homeriana (auch Brustthee Homeriana, russischer Knöterich, Polygonum aviculare).

Injection Bron (auch Bronsche Einspritzung).

— au matico (auch Einspritzung mit Matico).

Kalosin Lochers.

Knöterichthee, russischer, Weidemanns (auch russischer Knöterich- oder Brustthee Weidemanns).

Kongopillen Richters (auch Magenpillen Richters).

Kräuterthee Lätcks.

Kräuterwein Ullrichs (auch Hubert Ullrichscher Kräuterwein).

Kronessenz, Altonaer (auch Kronessenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kronessenz).

Lebensessenz Fernests (auch Fernestsche Lebensessenz).

Liqueur du Docteur Laville (auch Likör des Dr. Laville).

Loxapillen Richters.

Magenpillen Tachts.

Magentropfen Bradys (auch Mariazeller Magentropfen Bradys).

--- Sprangers (auch Sprangersche).

Mother Seigels pills (auch Mutter Seigels Abführungspillen oder operating pills).

— — syrup (auch Mother Seigels curative syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Syrup).

Nervenfluid Dressels.

Nervenkraftelixir Liebers.

Nervenstärker Pastor Königs (auch Pastor Königs Nerve Tonic).

Orffin (auch Baumann-Orffsches Kräuternährpulver).

Pain-Expeller.

Pectoral Bocks (auch Hustenstiller Bocks).

Pillen, indische (auch Antidysentericum).

— Morisons.

— Redlingers (auch Redlingersche Pillen).

Pilules de Docteur Laville (auch Pillen Lavilles).

Reduktionspillen, Marienbader (auch Marienbader Reduktionspillen für Fettleibig.).

Regenerator Liebauts (auch Regenerator nach Liebaut).

Remedy Alberts (auch Alberts Rheumatismus- und Gichtheilmittel).

Sacharosalvol.

Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills).

Sanjana-Präparate (auch Sanjana-Spezifika).

Sarsaparillian Ayers (auch Ayers zusammengesetzter und gemischter Sarsaparillaextrakt).

— Richters (auch Extractum Sarsaparillae compositum Richter).

Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer.

Schlagwasser Weissmanns.

Schweizerpillen Brandts.

Syrup Pagliano (auch Syrup Pagliano Blutreinigungsmittel, auch Blutreinigungs- und Bluterfrischungssyrup Pagliano des Professors Girolamo Pagliano oder Syrup Pagliano von Professor Ernesto Pagliano).

Spermatol (auch Stärkungselixir Gordons).

Spezialthees Litcks (auch Spezialkräuterthees Litcks).

Stomakal Richters (auch Tinctura stomachica Richter).

Tarolinkapseln.

Tuberkelod (auch Eiweiss-Kräutercognac-Emulsion Stieckes).

Universalmagenpulver Barellas.

Vin Mariani (auch Marianiwein).

Vulncralcrème (auch Wunderème Vulneral).

Wundensalbe, konzessionierte, Dieks (auch Zittauer Pflaster).
Zambakapseln Lahrs.

Anlage II.

Antineon Lochers.

Augenheilmittel, vegetabilischer, Reichels (auch Ophthalmia Reichels).

Diphtheriemittel Noortwycks (auch Noortwycks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).

Heilmittel des Grafen Mattei (auch Graf Cesare Matteische elektro-homöopathische Heilmittel).

Sternmittel, Genfer, Sauters (auch elektro-homöopathische Sternmittel von Sauter in Genf oder neue elektro-homöopathische Sternmittel u. s. w.).

Verordnung.

(Vom 27. November 1903.)

Die öffentlichen Ankündigungen von Arzneimitteln betreffend.

Auf Grund des § 84 des Polizeistrafgesetzbuches wird mit Wirkung vom 1. Januar 1904 ab verordnet, was folgt:

§ 1.

Die gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 (Reichsgesetzblatt Seite 380) und den auf Grund des § 4 dieser Verordnung erlassenen Anordnungen des Reichskanzlers von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken ausgeschlossenen Zubereitungen, Stoffe und Gegenstände dürfen nicht öffentlich zum Verkauf angekündigt oder angepriesen werden.

§ 2.

Die Verordnung vom 22. Mai 1890, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 220), wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 27. November 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Hollerbach.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 23. Dezember 1903.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Sitze und Bezirke der Gerichte und die Organisation der Verwaltungsbehörden des Großherzogtums betreffend.

Bekanntmachungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend; die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 17. Dezember 1903.)

Die Sitze und Bezirke der Gerichte und die Organisation der Verwaltungsbehörden des Großherzogtums betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:
§ 1.

Die Gemeinden Buch a. Horn und Schwarzenbrunn werden unter Lostrennung vom Amts- und Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim dem Amts- und Amtsgerichtsbezirk Bixberg zugeteilt.
§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.
§ 3.

Unser Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts und Unser Ministerium des Innern sind mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.
Begeben zu Karlsruhe, den 17. Dezember 1903.

Friedrich.

Schenkell. von Dusch.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schwoerer.

Bekanntmachung.

(Vom 14. Dezember 1903.)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend.

Auf Grund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 565), ist in Verfolg des § 61 der Grundbuchausführungsverordnung vom 13. Dezember 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1077) bestimmt worden:

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1903.

Für die nachstehenden Grundbuchbezirke:
 vom Amtsgerichtsbezirk Schönau
 den Grundbuchbezirk Böllen,
 vom Amtsgerichtsbezirk Neustadt
 die Grundbuchbezirke Fischbach und Raitenbach,
 vom Amtsgerichtsbezirk Waldbirch
 den Grundbuchbezirk Altsimonswald,
 vom Amtsgerichtsbezirk Pforzheim
 den Grundbuchbezirk Bröppingen,
 vom Amtsgerichtsbezirk Vogberg
 den Grundbuchbezirk Bobstadt,
 vom Amtsgerichtsbezirk Eberbach
 den Grundbuchbezirk Balsbach,
 vom Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim
 den Grundbuchbezirk Grünsfeldhausen,
 vom Amtsgerichtsbezirk Wertheim
 den Grundbuchbezirk Hundheim
 ist das Grundbuch mit dem 1. Januar 1904 als angelegt anzusehen.
 Karlsruhe, den 14. Dezember 1903.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Dr. Wartung.

Bekanntmachung.

(Vom 18. Dezember 1903)

Die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten betreffend.

Die Vollzugsanleitung zu Formular 4 der Verordnung obigen Betreffs vom 3. Mai 1902 (Gesetzes- und Ordnungsblatt Seite 73) wird einer Anregung des Reichsamts des Innern entsprechend im Einverständnis mit Großherzoglichem Ministerium des Innern geändert und ergänzt wie folgt:

Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

In den Spalten 3 bis 20 sind die aus den Vorjahren stammenden aber erst im Geschäftsjahre erlebigten Sachen mit roter Tinte, die neu anhängig gewordenen Sachen mit schwarzer Tinte darzustellen.

Der Ziffer 3 wird als zweiter Satz beigefügt:

Auch ist darin die Zahl der Fälle anzugeben, deren Erlebigung nicht unter die Spalten 6 bis 10 fällt (z. B. Zurücknahme der Klage, Erklärung der Unzuständigkeit, Beruhenlassen und dergleichen), sowie die Zahl derjenigen Fälle, bei denen der Wert des Streitgegenstandes (Spalte 16 bis 19) nicht ermittelt worden ist.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1903.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Erb.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 31. Dezember 1903.

Inhalt.

Gesetz: die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit April 1904 betreffend.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Gebühren der Sanitätskassen für amtliche Einrichtungen betreffend; die Schifffahrt auf dem Bodensee, insbesondere die Abänderung der Signalordnung für die Bodenseeschiffe betreffend; Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend.

Gesetz.

(Vom 23. Dezember 1903.)

Die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit April 1904 betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschloffen und verordnen, wie folgt:

Einziges Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten Januar bis mit April 1904 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dormaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 23. Dezember 1903.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schwoerer.

Verordnung.

(Som 21. Dezember 1903.)

Die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. Dezember 1903 wird hiermit verordnet, daß das durch die Verordnungen vom 24. Juli 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 391) und vom 27. April 1903 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 130) ergänzte Gebührenverzeichnis der Verordnung vom 17. November 1887 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 387) folgende weitere Ergänzung erfährt:

- „17. Erstattung eines schriftlichen Obergutachtens in einer Strafsache durch die Medizinalreferenten des Ministeriums des Innern
- | | |
|--|-----------|
| für den Referenten | 24 M — S |
| für die beiden anderen Sachverständigen je $\frac{2}{3}$ davon = | 14 „ 40 „ |

Karlsruhe, den 21. Dezember 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Stichs.

Verordnung.

(Som 28. Dezember 1903.)

Die Schifffahrt auf dem Bodensee, insbesondere die Abänderung der Signalordnung für die Bodenseeschiffe betreffend.

Auf Grund der durch Allerhöchste Staatsministerial-Entschliebung vom 26. Dezember d. J. Nr. 978/9 erteilten Ermächtigung wird zufolge der zwischen Baden, Bayern, Osterreich, der Schweiz und Württemberg getroffenen Vereinbarung im Einverständnis mit dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten gemäß § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches und § 148 des Polizeistrafgesetzbuches verordnet, was folgt:

Ziffer 16 der Signalordnung für die Bodenseeschifffahrt — Anlage III der Verordnung vom 20. September 1899, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 441 ff. — erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1904 folgende veränderte Fassung:

Signal Nr.	Name und Bedeutung des Signals.	Art und Weise der Signalisierung.	Beantwortung des Signals.
16	<p>Notsignal ist zu geben, um Hilfe zu erlangen, wenn das eigene Schiff in Not oder Gefahr ist (§ 14).</p>	<p>=====</p> <p>Lange, rasch aufeinanderfolgende Pisse oder Glodenschläge in mehrfacher Reihenfolge (bei Dampfschiffen) beziehungsweise desgleichen Töne mit dem Nebelhorn (bei anderen Schiffen), Hissen der Notflagge (= eine große rote Flagge), Abbrennen von Blickfeuern, Kanonenschüsse.</p>	<p>Ist von den Schiffen mit dem Alarmsignale und von den Häfen mit Kanonenschüssen zu beantworten.</p>

Karlsruhe, den 28. Dezember 1903.

Großherzogliches
Ministerium des Innern.
Schenkel.

Dr. Imhoff.

Verordnung.

(Vom 30. Dezember 1903.)

Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. Dezember d. J. wird zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 30. März d. J., betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (Reichsgesetzblatt Seite 113), im Einverständnis mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die nach dem Reichsgesetze den Behörden zugewiesenen Aufgaben sind folgendermaßen wahrzunehmen:

1. diejenigen der unteren Verwaltungsbehörde durch das Bezirksamt;
2. diejenigen der Schulaufsichtsbehörde durch die Kreischulinspektur;
3. diejenigen der Ortspolizeibehörde durch den Bürgermeister, in den Gemeinden mit Staatspolizei durch das Bezirksamt;

4. diejenigen der Gemeindebehörde durch den Bürgermeister;
5. diejenigen der höheren Verwaltungsbehörde durch den Landeskommissär;
6. diejenigen der Polizeibehörde durch das Bezirksamt.

§ 2.

Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften des Reichsgesetzes regelt das Ministerium des Innern soweit erforderlich im Benehmen mit dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

§ 3.

Die in § 17 Absatz 2 des Reichsgesetzes vorbehaltenen Polizeiverordnungen sind im Wege der bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift zu erlassen.

§ 4.

Die Zuständigkeitsbestimmungen, welche sich zum Vollzug des Reichsgesetzes, insbesondere zur Ausführung der auf Grund desselben erlassenen Bundesratsverordnungen etwa noch weiter als notwendig ergeben sollten, erläßt das Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schantel.

Hollerbach.

